

Rechenschaftsbericht
über die Rechtspflege
des Kantons Uri
in den Jahren
1998 und 1999

Mai 2000

**Das Obergericht des Kantons Uri
an den Landrat des Kantons Uri**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 102 Abs. 2 KV wird Ihnen Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri in den Jahren 1998 und 1999 erstattet.

Das Obergericht empfiehlt den Rechenschaftsbericht Ihrem Interesse und ersucht Sie um dessen Genehmigung.

Altdorf, 4. Mai 2000

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Der Präsident: R. Dittli
Der Gerichtsschreiber: G. Cantoni
Die Gerichtsschreiberin: A. Caviezel Tripathi

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Teil: Rechenschaftsbericht	
A Allgemeines	
I Gestaltung Bericht	4
II Personelles	4
III Pendenzen	4
IV Weiterbildung	5
V Verschiedenes	5
B Tätigkeit der richterlichen Behörden	
I Vermittler	7
II Landgerichtspräsidenten	7
III Landgerichte	9
IV Obergericht	11
V Staatsanwaltschaft	15
VI Verhörrichter	15
VII Jugendanwaltschaft	17
VIII Jugendgericht	18
C Tätigkeit übriger Behörden	
I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte	19
II Kommission für die Prüfung der Anwälte und Notare	19
III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs	20
IV Betreibungsämter	20
V Konkursamt	21
VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren	21
2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden	
A Zivil- und Zivilprozessrecht	22
B Straf- und Strafprozessrecht	34
C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege	44
D Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	67
3. Teil: Abkürzungsverzeichnis	69

1. Teil: Rechenschaftsbericht

A Allgemeines

I Gestaltung Bericht

Der vorliegende Bericht lehnt sich in seiner Gestaltung an die beiden letzten Berichte an, die bereits auf die seit 1. Juni 1995 geltende Gerichtsorganisation ausgerichtet wurden. Wo bestehend, werden die gesetzlichen Begriffe verwendet. Aussagekräftige Vergleiche über die Tätigkeit der richterlichen Behörden über eine längere Zeitperiode sollen ermöglicht werden. Der vollständige Übergang zur EDV-mässigen Geschäftskontrolle hat im statistischen Teil zu einzelnen geringen Abweichungen in den Zahlen aus der Vorberichtsperiode geführt. Die Anzahl der Fälle vermag bestenfalls Anhaltspunkte für die Arbeitsbelastung zu geben. Die einzelnen Geschäfte verursachen sehr unterschiedlichen Aufwand. Von grösserer Bedeutung als die Anzahl Geschäfte sind deren Umfang und Komplexität. Dabei werden die Prozesse tendenziell komplexer. Auch sind die Anforderungen an die Begründungsdichte eines Entscheides bei den Rechtsmittelinstanzen in der Regel höher. Diesem Bericht liegt ein separates Sach- und Gesetzesregister bei. Das Register umfasst auch die Rechenschaftsberichte der beiden Vorperioden. Die Rechenschaftsberichte über die Rechtspflege des Kantons Uri sind ab dem Jahr 1965 auf Swisslex-Westlaw abrufbar. Die Entscheidsammlung enthält vor allem Entscheide, die der Rechtsfortbildung dienen sollen.

II Personelles

Im Frühjahr 1999 wurden die Landgerichte und das Obergericht vom Volk neu bestellt. Insgesamt waren zehn Rücktritte aus diesen richterlichen Behörden zu verzeichnen. Die neue Amtsdauer begann am 1. Juni 1999. Am 15. Juli 1998 trat lic. iur. Annatina Caviezel Tripathi ihr Amt als neue Obergerichtsschreiberin an. Sie ersetzte lic. iur. Roger Grünvogel, der zum Gerichtssekretär beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern gewählt wurde. Lic. iur. Heinz Holzinger war von Februar bis Dezember 1999 in einem Teilzeitpensum von 50 % beim Landgericht Uri als ausserordentlicher Landgerichtsschreiber tätig. Der Landrat des Kantons Uri wählte lic. iur. Romana Bossi als neue Jugendanwältin und lic. iur. Heinz Holzinger als neuen stellvertretenden Jugendanwalt mit Amtsantritt am 1. Mai 1999 und am 1. Juni 1999. Lic. iur. Angela Dillier-Gamma und lic. iur. Cornelia Gamma Bissig waren als Jugendanwältin und stellvertretende Jugendanwältin zurückgetreten. Das Obergericht wählte lic. iur. Hansjörg Felber und lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger als neue Mitglieder und lic. iur. Walter Wüthrich als neues Ersatzmitglied der Kommission für die Prüfung der Anwälte und Notare. Die ebenfalls vom Obergericht gewählte Schätzungskommission im Expropriationsverfahren wird neu von Hansruedi Wyrsh-Infanger präsiert. Er löste den zurückgetretenen langjährigen Präsidenten Franz Furger ab. In verschiedenen Gemeinden wurden die Vermittler- und Betreibungsämter oder deren Stellvertretung neu besetzt. Die personelle Zusammensetzung der richterlichen und der im Rechenschaftsbericht aufgeführten übrigen Behörden ergibt sich im Weiteren aus dem Amtsblatt (12.02.1999, 16.04.1999, 24.09.1999) und dem Staatskalender. Den zurückgetretenen Behördenmitgliedern gilt an dieser Stelle der nochmalige Dank für die geleisteten Dienste.

III Pendenzen

Beim Landgericht Uri (Zivilrechtliche Abteilung) stehen zahlreiche umfangreiche ältere Geschäfte zur Erledigung an. Die Pendenzenlage hat in einzelnen Medien ihren Niederschlag gefunden. Verschiedene Aufsichtsbeschwerden betreffend Rechtsverzögerung wurden bei der Aufsichtskommission eingereicht. Der Landgerichtspräsident Uri hat unter anderem um personelle Verstärkung nachgesucht. Auch unter Einsatz des ausserordentlichen Landgerichtsschreibers konnten die Pendenzen bis Ende 1999 nicht abgebaut werden. Der Regie-

rungsrat hat daher dem Landrat beantragt, die 50 %-Teilzeitstelle des ausserordentlichen Gerichtsschreibers bis Ende 2000 zu verlängern. Der Landrat hat den für die Vertragsverlängerung erforderlichen Budgetkredit nicht genehmigt. Die Landgerichtsvizepräsidentin übernimmt vermehrt zivilrechtliche Fälle. Das Obergericht hat auf Zusehen hin weiteres Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt. Auch wird Obergerichtsschreiber lic. iur. Gianpietro Cantoni neben seiner angestammten Tätigkeit beim Obergericht befristet bis Ende 2000 für die Erledigung älterer umfangreicher Fälle bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri als ausserordentlicher Landgerichtsschreiber eingesetzt. Es gilt aber zu verhindern, dass sich beim Obergericht eine nicht vertretbare Pendenzenlage entwickelt. Eine vom Regierungsrat bei einer externen Beratungsfirma veranlasste technische und organisatorische Analyse der Gerichtsverwaltung des Landgerichts Uri und des Obergerichts hat keine schwerer wiegenden Mängel aufgezeigt. Vorgeschlagen wurden Optimierungen primär im EDV-Bereich. Von der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission getätigte Abklärungen zeitigten keine weiteren Ergebnisse. Bei der richterlichen Tätigkeit handelt es sich nach wie vor um eine juristische und damit eine geistig-kreative Tätigkeit. Verbesserungen im EDV-Bereich können hier fehlende Kapazitäten nicht ausgleichen. In der Eingabe vom 6. April 1999 an den Regierungsrat hat das Obergericht die zentral und prioritär anzugehende Problematik aufgezeigt und den Regierungsrat als Dienstaufsichtsbehörde ersucht, das Notwendige zu veranlassen. Dies unter Hinweis auf den befristeten Einsatz des ausserordentlichen Landgerichtsschreibers. Die Anzahl der zivilrechtlichen Geschäftsfälle beim Landgericht und Landgerichtspräsidium Uri insgesamt hat sich innert zehn Jahren verdoppelt. Ebenso ist eine markante Zunahme im strafrechtlichen Bereich zu verzeichnen. Bei Andauern der hohen Geschäftsbelastung des Landgerichtspräsidenten Uri wären bei Nichtlösung der vom Obergericht aufgezeigten Problematik bzw. der noch nicht genügenden Wirksamkeit der Änderung weiterführende Massnahmen zu prüfen.

IV Weiterbildung

Die Weiterbildung blieb wichtiges Anliegen. Entsprechende Veranstaltungen widmeten sich dem neuen Scheidungsrecht, dem Baurecht, den Vollzugsproblemen und dem Revisionsbedarf im Ausländerrecht, speziellen Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens, dem Strafrecht vor alten und neuen Herausforderungen, dem Strafvollzug, dem Strassenverkehrsrecht, Rechtsfragen der Invalidität und der Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung. Je nach Thema nahmen jeweils verschiedene Mitglieder verschiedener Gerichtsstellen an den Veranstaltungen teil. Diese fanden innerhalb und ausserhalb des Kantons mit einheimischen und auswärtigen Referenten statt. Die neu gewählten Landrichterinnen, Landrichter und Oberrichter nahmen an einer Einführung in die Straf- und Zivilrechtspflege teil. Die Vermittlerinnen und Vermittler und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wurden zu einer Instruktion eingeladen. Für die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fand eine Veranstaltung zu Fragen aus dem betreibungsrechtlichen Alltag statt.

V Verschiedenes

Das Obergericht liess sich zu verschiedenen Gesetzesvorlagen vernehmen. Erwähnt seien auf bundesrechtlicher Ebene (in chronologischer Reihenfolge) die Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit, die Änderung des ZGB, OR, StGB und SchKG (Grundsatzartikel Tiere), der Rückzug der Vorbehalte und auslegenden Erklärungen der Schweiz zu Art. 6 EMRK, die Teilrevision StGB und MStG betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und die Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Auf kantonalrechtlicher Ebene sind die neue Personalverordnung, die Verlängerung der Vereinbarung des Kantons Nidwalden mit den Kantonen Obwalden und Uri über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, das Reglement über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehescheidung) und die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer anzuführen. In seinen Mitberichten auferlegt sich das Oberge-

richt in (rechts-)politischer Hinsicht Zurückhaltung. Es interessiert insbesondere, ob der Rechtsschutz verbessert oder verschlechtert wird, ob er einfach, rasch und wirksam ist und welche Auswirkungen auf die kantonale Gerichtsbarkeit zu erwarten sind.

Die EDV-Applikation Tribuna umfasst die vier Bausteine Geschäftskontrolle, Mischbriefe (Standards), Bibliothek und Präjudizien. Die Applikation ist seit 1. Januar 1997 bei einzelnen richterlichen Behörden operationell. Auf Stufe Obergericht sind alle vier Bausteine realisiert (Anfang 1997: Geschäftskontrolle, Herbst 1997: Mischbriefe, Herbst 1998: Bibliothek, Herbst 1999: Präjudizien). Beim Landgericht Uri, der Staatsanwaltschaft und dem Verhörer (ab 01.01.2000) ist die Geschäftskontrolle ebenfalls operationell. Das Landgericht Uri und die Staatsanwaltschaft haben auch Zugriff auf die Bibliotheksdaten und Daten von Präjudizien.

B Tätigkeit der richterlichen Behörden

Die Reihenfolge der Behörden ergibt sich grundsätzlich aus dem GOG. Die Vergleichszahlen der letzten Berichtsperiode werden jeweils in Klammern angeführt. Bei den noch hängigen Geschäften handelt es sich um Verfahren, die sistiert worden sind, bei denen ein Beweisverfahren hängig ist oder die erst gegen Ende der Berichtsperiode eingegangen sind und daher in dieser nicht mehr zur abschliessenden Behandlung gelangen konnten. Als erledigt gilt ein Verfahren, wenn die motivierte Ausfertigung des Entscheides versandt ist oder feststeht, dass, wo zulässig, keine Motivierung erfolgen muss.

I Vermittler

Vermittlerstatistik

	Anzahl der durchgeführten Vermittlerverhandlungen		Ergebnis der Verhandlungen			
			vermittelt		unvermittelt	
Altdorf	9	(31)	1	(10)	8	(21)
Andermatt	9	(5)	7	(1)	2	(4)
Attinghausen	7	(1)	4	(1)	3	(-)
Bauen	2	(1)	1	(1)	1	(-)
Bürglen	4	(14)	3	(6)	1	(8)
Erstfeld	19	(20)	2	(5)	17	(15)
Flüelen	8	(8)	5	(4)	3	(4)
Göschenen	-	(1)	-	(-)	-	(1)
Gurtellen	1	(1)	-	(1)	1	(-)
Hospental	1	(-)	1	(-)	-	(-)
Isenthal	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Realp	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Schattdorf	4	(12)	3	(8)	1	(4)
Seedorf	2	(5)	1	(4)	1	(1)
Seelisberg	2	(4)	1	(1)	1	(3)
Silenen	5	(5)	1	(1)	4	(4)
Sisikon	3	(2)	-	(2)	3	(-)
Spiringen	1	(4)	1	(4)	-	(-)
Unterschächen	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Wassen	1	(1)	1	(-)	-	(1)
Total	78	(115)	32	(49)	46	(66)

Es mussten keine (1) Ordnungsbussen von Vermittlern ausgesprochen werden.

Vermittlungsbegehren, die durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgezogen worden sind - vor allem nach erfolgtem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit (Art. 190 Abs. 2 ZPO) -, sind statistisch nicht erfasst.

II Landgerichtspräsidenten

A Landgerichtspräsident Uri

1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
928	(772)	120	(88)	926	(742)	366	(-)	122	(118*)

* In der Vorperiode 2 Geschäfte zu wenig als pendent ausgewiesen.

2. Geschäftsfälle/Art der Erledigung

	Erledigungs- beschlüsse		Abweisung		Guttheissung	
Personenrecht	-	(-)	-	(-)	2	(-)
Familienrecht	50	(35)	3	(5)	46	(48)
Erbrecht	1	(1)	-	(-)	-	(-)
Sachenrecht	68	(40)	4	(6)	50	(56)
Nebenerlasse zum ZGB	-	(-)	-	(-)	-	(1)
Allgemeine Bestimmungen OR	3	(2)	-	(-)	1	(-)
Arbeitsvertragsrecht	21	(14)	1	(2)	-	(3)
Miet- und Pachtrecht	15	(11)	2	(-)	6	(2)
Übriges Vertragsrecht	14	(14)	-	(-)	3	(8)
Handelsrecht	3	(1)	-	(-)	3	(1)
Wertpapierrecht	5	(1)	-	(-)	5	(11)
Rechtshilfe	56	(49)	-	(-)	-	(-)
Unentgeltliche Rechtspflege	3	(2)	11	(4)	44	(15)
Sicherheitsleistungen	1	(-)	1	(-)	1	(-)
Befehlsverfahren	-	(4)	-	(1)	-	(5)
Vorsorgliche Massnahmen	-	(1)	-	(1)	-	(2)
Vorsorgliche Beweisabnahme	1	(-)	-	(-)	-	(1)
Allgemeine Verbote	3	(1)	2	(1)	7	(16)
Vollstreckungen	1	(-)	-	(-)	5	(1)
Rechtsöffnungsverfahren	93	(73)	30	(26)	120	(110)
Konkursverfahren	82	(57)	2	(2)	89	(72)
Nachlassverfahren/Notstundung	2		-		10	
Arrest	2	(1)	1	(1)	8	(10)
Klagen im Zusammenhang SchKG	4		-		-	
Haftentlassung/-verlängerung	7	(3)	1	(2)	8	(12)
Überwachung gemäss StPO 133	-	(-)	-	(-)	7	(3)
Haftfälle nach ANAG	1		-		16	
Übrige Verfahren	1	(3)	-	(1)	-	(-)
Total	437	(313)	58	(52)	431	(377)

B Landgerichtsvizepräsidentin Uri

1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
39	(38)	2	(2)	39	(38)	-	(-)	2	(2)

2. Geschäftsfälle/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Guttheissung	
Rekurse gegen Verfügungen des Verhörrichters und des Staatsanwal- tes	2	(2)	5	(2)	1	(1)

Amtliche/notwendige Verteidigungen	2	(-)	2	(3)	20	(26)
Weitere nach Strafprozessordnung	-	(-)	-	(1)	7	(5)
Total	4	(2)	7	(6)	28	(32)

C Landgerichtspräsident Ursern

1. Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
47	(38)	2	(2)	37	(38)	-	(-)	12	(2)

2. Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Gutheissung	
Eherecht	-	(-)	1	(-)	1	(6)
Sachenrecht	1	(3)	7	(-)	3	(2)
Mietrecht	2	(1)	3	(-)	-	(1)
Arbeitsvertragsrecht	1	(6)	1	(-)	-	(2)
Schuldbetreibung und Konkurs	1	(3)	4	(-)	5	(8)
Andere	2	(4)	2	(1)	3	(1)
Total	7	(17)	18	(1)	12	(20)

III Landgerichte

A Landgericht Uri

1. Zivilrechtliche Abteilung

1.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
152	(142)	54	(48)	144	(136)	103	(-)	62	(54)

1.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Erledigungs- beschlüsse		Abweisung		Gutheissung	
Familienrecht	7	(9)	-	(1)	97	(86)
Erbrecht	3	(3)	-	(-)	-	(-)
Sachenrecht	7	(2)	-	(-)	-	(-)
Allgemeine Bestimmungen OR	-	(4)	-	(-)	-	(-)
Miet- und Pachtrecht	1	(4)	-	(-)	-	(-)
Arbeitsvertragsrecht	8	(3)	-	(-)	1	(-)
Übriges Vertragsrecht	9	(15)	-	(2)	1	(1)
Handelsrecht	2	(-)	-	(-)	-	(-)

Nebenerlasse zum OR	1	(-)	-	(-)	-	(-)
Schuldbetreibung und Konkurs	3	(-)	-	(2)	-	(-)
Ehrverletzung (Art. 173-178 StGB)	2	(2)	-	(-)	2	(-)
Erläuterung/Berichtigung (ZPO)	-	(2)	-	(-)	-	(-)
Total	43	(44)	-	(5)	101	(87)

2. Strafrechtliche Abteilung

2.1 Geschäftslast

	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
Anklagen	125	(145)	27	(70)	137	(195)	97	(157)	15	(20*)
Gesuche										
• Umwandlung Busse in Haft	53	(111)	12	(7)	62	(107)	-	(-)	3	(11*)
• andere nach-trägliche richterliche Anordnungen	11	(3)	-	(1)	11	(4)	-	(-)	-	(-)

* In der Vorperiode wurden 20 statt 27 und 11 statt 12 pendente Geschäfte ausgewiesen. Versehentlich wurde auf die Fällung und nicht die Mitteilung des Entscheides abgestellt.

2.2 Art der Erledigung

Anklagen

Abschreibung		Verurteilung		teilweiser Freispruch		Vollständiger Freispruch	
38	(64)	89	(121)	1	(4)	9	(6)

Gesuche

Abschreibung		Abweisung		ganze/teilweise Guttheissung	
8	(4)	8	(-)	57	(107)

2.3 Rechtsgebiete *

StGB	35	(151**)
SVG	87	(133)
BetmG	7	(9)
ANAG	-	(4)
JSG	2	(1)
Andere	6	(8)
Total	137	(306)

* Es sind neu nur die Hauptstraftatbestände der erledigten Anklagen aufgeführt.

** Davon waren 107 Umwandlungen von Busse in Haft.

B Landgericht Ursern

1. Zivilgericht

1.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
3	(26)	3	(2)	4	(25)	-	(1)	2	(3)

1.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Gutheissung	
Eherecht	-	(-)	-	(-)	2	(5)
Forderungen	-	(1)	-	(-)	1	(1)
Schuldbetreibung und Konkurs	-	(7)	-	(-)	-	(4)
Andere	-	(3)	1	(4)	-	(-)
Total	-	(11)	1	(4)	3	(10)

2. Strafgericht

2.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv		pendent	
15	(25)	2	(7)	10	(30)	8	(-)	7	(2)

2.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Abweisung Nichteintreten		Gutheissung	
StGB	-	(-)	-	(1)	1	(4)
SVG	2	(3)	-	(-)	6	(15)
Kantonales Recht	-	(-)	-	(1)	-	(1)
Andere	-	(2)	1	(1)	-	(2)
Total	2	(5)	1	(3)	7	(22)

IV Obergericht

1. Gesamtgericht

Rechtsfälle waren keine zu entscheiden.

2. Zivilrechtliche Abteilung

2.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv	pendent	
Berufungen	5	(13)	2	(3)	3	(15)	1	4	(2)
Rekurse	44	(29)	5	(7)	45	(33)	3	4	(3*)
Gesuche	1	(4)	1	(-)	2	(2)	-	-	(1)
Total	50	(46)	8	(10)	50	(50)	4	8	(6*)

* In der Vorperiode 2 Geschäfte zuwenig als pendent ausgewiesen.

2.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung	
Ehe- und Kindesrecht	-	(2)	-	(-)	1	(1)	2	(2)
Erbrecht	-	(-)	-	(-)	-	(1)	-	(1)
Sachenrecht	1	(-)	1	(-)	-	(2)	-	(-)
Kaufrecht	-	(1)	-	(1)	-	(-)	-	(1)
Mietrecht	-	(1)	-	(-)	3	(-)	-	(2)
Arbeitsvertragsrecht	-	(1)	-	(1)	-	(-)	-	(-)
Werkvertragsrecht	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)
Zivilprozessrecht	2	(2)	3	(1)	2	(-)	4	(8)
Schuldbetreibung und Konkurs	2	(3)	7	(6)	5	(2)	8	(5)
unentgeltliche Rechts- pflege	1	(-)	-	(-)	2	(-)	4	(1)
Andere	1	(1)	1	(-)	-	(2)	-	(-)
Total	7	(12)	12	(9)	13	(9)	18	(20)

2.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden keine (3) Berufungen eingereicht. Es wurden 2 (6) staatsrechtliche Beschwerden erhoben, auf die nicht eingetreten wurde.

3. Strafrechtliche Abteilung

3.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		davon ohne Motiv	pendent	
Berufungen	24	(20)	6	(2)	25	(16)	6	(4)	(6)
nachträgliche richter- liche Anordnungen	-	(1)	-	(-)	-	(1)	-	(-)	(-)
Gesuche	2		-		2		-		-
Total	26	(21)	6	(2)	27	(17)	6	(4)	(6)

3.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

Rückzug Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	ganze/teilweise Gutheissung
-------------------------	----------------	-----------	--------------------------------

StGB	1	(1)	-	(1)	2	(1)	2	(-)
SVG	3	(2)	-	(1)	8	(10)	4	(1)
BetmG	-	(-)	-	(-)	4	(-)	1	(-)
Andere	-	(-)	-	(-)	-	(-)	2	(-)
Total	4	(3)	-	(2)	14	(11)	9	(1)

3.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 6 (3) Nichtigkeits- und 6 (2) staatsrechtliche Beschwerden erhoben, davon in drei Fällen beides. Alle (alle) vom Bundesgericht behandelten Beschwerden wurden von diesem abgeschrieben, abgewiesen oder es wurde darauf nicht eingetreten. 2 (-) Nichtigkeits- und 2 (-) staatsrechtliche Beschwerden sind noch hängig.

4. Verwaltungsrechtliche Abteilung

4.1 Geschäftslast

angefallene Geschäfte	Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
Beschwerden	159	(190)	51	(25)	161	(163)	49	(52*)
Klagen	10	(2)	2	(-)	3	(-)	9	(2)
Gesuche	1	(-)	-	(-)	1	(-)	-	(-)
Total	170	(192)	53	(25)	165	(163)	58	(54*)

* In der Vorperiode 1 Geschäft zuviel als pendent ausgewiesen.

4.2 Rechtsgebiete/Art der Erledigung

a Sozialversicherungsrecht

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
AHVG	9	(15)	-	(1)	3	(1)	-	(1)	9	(3)
IVG	12	(9)	3	(-)	7	(5)	7	(10)	13	(11)
KVG	4	(2)	-	(-)	1	(1)	-	(-)	1	(1)
UVG	3	(2)	-	(-)	6	(5)	1	(4)	7	(7)
AVIG	13	(18)	4	(7)	10	(21)	3	(3)	1	(9)
BVG	-	(-)	-	(-)	2	(-)	-	(-)	-	(-)
Andere	1	(3)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(1)
Total	42	(49)	7	(8)	29	(33)	11	(18)	31	(32)

b Abgaberecht

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/teilweise Gutheissung		pendent	
BdBSt/DBG	5	(3)	-	(-)	3	(1)	1	(-)	4	(3)
StG	10	(3)	-	(-)	2	(1)	2	(-)	7	(4)
GS-Schätzung	1	(5)	2	(2)	2	(3)	-	(-)	2	(1)
GGStG	-	(1)	-	(1)	-	(-)	-	(-)	1	(-)
Total	16	(12)	2	(3)	7	(5)	3	(-)	14	(8)

c Andere

	Abschreibung		Nichteintreten		Abweisung		ganze/ teilweise Gutheissung		pendent	
Administrativmass. (SVG)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	1	(-)	1	(-)
Ausländerrecht	4	(2)	-	(1)	19	(6)	3	(1)	5	(11)
Bau-/Raumplanungsrecht	-	(2)	-	(2)	3	(3)	-	(-)	3	(1)
Bäuerlicher Grundbesitz	1	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Schulwesen	1	(3)	-	(1)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Stipendien	-	(3)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Submission	3	(-)	-	(-)	2	(-)	1	(-)	1	(-)
Ökologisches Gleichgew.	1	(-)	-	(-)	3	(-)	-	(-)	-	(-)
Verfahrensrecht	-	(2)	-	(-)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Verwaltungsrechtspflege	1	(-)	-	(-)	1	(-)	-	(-)	-	(-)
Verschiedene	1	(5)	1	(2)	2	(2)	-	(2)	3	(2)
Total	12	(15)	1	(6)	30	(11)	5	(3)	13	(14)

4.3 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 2 (2) Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht eingereicht. 2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden aus der vorletzten Periode wurden erledigt. Auf 1 (-) Beschwerde wurde nicht eingetreten. 1 (-) wurde gutgeheissen und 1 (2) wurde abgewiesen. 1 (2) Verfahren ist noch hängig. Der Bundesrat wies 1 (-) Verwaltungsbeschwerde ab.

Beim Eidgenössischen Versicherungsgericht wurden 9 (10) Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingelegt. 3 von 6 Beschwerden aus der Vorperiode wurden erledigt. 3 (2) Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, 7 (4) Beschwerden wurden abgewiesen, auf 1 (-) wurde nicht eingetreten. 4 (6) Verfahren sind noch hängig, davon 3 aus der Vorperiode.

Staatsrechtliche Beschwerden wurden 7 (7) beim Bundesgericht eingereicht. 3 Beschwerden aus Vorperioden wurden erledigt. 1 (1) Beschwerde wurde abgeschrieben, auf 3 (2) Beschwerden wurde nicht eingetreten, 4 (1) wurden abgewiesen, 2 (1) wurden ganz oder teilweise gutgeheissen.

5. Jugendgerichtskommission

Die Jugendgerichtskommission hatte wie in der Vorperiode keine Geschäfte zu erledigen.

6. Obergerichtspräsidium

6.1 Zivilprozess

Es wurden 9 (7) Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie 1 (1) Gesuch um Sicherheitsleistung eingereicht. Das Gesuch um Sicherheitsleistung wurde abgewiesen (1). 1 (2) Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde abgeschrieben, 1 (-) abgewiesen und 4 (5) Gesuche wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. 3 (-) Verfahren sind noch hängig.

6.2 Strafprozess

In der Berichtsperiode wurden 11 (4) Rekurse erhoben. Davon war bei 7 (4) die Umwandlung von Busse in Haft Prozessthema. 3 (3) Rekurse wurden abgeschrieben, 4 (1) wurden abgewiesen. 4 (-) Verfahren sind noch hängig.

Es wurden 6 (1) Gesuche um Beigabe eines amtlichen Verteidigers gestellt. 1 (1) Gesuch konnte abgeschrieben werden, 2 (-) Gesuche wurden abgewiesen und 3 (-) wurden gutgeheissen. 2 (-) Gesuche um Haftentlassung wurden abgewiesen. 1 (-) Gesuch um Aufhebung der Sicherheitshaft wurde abgeschrieben.

V Staatsanwaltschaft

1. Tätigkeit

Strafbefehlsverfahren	1920	(1'781)
Einstellungsverfahren	538	(446)
Verwarnungen (BetmG)	6	(1)
Verfahren vor den Landgerichten	160*	(179)
Strafverfahren vor Obergericht	26	(19)
Strafverfahren vor Bundesgericht	12	(3)
Bussenumwandlungsverfahren	153	-
Vorzeitige Löschungen im Strafregister (Art. 201 StPO)	4	-
Total	2819	(2429)

* davon 22 Einsprachen gegen Bussenumwandlungsverfügungen

2. Bemerkungen

In die abgelaufene Berichtsperiode wurden um die 250 Geschäfte als Pendenzen übernommen, während am 31.12.1999 um die 180 Geschäfte pendent waren. Bei der überwiegenden Mehrheit der an den aufgeführten Verfahren beteiligten Angeschuldigten/Angeklagten handelt es sich um Menschen, denen jeweils zwar ein strafrechtlich relevantes Missgeschick widerfahren ist, die aber im übrigen die Aufgaben des gesellschaftlichen Zusammenlebens mittragen. Die wenigen Fälle, bei welchen diese Feststellungen nicht oder nur teilweise zutreffen, zeichnen sich in der Regel durch einen auffallend belasteten sozialen oder ökonomischen Hintergrund aus.

VI Verhörerichter

1. Allgemeines

Die Geschäfte wurden durch einen hauptamtlichen und einen nebenamtlichen Verhörerichter (Teilpensum ca. 60 %) sowie durch das Sekretariat erledigt.

2. Tätigkeit

2.1 Eingelangte Untersuchungsgeschäfte

insgesamt	830	(932)
- Rechtshilfe für auswärtige Amtsstellen	103	(152)

- Amtliche Untersuchungen nach ZPO	-	(-)
- Nichteröffnungen	33	(29)
- Gerichtsstand	1	(-)

2.2. Haftfälle

- männliche	36	(58)
- weibliche	3	(4)

2.3 Tatbestandsgruppen der Untersuchungsgeschäfte

a) StGB

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
- Vorsätzliche Tötung	-	(1)
- Fahrlässige Tötung	11	(8)
- Körperverletzung (inkl. Tötlichkeiten)	39	(55)
- Gefährdung des Lebens	3	
Delikte gegen das Vermögen	153	(197)
Delikte gegen die Freiheit	34	(18)
Delikte gegen die Familie	5	(8)
Delikte gegen die sexuelle Integrität	41	
Gemeingefährliche Delikte	14	(20)
Urkundenfälschung	27	(8)
andere Delikte	17	(61)

b) andere Bundesgesetze

SVG	206	(215)
ARV	5	(2)
SDR	11	(15)
BetmG	13	(37)
ANAG	10	(27)
Lotterieverordnung	2	(1)
verschiedene	33	(21)

c) kantonales Recht	11	(9)
---------------------	----	-----

d) ausserordentliche Todesfälle

Selbsttötung		
- männlich	14	(8)
- weiblich	-	(2)
tödliche Bergunfälle	11	(9)
andere Unfälle	17	(11)

e) andere Todesursache	16	(18)
------------------------	----	------

3. Bemerkungen

Nicht alle Strafverfahren sind Gegenstand einer Strafuntersuchung durch den Verhörer. Vor allem bezüglich der leichten Delikte sind die statistischen Angaben des Verhörers deshalb nicht repräsentativ für die Kriminalität im Kanton Uri. Während bei bestimmten De-

liktsarten eine Zunahme festgestellt wurde, wurde gleichzeitig bei anderen Delikten eine Abnahme verzeichnet. Der Mehrjahresvergleich zeigt, dass ein eigentlicher Trend nicht festgestellt werden kann. Die Gesamtzahl der eingegangenen Geschäfte ging etwas zurück. Dadurch wurde der Abbau einer Teilzeitstelle im Sekretariat möglich. Der Rückgang bei den Rechtshilfeersuchen dürfte auf die vermehrte Anwendung des Rechtshilfekondats zurückzuführen sein. In der Statistik wurden neu die Delikte gegen die sexuelle Integrität gesondert aufgeführt. Es ist zu beachten, dass in diese Kategorie auch leichte Delikte im Zusammenhang mit Pornographie fallen. Insgesamt konnten 680 (709) Geschäfte erledigt werden. In die vergangene Berichtsperiode wurden 109 Pendenzen übernommen und 83 in die laufende übertragen.

VII Jugendanwaltschaft

1. Allgemeines

In der Berichtszeit 1998/99 wird eine Zunahme der strafbaren Handlungen festgestellt. Vor allem im Bereich der Eigentumsdelikte (Diebstahl, Hausfriedensbruch sowie Sachbeschädigung) ist ein massiver Anstieg mit entsprechend hohem administrativem Aufwand zu verzeichnen. Die Statistik zeigt auch, dass straffällige Kinder oder Jugendliche bei einer Straftat oft mehrere Tatbestände erfüllen. Einige Verfahren wurden deshalb auch zusammengekommen (vereinigt).

Im Sanktionenbereich wurden erneut vermehrt Arbeitsleistungen ausgesprochen. Anwendung findet diese Sanktion vor allem bei Jugendlichen ab 16 Jahren. Anstelle der Erteilung eines Verweises bei Kindern (bis 15 Jahre) wurden sie nun auch in den Verkehrsunterricht geschickt.

Von den nachfolgend aufgeführten pendenten Fällen sind 10 (30) strafrechtlich erledigt, der Strafvollzug jedoch noch nicht abgeschlossen.

2. Tätigkeit

2.1 Geschäftslast

Neueingänge		aus Vorperiode übernommen		erledigt		pendent	
208	(227)	41	(5)	234	(191)	15	(41)

2.2 Art der Erledigung

Strafverfügungen	165	(145)
Einstellungsverfügungen	32	(30)
Überweisung nach Art. 372 StGB	9	(3)
Überweisung an das Verhöramt	1	(-)
Überweisung an das Jugendgericht	-	(1)
kein Strafverfahren eröffnet	27	(12)

2.3 Art der Massnahmen oder Strafen

Verweise	21	(64)
Busse bedingt	16	(9)

Bussen	20	(45)
Arbeitsleistungen	39	(11)
Erziehungsmassnahmen	1	(1)
Absehen von Massnahmen oder Disziplinarstrafen	15	(14)
Verkehrsunterricht	53	(-)
Vollzug bedingt ausgesprochene Busse	3	(-)
Aufschub der Strafe oder Massnahme	1	(1)

2.4 Alter der Verurteilten

Kinder (7. - 15. Altersjahr)	116	(65)
weiblich	31	(17)
männlich	85	(48)
Jugendliche (15. - 18. Altersjahr)	118	(80)
weiblich	18	(11)
männlich	100	(69)

2.5 Delikte

StGB	117	(28)
SVG	143	(100)
BetmG	14	(5)
ANAG	1	(7)
Andere	11	(5)

3. Bemerkung

Ein Verfahren gilt erst mit Abschluss der Vollzugsmassnahme als erledigt.

VIII Jugendgericht

Beim Jugendgericht wurde in der Berichtsperiode 1 (1) Straffall anhängig gemacht. Er konnte am Protokoll abgeschrieben werden.

C Tätigkeit übriger Behörden

Als übrige Behörden gelten nichtrichterliche Behörden, die durch das Obergericht gewählt werden oder unter dessen Aufsicht stehen.

I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

1. Aufsicht über die richterlichen Behörden

Es wurden 9 (9) Aufsichtsbeschwerden eingereicht. 2 (4) Beschwerden wurden abgeschrieben, 4 (1) Beschwerden wurde keine weitere Folge geleistet. 3 (-) Verfahren sind noch hängig. 1 (2) Aufsichtsverfahren wurde von Amtes wegen eingeleitet. Es konnte geschlossen werden. Disziplinar massnahmen mussten keine (-) verfügt werden.

2 (3) Ausstandsstreitigkeiten wurden bei der Aufsichtsbehörde anhängig gemacht. 1 (2) Gesuch wurde abgewiesen. 1 (1) Gesuch musste auf die neue Berichtsperiode übertragen werden.

Es wurden 2 (3) Wiedererwägungsgesuche eingereicht. Sie konnten abgeschrieben werden.

Eine Delegation der Aufsichtskommission prüfte im Rahmen der Fachaufsicht in den Berichtsjahren die Geschäftsführung der richterlichen Behörden.

2. Aufsicht über die Rechtsanwälte

Betreffend im Kanton Uri berufstätige Rechtsanwälte wurde 1 Aufsichtsverfahren von Amtes wegen eingeleitet. Das Verfahren ist noch hängig.

3. Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes

1998 wurde lic. iur. Georges Danioth, von Andermatt, in Bürglen, das ernerische Anwaltspatent erteilt. 1 (1) Praktikanten wurde für die Praktikumsdauer die Parteivertretung vor Gericht bewilligt.

4. Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes

In der Berichtsperiode wurden 119 (59) generelle Berufsausübungsbewilligungen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent erteilt. Es wurde 1 (6) Anwalt die Bewilligung erteilt, eine Partei in einem bestimmten Verfahren zu vertreten.

II Kommission für die Prüfung der Anwälte und Notare

In der Berichtsperiode meldeten sich 2 (3) Kandidaten zur Prüfung an. 1 weitere Anmeldung datierte aus der Vorperiode und bezog sich nur auf die Notariatsprüfung. Diese wurde erfolgreich bestanden. Ebenso hat 1 (2) Kandidat die Anwalts- und Notariatsprüfung bestanden, während 1 (-) Kandidat nicht bestand. 1 (-) Kandidat erfüllte die Zulassungsvoraussetzungen zur ernerischen Anwaltsprüfung nicht und wurde nicht zugelassen.

III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

1. Beschwerden und Gesuche

In der Berichtsperiode wurden 14 (12) Beschwerden nach Art. 17 SchKG eingereicht. 11 (8) Beschwerden richteten sich gegen Verfügungen des Betreibungsamtes, 2 (4) gegen Verfügungen des Konkursamtes Uri, 1 (-) Beschwerde richtete sich gegen ein auswärtiges Konkursamt. Diese Beschwerde wurde an die zuständige Behörde überwiesen. Weiter wurden 2 aus der Vorperiode übernommene Beschwerden erledigt. 3 (2) Beschwerdeverfahren mussten auf die neue Periode übertragen werden.

1 Gesuch um Bewilligung von Honorarzahlen in einem Nachlassverfahren wurde an die zuständige Behörde überwiesen. 1 Gesuch um Benützung eines EDV-Programmes ist noch hängig.

4 (1) Aufsichtsanzeigen wurden eingereicht. Alle Verfahren konnten geschlossen werden. Disziplinar massnahmen mussten keine getroffen werden.

Beschwerdeerledigung

Abschreibung/ Überweisung	Nichteintreten	Abweisung	ganze/teilweise Gutheissung	pendent	Total
7 (4)	4 (2)	1 (1)	1 (3)	3 (2)	16 (12)

Beim Bundesgericht wurden 2 (-) Beschwerden eingereicht. 1 (-) wurde abgewiesen, auf 1 (-) nicht eingetreten.

2. Prüfung Geschäftsführung

Eine Delegation der Aufsichtsbehörde prüfte in den Berichtsjahren die Geschäftsführung der 20 (20) Betreibungsämter sowie des Konkursamtes. Die Prüfung zeigte allgemein wiederum eine gute bis sehr gute Amtsführung.

IV Betreibungsämter

1. Tätigkeiten nach SchKG

Die Geschäftslast ergibt sich aus der Betreibungsstatistik.

Betreibungsamt	Zahlungsbefehle		Pfändungs- ankündigungen		Pfändungen		Verwertungs- begehren		Konkursan- drohungen	
	98/99	96/97	98/99	96/97	98/99	96/97	98/99	96/97	98/99	96/97
Altdorf	2621	(2'067)	1417	(1'030)	1445	(968)	1119	(238)	117	(46)
Andermatt	360	(508)	220	(253)	116	(91)	46	(69)	3	(3)
Attinghausen	249	(207)	145	(116)	80	(36)	44	(23)	2	(-)
Bauen	99	(36)	69	(24)	58	(24)	18	(2)	6	(-)
Bürglen	507	(499)	303	(245)	218	(148)	96	(87)	5	(6)
Erstfeld	793	(716)	480	(439)	319	(223)	119	(116)	15	(13)
Flüelen	651	(593)	431	(247)	201	(137)	2	(7)	27	(41)
Göschenen	75	(131)	22	(45)	11	(23)	-	(1)	-	(28)
Gurtneilen	201	(216)	160	(146)	81	(61)	24	(32)	7	(3)
Hospental	15	(23)	7	(7)	4	(3)	2	(3)	-	(-)
Isenthal	53	(33)	8	(2)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Realp	22	(16)	1	(2)	-	(-)	-	(-)	-	(-)

Schattdorf	693	(614)	241	(193)	131	(100)	7	(6)	7	(2)
Seedorf	230	(262)	109	(153)	46	(53)	48	(47)	6	(10)
Seelisberg	54	(62)	2	(11)	-	(10)	4	(-)	-	(-)
Silenen	326	(198)	120	(93)	87	(63)	50	(41)	1	(-)
Sisikon	97	(117)	50	(53)	40	(40)	22	(26)	-	(-)
Spiringen	116	(88)	31	(22)	19	(7)	3	(-)	-	(1)
Unterschächen	53	(32)	16	(5)	-	(-)	-	(-)	-	(-)
Wassen	158	(78)	81	(32)	62	(23)	1	(-)	-	(-)
Total	7373	(6'496)	3913	(3'118)	2918	(2'010)	1605	(698)	196	(153)

2. Weitere Tätigkeiten

Die Betreibungsämter führten auch in der vorliegenden Berichtsperiode das Eigentumsvorhaltsregister sowie das Viehverschreibungsprotokoll.

V Konkursamt

Beim Konkursamt gingen in der Berichtsperiode 34 (27) Konkurse ein. Mit den aus der Vorperiode übernommenen Verfahren konnten 38 (20) Verfahren abgeschlossen werden, so dass 11 (15) Verfahren noch nicht erledigt werden konnten. Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren betragen 1998 Fr. 6'814'773.65 (1996 Fr. 3'875'801.65) und 1999 Fr. 14'265'741.15 (1997 Fr. 16'594'601.--), somit total Fr. 21'080'514.80 (Fr. 20'470'402.65). Zudem gingen beim Konkursamt 5 (8) Rechtshilfebegehren ein, wovon 3 (-) noch pendent sind.

Allgemein kann festgestellt werden, dass für den Kanton Uri betreffend die Anzahl der eröffneten Konkursverfahren im Moment - entgegen dem schweizerischen Trend - keine rückläufige Tendenz festzustellen ist. Neu waren in der vergangenen Berichtsperiode vermehrt Verfahren zu eröffnen, die im Rahmen eines nachfolgenden Rekursverfahrens wieder eingestellt wurden.

VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

In der Berichtsperiode musste die Schätzungskommission im Expropriationsverfahren nicht tätig werden.

2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

A Zivil- und Zivilprozessrecht

Nr. 1 Zivilprozessordnung. Art. 74 Abs. 1 ZPO. Fristwahrung bei der Leistung von Gerichtskostenvorschüssen bei der Benützung des Sammelauftragsdienstes der Post.

Obergericht, 28. Juli 1999, OG Z 99 2

Aus den Erwägungen:

2. ... Vorliegend lief die Frist somit am Montag, 1. März 1999, ab.

3. Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung am letzten Tag vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein (Art. 74 Abs. 1 ZPO). Diese Fristwahrungsregel stimmt im Wesentlichen mit jener in Art. 32 Abs. 3 OG überein. Praxisgemäss ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 32 OG heranzuziehen. Danach wird, wie vorliegend, bei Benützung des Sammelauftragsdienstes der Post der Kostenvorschuss nur dann rechtzeitig geleistet, wenn der Datenträger vor Ablauf der Zahlungsfrist der Post übergeben wird und darauf als Fälligkeitsdatum spätestens der letzte Tag der Frist vermerkt ist (BGE vom 24.03.1998 i.S. F., E. 2a; 118 Ia 12 E. 2a, 117 Ib 220; Studer/ Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 6 zu § 83). Entscheidend ist nicht das Datum der Belastung des Kontos des Auftraggebers der Bank, sondern das auf dem Datenträger der Bank für die Post eingesetzte Fälligkeitsdatum (BGE vom 4.05.1999 i.S. B., E. 2). Vorliegend wurde der Datenträger von der Bank am 2. März 1999 der Post übergeben und als Fälligkeitsdatum auf dem Datenträger der Bank war ebenfalls der 2. März 1999 aufgeführt. Die Rekurrenten haben den ihnen auferlegten Gerichtskostenvorschuss somit nicht fristgerecht geleistet. Androhungsgemäss kann daher auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Nr. 2 Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO. Beantragt eine Partei, welche Baueinsprache erhoben hat, das Verfahren zu sistieren, darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Begehren wie "Die Baubewilligung sei zu verweigern oder "Das Baugesuch sei abzulehnen" sind bei der privatrechtlichen Baueinsprache unzulässig.

Landgerichtspräsidium Uri, 18. Juni 1999, LGP 99 146

Aus den Erwägungen:

5. Der Einspracheführer stellt das Begehren, das Verfahren sei weiterhin sistiert zu halten. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Der Einspracheführer darf nicht mit dem Begehren um Sistierung des Verfahrens die Realisierung des Bauvorhabens verzögern. Denn so lange privatrechtliche Einsprachen hängig sind, darf (selbst, wenn die Baubewilligung bereits rechtskräftig erteilt ist,) mit den Bauarbeiten dennoch nicht begonnen werden (Art. 14c BauG).

6. Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Verfahrens erfüllt sind, insbesondere die Zulässigkeit der gestellten Rechtsbegehren und das Rechtsschutzinteresse des Einspracheführers (Art. 94 ZPO).

a) Der Einspracheführer hat in der Baueinsprache den Antrag gestellt, das vorliegende Baubewilligungsgesuch sei abzulehnen. Dieser Antrag beschlägt nicht das privatrechtliche,

sondern das öffentlichrechtliche Baueinspracheverfahren. Die Baubewilligung ist klarerweise ein Institut des öffentlichrechtlichen und nicht des privatrechtlichen Baueinspracheverfahrens. Mit der privatrechtlichen Baueinsprache kann dem Zivilrichter zwar sinngemäss der Antrag unterbreitet werden, es sei die Verwirklichung des Bauvorhabens zu untersagen, nicht aber, die Baubewilligung sei zu verweigern. In Anbetracht dessen ist der Antrag des Einspracheführers nicht zulässig.

b) Nach Auskunft des Gemeindeschreibers von A. ist die Stützmauer, die Gegenstand des Baueinspracheverfahrens bildet, bereits erstellt. Auf diese Tatsache weist auch die Publikation des Baugesuches im Urner Amtsblatt hin. Wenn, wie vorliegend das Bauvorhaben bereits verwirklicht ist, besteht für niemanden mehr ein legitimes Interesse, (privatrechtliche) Baueinsprache zu erheben (bzw. dem Richter den Antrag zu stellen, die Realisierung des Bauvorhabens sei zu untersagen). Es fehlt hier somit am Rechtsschutzinteresse des Einspracheführers (Art. 94 Abs. 2 Bst. d ZPO).

In Berücksichtigung der fehlenden Verfahrensvoraussetzungen ist auf die Baueinsprache nicht einzutreten (Art. 97 ZPO).

Nr. 3 Zivilprozessordnung. Art. 101 Abs. 1, Art. 240 ff. ZPO. Die Abgabe einer den vorinstanzlichen Entscheid betreffenden Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO steht der Erklärung der Berufung an das Obergericht nicht entgegen, nachdem vom Berufungsbeklagten keine Verzichtserklärung erfolgte.

Obergericht, 4. Juni 1999, OG Z 99 3

Aus den Erwägungen:

1. ... Strittig ist die Frage, ob die Berufungsklägerin, die betreffend den vorinstanzlichen Entscheid eine Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO abgegeben hat, trotzdem noch selber Berufung erklären kann, nachdem vom Berufungsbeklagten keine Verzichtserklärung erfolgte.

2. Urteile, Teilentscheide und Erledigungsbeschlüsse können ohne Erwägungen zugestellt werden, wenn die Parteien innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich auf die Begründung und darauf verzichten, ein Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 101 Abs. 1 ZPO). Die Bestimmung in Art. 101 Abs. 1 ZPO wurde mit der letzten Revision der ZPO geschaffen und ist seit dem 1. Juni 1995 in Kraft. Die Möglichkeit auf die Begründung eines Urteils zu verzichten, wenn die Parteien dem zustimmen, entlastet die Gerichte. Für die Parteien bringt es den Vorteil weniger Gerichtsgebühren bezahlen zu müssen (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 49). Diese Bestimmung soll also einen Beitrag zur Entlastung der Gerichte (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau 1998, N. 1 zu § 277 m.H.) und zu einer Reduktion der Gerichtsgebühren (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 1 zu § 110), aber auch zur Beschleunigung des Verfahrens leisten. Die beförderliche Abwicklung der Verfahren ist Ziel der ZPO (vgl. Art. 50 ZPO; Bericht und Antrag, S. 3; Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O.).

3. Art. 101 Abs. 1 ZPO steht unter der Marginalie "Verzicht auf Begründung". Die Bestimmung regelt demnach, unter welchen Voraussetzungen eine Zustellung ohne Erwägungen (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. e ZPO) erfolgen kann.

a) Der Verzicht nach Art. 101 Abs. 1 ZPO ist schon gemäss klarem, d.h. eindeutigem und unmissverständlichem (BVR 1997 S. 190; vgl. BGE 125 II 196 E. 3a) Wortlaut nur gültig, wenn die Parteien (Bericht und Antrag, S. 49), also alle Parteien (vgl. Urteilsspruch angefochtener Entscheid, Ziff. 8), die Verzichtserklärung abgeben.

Die ernerische ZPO lehnt sich namentlich an jene der Kantone Luzern (Entwurf 1992), St. Gallen, Aargau und Zürich (Bericht und Antrag, S. 2, S. 4 und S. 9). Bei der Bestimmung von Art. 101 ZPO selbst wird auf Art. 87 ZPO/SG und § 109 ZPO/LU verwiesen. Nach Art. 87 ZPO/SG lässt der Richter den Entscheid ohne Entscheidungsgründe ausfertigen und zustellen, wenn die Parteien schriftlich auf die Begründung und auf das Ergreifen eines Rechtsmittels verzichten (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 1b zu Art. 87). Nach § 110 Abs. 2 lit. b ZPO/LU (entspricht § 109 Entwurf 1992) ist der Verzicht auf Begründung und Weiterzug gegeben, wenn bei schriftlicher Eröffnung des Rechtsspruches einer unteren Instanz keine Partei innert 10 Tagen eine Ausfertigung mit Erwägungen verlangt. § 277 ZPO/AG bestimmt, dass der Urteilsspruch des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder des Bezirksgerichts rechtskräftig wird, wenn innert 10 Tagen keine Partei eine vollständige Ausfertigung verlangt. Das Begehren einer Partei um Zustellung einer vollständigen Urteilsausfertigung wirkt für die andere Partei. Auch jene Partei, die innert der angesetzten Frist von 10 Tagen das Begehren nicht gestellt hat, kann nach Vorliegen der vollständigen Urteilsausfertigung selbständig Appellation und nicht bloss Anschlussappellation erheben. Das Urteil wird demnach nur dann rechtskräftig, wenn keine Partei das Begehren stellt. Auch jene Partei, welche die Begründung nicht verlangt hat, soll bei deren Vorliegen die allfällige Fehlerhaftigkeit der Begründung im Rechtsmittelverfahren rügen können (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 4 zu § 277 m.H.). Gemäss § 158 GVG/ZH können die Gerichte bei erstinstanzlichen Entscheiden in Zivilsachen auf die Begründung des Endentscheides verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert 10 Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse (Abs. 1). Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen (Abs. 2). Somit beginnt auch für die Parteien, die keine Begründung des Entscheids verlangt haben, die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung zu laufen (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 1 zu § 261). Die aus erwähntem Grunde herangezogenen ausserkantonalen Bestimmungen ergeben, dass der Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 ZPO insoweit den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Insbesondere bewirkt der Verzicht einer Partei keine Teilgültigkeit zugunsten bzw. zulasten dieser Partei. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut wäre nur aus triftigen Gründen zulässig (BGE 118 Ib 191 E. 5a m.H.). Solche sind nicht ersichtlich.

b) Der Verzicht auf die Begründung ist nur gültig, wenn die Parteien innert Frist ebenfalls darauf verzichten, ein Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 101 Abs. 1 ZPO; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N. 1b zu Art. 87). Solange kein Rechtsmittelverzicht erfolgt ist, liegt keine gültige Verzichtserklärung vor. Erfolgt kein Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels, ist auch bei Vorliegen eines Verzichtes auf die Begründung der Entscheid zu begründen. Der Begründungsverzicht wird erst mit dem Rechtsmittelverzicht wirksam (aufschiebende Bedingung). Mit dem Rechtsmittelverzicht sollen Unklarheiten über den Eintritt der Rechtskraft zum Vornherein vermieden werden (vgl. Art. 102 Abs. 1 lit. c ZPO; § 135 GO/SZ, nGS II 145; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N. 1c zu Art. 87; Studer/Rüegg/Eiholzer, a.a.O., N. 2 zu § 110). Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist zudem vorweg Folge des Verzichts auf eine Begründung. Denn für einen Weiterzug eines Entscheides muss immer eine Begründung vorliegen. Sowohl der Rechtsmittelinleger als auch die Rechtsmittelinstanz müssen sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., Anhang II zu GVG § 158 N. 3; vgl. Art. 243 Abs. 2, Art. 249, Art. 253 Abs. 2 und Art. 257 ZPO). Daraus erhellt, dass im Rahmen der Verzichtserklärung der einzelnen Parteien nach Art. 101 Abs. 1 ZPO dem Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels keine selbständige Bedeutung zukommen kann. Dem steht nicht entgegen, dass bei Vorliegen der Erklärung aller Parteien die formelle Rechtskraft eintritt (Art. 102 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. § 282 Abs. 1 lit. a ZPO/SG; Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 8 zu § 282).

c) Erklären die Parteien nach Zustellung der vollständigen Entscheidausfertigung, auf ein Rechtsmittel zu verzichten (so ausdrücklich bspw. § 283 ZPO/SG), so liegt darin kein Verzicht nach Art. 101 Abs. 1 ZPO, da nicht auf die Begründung sondern nur - aber immerhin - auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet wird. Einem solchen Rechtsmittelverzicht kommt selbständige Bedeutung mit den entsprechenden Rechtswirkungen zu (vgl. Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, Rn 727). Erwähnt sei bspw. auch hier der Eintritt der formellen Rechtskraft (Art. 102 Abs. 1 lit. c ZPO).

d) Mangels Erheblichkeit kann vorliegend die Frage der Möglichkeit des Verzichts auf Revision (Art. 258 ff. ZPO) offen bleiben (vgl. dazu Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N. 10 zu Art. 87 m.H.; Walter J. Habscheid, a.a.O., Rn 728 in fine).

e) Art. 101 Abs. 1 ZPO ist eine Kann-Vorschrift. Es ist also in jedem Fall zu prüfen, ob es als tunlich erscheint, den Parteien zunächst bloss den Urteilsspruch zu eröffnen (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 3 zu § 277). Der Richter ist auch nicht an den Verzicht gebunden. Selbst wenn die Parteien auf Erwägungen verzichten und der Richter bloss den Rechtsspruch eröffnet, bleibt die Publikation von Erwägungen mit grundsätzlicher Bedeutung möglich (Studer/Rüegg/ Eiholzer, a.a.O., N. 3 zu § 110).

Somit ist erstellt, dass auf die Berufung eingetreten werden kann.

Nr. 4 Zivilprozessordnung. Art. 101 Abs. 1, Art. 245 Abs. 2 ZPO. Die Abgabe einer den vorinstanzlichen Entscheid betreffenden Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO steht der Erklärung der Anschlussberufung an das Obergericht nicht entgegen.

Obergericht, 4. Juni 1999, OG Z 99 5

Aus den Erwägungen:

1. ... Der Richter prüft von Amtes wegen das Vorliegen der gesetzlichen Prozessvoraussetzungen (Art. 94 ZPO). Zu klären ist die Frage, ob die Berufungsbeklagte, die betreffend den vorinstanzlichen Entscheid eine Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO abgegeben hat, trotzdem noch Anschlussberufung erklären kann.

2. Die Berufungsbeklagte kann Anschlussberufung erklären und ihrerseits Abänderungsanträge stellen (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Die Anschlussberufung ist als normale Berufung zu behandeln, solange die Hauptberufung hängig ist (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 3 zu § 251). Die Anschlussberufung ist hingegen insofern unselbständig, als sie dahin fällt, wenn die Berufung zurückgezogen wird oder das Obergericht auf diese nicht eintritt (Art. 245 Abs. 3 ZPO; vgl. Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, Rn 732). Hat eine Partei betreffend den vorinstanzlichen Entscheid eine Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO abgegeben, kann sie trotzdem noch selbst Berufung erklären, nachdem vom Berufungsbeklagten keine Verzichtserklärung erfolgte (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 4.06.1999, OG Z 99 3). Das Gleiche gilt für die Anschlussberufung (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau 1998, N. 4 zu § 277). Dem Gesetz lässt sich keine Bestimmung entnehmen, die eine unterschiedliche Behandlung gebieten würde. Ist trotz Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO die Berufung zulässig, ist es auch die Anschlussberufung. Insbesondere lässt sich auch aus der Unselbständigkeit der Anschlussberufung, die im Übrigen, wie erwähnt, wie eine normale Berufung zu behandeln ist, keine unterschiedliche Behandlung ableiten.

Somit ist erstellt, dass auch auf die Anschlussberufung eingetreten werden kann.

Nr. 5 Zivilprozessordnung. Art. 105 ZPO. Art. 29 Abs. 4 GebR. Ehescheidungsverfahren. Unentgeltliche Rechtsverteidigung. Bemessung der Entschädigung.

Obergericht, 14. April 1999, OG Z 99 4

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- der Richter das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 93 ZPO);
- vorweg zu prüfen ist, ob Art. 29 Abs. 2 GebR vorliegend überhaupt anzuwenden ist, auch der Rekurrent zumindest frageweise anführt, es sei vielmehr Art. 29 Abs. 4 GebR anzuwenden, bei Art. 29 Abs. 2 GebR seien im Gegensatz zu Abs. 4 u.a. nicht Ehescheidungsverfahren, sondern andere familienrechtliche Streitigkeiten gemeint;
 - Art. 29 Abs. 4 GebR auf Verfahren nach Art. 18 bis 20 ZPO verweist, es sich dabei um Bestimmungen der aZPO vom 28. Juni 1963 handelt, Art. 18 Ziff. 11 aZPO sich auf Ehescheidungsklagen (Art. 137 - 144 und Art. 146 - 158 ZGB) und Art. 18 Ziff. 12 aZPO sich auf vorsorgliche Massregeln für die Dauer des Ehescheidungsprozesses (Art. 145 ZGB) bezieht, Art. 29 Abs. 2 GebR andere von Art. 18 aZPO nicht erfasste familienrechtliche Streitigkeiten (vgl. aber Art. 30 GebR mit Verweis insbesondere auf Art. 9 aZPO) betrifft (Art. 19 aZPO bezieht sich auf Streitigkeiten nach OR, Art. 20 aZPO auf Streitigkeiten nach SchKG);
 - es sich vorliegend um ein Ehescheidungsverfahren handelt, bei Inkrafttreten des GebR am 1. September 1988 Art. 18 aZPO noch in Kraft war, diese Bestimmung am 1. Januar 1990 mit Inkrafttreten des revidierten EG/ZGB (Art. 108) aufgehoben wurde;
 - Art. 29 Abs. 4 GebR nicht aufgehoben wurde, die Bestimmung geltendes Recht ist;
 - Art. 29 GebR aber offensichtlich weder dem revidierten EG/ZGB noch der neuen ZPO vom 23. März 1994 angepasst wurde, insoweit das GebR in Art. 29 Abs. 4 noch die Art. 18 bis 20 der aZPO erwähnt, das Reglement zwar revisionsbedürftig aber nicht nicht anwendbar geworden ist, vielmehr weiterhin anzuwenden ist, wobei für die Bestimmung der betreffenden Verfahren Art. 18 bis 20 aZPO heranzuziehen sind;
 - es rechtlich in vorliegendem Zusammenhang ohne Belang ist, dass Art. 18 aZPO beim Inkrafttreten der neuen ZPO am 1. Juni 1995 nicht mehr in Kraft war;
 - insbesondere auch Art. 30 GebR, welcher ebenfalls auf Bestimmungen der aZPO verweist, in der Praxis zur Anwendung gelangt (vgl. bspw. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 1.12.1997 i.S. W.AG, OG Z 97 12);
 - Art. 29 Abs. 4 GebR eine Anwaltsentschädigung von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- vorsieht;
 - bei der Festsetzung der armenrechtlichen Anwaltsentschädigung zudem die Offizialmaxime (Gegensatz: Dispositionsmaxime) und die Untersuchungsmaxime (Gegensatz: Verhandlungsmaxime) gelten (Art. 16 Abs. 2 lit. a GebV);
 - der Anwalt für seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und für die mit diesen Bemühungen im Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten, zu entschädigen ist (Art. 18 Abs. 2 GebV), somit insoweit einzig die notwendigen anwaltlichen Aufwendungen ersetzt werden (Entscheid Obergerichtspräsidium des Kantons Uri vom 27.8.1996, OGP-Z-3/96, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1994 und 1995, Nr. 3 S. 23 f. E. 10);
 - die Vorinstanz diesbezüglich die eingereichte Honorarnote grundsätzlich anerkannt hat, keine Gründe ersichtlich sind, die im Rahmen der Rechtskontrolle (Art. 251 ZPO) ein Abweichen gebieten;

- dies auch für den festgelegten Honoraransatz von Fr. 200.--/Stunde zuzüglich 6,5 % Mehrwertsteuer gilt;
- der Rekurs deshalb gutzuheissen und Ziffer 5 Punkt 2 des Dispositivs des Entscheides des Landgerichtes Uri vom 3. Dezember 1998 aufzuheben ist;
- dem Rekurrenten für seine Tätigkeit als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Verfahren LGZ 97 23 vor Landgericht Uri aus der Staatskasse nach Art. 29 Abs. 4 GebR und Art. 26 Abs. 2 GebV, sowie unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer (BGE 122 I 1; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 6 zu § 89), eine armenrechtliche Entschädigung von insgesamt Fr. 5'190.90 (75 % von Fr. 6'200.-- = Fr. 4'650.-- + Barauslagen von Fr. 224.10 + MwSt in der Höhe von Fr. 316.80) zu entrichten ist; ...

Nr. 6 Zivilprozessordnung. Art. 121 Abs. 1 ZPO. Unentgeltliche Rechtspflege. Bedürftigkeit. Effektivgrundsatz. Bekannte künftige Veränderungen sind in die Notbedarfsberechnung miteinzubeziehen, wenn sie mit Sicherheit feststehen und innert kürzerer Zeit eintreffen werden. Die Auslagen für den überobligatorischen Teil einer Krankenversicherung werden nicht berücksichtigt.

Obergericht, 10. November 1999, OG Z 99 25

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- massgebend für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches ist, sämtliche Umstände zu würdigen sind, die entscheidende Behörde insbesondere zu berücksichtigen hat, welche Mittel binnen welcher Frist aufzubringen sind (vgl. BGE 120 Ia 181 E. 3a), bekannte künftige Veränderungen in die Notbedarfsberechnung miteinbezogen werden, wenn sie mit Sicherheit feststehen und innert kürzerer Zeit eintreffen werden, auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse abzustellen ist (Effektivgrundsatz; BGE 99 Ia 442, LGVE 1995 I Nr. 34 m.H.);

- die Rekurrentin am 30. April 1999 das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte, am 28./30. April 1999 die Ehegatten die Ehescheidungskonvention unterzeichneten, der darin enthaltene Frauenunterhaltsbeitrag ab Scheidungsdatum Fr. 1'000.-/mtl. und die beiden Kinderunterhaltsbeiträge je Fr. 600.-/mtl. (exkl. Kinderzulagen) betragen;

- sich aus den Akten keine Hinweise auf eine Nichtgenehmigung der Konvention durch den Scheidungsrichter ergeben, der Ehegatte bereits zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides Fr. 2'400.-/mtl. und damit den Grossteil des vorgesehenen Gesamtbetrages (Fr. 2'580.-- inkl. Kinderzulagen) erbringt;

- der in der Scheidungskonvention vorgesehene Gesamtbetrag somit in die Notbedarfsberechnung miteinzubeziehen ist;

- gemäss konstanter Praxis des Obergerichtes grundsätzlich nur die Auslagen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in die Berechnung miteinzubeziehen sind, der überobligatorische Teil einer Krankenversicherung, wie es die Vorinstanz auch zutreffend festhält, unberücksichtigt bleibt (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 3c zu Art. 281 ZPO/SG m.H. auf BGE); ...

Nr. 7 Zivilprozessordnung. Art. 219 Abs. 2 lit. g und Art. 253 Abs. 1 ZPO. Beschleunigter Prozess. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

Obergericht, 15. April 1999, OG Z 99 7

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- der Rekurs das zulässige Rechtsmittel ist (Art. 250 Abs. 1 lit. b ZPO);
- für Streitigkeiten aus der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ein einfaches und rasches Verfahren vorgeschrieben ist (Art. 274d Abs. 1 OR), nach kantonalem Prozessrecht die Vorschriften über den beschleunigten Prozess gelten (Art. 23 Abs. 1 Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht [Regl.], RB 9.4222; Art. 218 f. ZPO), danach in Abweichung zum ordentlichen Prozess alle gesetzlichen Fristen um die Hälfte verkürzt sind (Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO), Rechtsmittelfristen gesetzliche Fristen sind (Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, S. 340), sich somit die Frage stellt, ob die Rekursfrist vorliegend zehn Tage betragen hätte (vgl. Art. 233 lit. e aZPO);
- der allgemeine Teil der ZPO für alle Verfahrensarten gilt, soweit diese nicht besondere Vorschriften enthalten (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 4), Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO im besonderen Teil enthalten ist, die Bestimmungen über den Rekurs insbesondere in Art. 253 Abs. 1 ZPO keinen Verweis auf die besondere Bestimmung in Art. 219 Abs. 2 lit. g ZPO enthalten, die geltende ZPO die einzelnen Verfahrensarten entflechten und den ordentlichen Prozess, den beschleunigten Prozess und das summarische Verfahren deutlich getrennt und mit ihren Eigenheiten darstellen will (Bericht und Antrag, S. 4 und 8), die geltende ZPO die bisherigen Rekursfristen von zehn (Art. 271 aZPO) bzw. fünf (beschleunigtes Verfahren, Art. 233 lit. e aZPO) generell auf zwanzig Tage analog der Berufungsfrist erhöhen wollte (Bericht und Antrag, S. 9 und 100), der Richter als Anwendungsfall von Art. 77 lit. d ZPO die Bestimmungen über die Gerichtsferien als nicht anwendbar erklären kann (Art. 219 Abs. 2 lit. e ZPO), damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht wird (vgl. Bericht und Antrag, S. 100), damit gerade bei Miet- und Pächterstreckungen die Verfahrensdauer zu keiner "kalten" - rechtlich unbegründeten - Verlängerung des Vertragsverhältnisses führen sollte (vgl. Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 3 zu § 223), vorliegend die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz, beinhaltend eine Rechtsmittelfrist von 20 Tagen, somit eine Zutreffende war; ...

Nr. 8 Zivilprozessordnung. Art. 174 SchKG. Art. 11 EG/SchKG. Art. 4 BV. Entscheidung Konkursrichter. Zulässiges Rechtsmittel: Rekurs nach rSchKG und nEG/SchKG. Konkursbegehren. Die Nichtansetzung einer Nachfrist zur Nachreichung von Zahlungsbefehl und Konkursandrohung verstösst gegen das Verbot des überspitzten Formalismus. Unbeschränkte Zulassung unechter Nova vor oberer Instanz? Frage offengelassen.

Obergericht, 24. Juli 1998, OG Z 98 4

Aus den Erwägungen:

1. Gemäss Art. 94 Abs. 1 ZPO hat der Richter die Prozessvoraussetzungen (Sachentscheidungs-voraussetzungen) von Amtes wegen zu prüfen. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist Prozessvoraussetzung (Art. 94, Art. 244 und Art. 254 ZPO). Vorweg stellt sich die Frage des zulässigen Rechtsmittels.

Gegen den Entscheid des Konkursgerichts schreibt das SchKG zwingend die Möglichkeit der Weiterziehung an ein oberes kantonales Gericht vor (Art. 174 SchKG). Im Gegensatz zum aSchKG wird im rSchKG, das seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist, der Begriff "Berufung" für die Bezeichnung eines vollkommenen Rechtsmittels (vgl. Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. II, Zürich 1993, S. 48) nicht mehr verwendet. Der Bundesgesetzgeber begnügte sich mit "Weiterziehung des Entschoides" oder schlicht mit "Rechtsmittel". Bundesrechtlich gelten aber für die Weiterziehung u.a. folgende Grundsätze: Die Eingabefrist beträgt 10 Tage; sie beginnt mit der Eröffnung

des Entscheides zu laufen (Art. 174 Abs. 1 SchKG), ist aber verlänger- und wiederherstellbar; das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Legitimiert sind der Schuldner sowie der Gläubiger, der das Konkursbegehren gestellt hat. Anfechtungsobjekt ist der Entscheid des Konkursgerichts, sei es die Konkurseröffnung, sei es der Nichteintretens- oder der Abweisungsentscheid. Die Weiterziehung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann (und muss) unter bestimmten Voraussetzungen auch neue Tatsachen und Beweismittel (Nova) berücksichtigen (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl., Bern 1997, S. 293 N 51 ff.). Von diesen bundesrechtlichen Vorgaben abgesehen, bleibt die Regelung der Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere die Wahl des zulässigen Rechtsmittels, den Kantonen überlassen.

Gemäss Art. 11 nEG/SchKG, das am 1. April 1997 in Kraft getreten ist, sind für die im SchKG dem Richter zugewiesenen Entscheidungen in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren die Bestimmungen der ZPO sowie des Reglements über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Streitigkeiten (RB 9.2231) massgebend, soweit das SchKG nichts anderes bestimmt. Nach Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG haben die Kantone für das Verfahren vor dem Konkursrichter Bestimmungen über das summarische Prozessverfahren zu erlassen. Diese sind u.a. in Art. 220 ff. ZPO und Art. 1 Ziff. 92, 95 - 97 des Reglements enthalten.

Für Streitigkeiten im summarischen Verfahren ist der Landgerichtspräsident zuständig (Art. 8 Abs. 1 lit. b ZPO). Als Rechtsmittel steht grundsätzlich der Rekurs zur Verfügung (Art. 250 Abs. 1 lit. b 1. Teilsatz ZPO). Mit dem Rekurs kann jede Rechtsverletzung und jede unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden, die für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist (Art. 251 ZPO). Unangemessenheit kann nicht gerügt werden (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Februar 1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 95 f.). Die Zulässigkeit dieser Rüge wird vom Bundesrecht auch nicht gefordert (Art. 174 SchKG; vgl. dazu im Gegensatz Art. 17 Abs. 1 SchKG). Zulässiges Rechtsmittel gegen den Entscheid des Konkursrichters ist daher der Rekurs (zur Berufung als zulässiges Rechtsmittel unter dem aSchKG: Obergericht des Kantons Uri, Entscheid vom 07.09.1983, in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1982 und 1983 Nr. 7 S. 46 und Entscheid vom 23.10.1996, OG Z 18/96). Die Rechtsmittelfrist beträgt, wie bereits angeführt, von Bundesrechts wegen 10 Tage (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Die Frist ist vorliegend gewahrt. Der Rekurs ist auch formgerecht eingereicht worden (Art. 253 Abs. 2 ZPO). Da das Obergericht sachlich zuständig (Art. 12 Abs. 2 ZPO) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GOG) ist, hat es demnach auf das Rechtsmittel einzutreten.

2. Das Konkursbegehren ist mit dem Doppel des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung beim Konkursgericht am Konkursort einzureichen (Art. 166 Abs. 1 SchKG). Entgegen der Ausführung in der Rekurschrift wurden gemäss Aktenlage diese Urkunden der Vorinstanz nicht eingereicht. Diese trat daher, ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Einreichung, auf das Konkursbegehren nicht ein. Die Vorlegung dieser Urkunden ist, wie die Vorinstanz zutreffend annimmt, eine Prozessvoraussetzung (vgl. Art. 94 Abs. 2 lit. f ZPO). Prozessvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Klage bzw. ein Begehren zulässig ist und folglich zu einem Entscheid in der Sache führen kann. Ihr Vorliegen prüft der Richter von Amtes wegen und nicht erst auf Rüge einer Partei hin (Art. 94 Abs. 1 ZPO; Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 86). Prozessvoraussetzungen sind die Bedingungen des Eintretens auf die Sache. Bei ihrem Fehlen darf nicht (weiterhin) zur Sache verhandelt und es darf kein Sachurteil gefällt werden (Oscar Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 5. Aufl., Bern 1997, S. 194 N 68). Der Mangel einer Prozessvoraussetzung kann aber - sofern er überhaupt heilbar ist - verbessert werden. Das Gericht hat, unabhängig von einem Verschulden der Partei, Frist dazu anzusetzen, unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde (Frank/Stäuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, S. 382 N 19). Ist eine Eingabe formell oder inhaltlich ungenügend, soll sie grundsätzlich zur Verbesserung zurückgewiesen werden

(Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N 1 zu § 71). Auch die urtherische ZPO gibt in Art. 85 dem Richter die Möglichkeit, Rechtsschriften, die Mängel aufweisen, zur Verbesserung zurückzuweisen (vgl. Art. 94 Abs. 2 lit. f ZPO). Im Gegensatz zum früheren Recht (Art. 132 Abs. 2 aZPO) ist der Richter aber nicht in jedem Fall zur Zurückweisung verpflichtet. Massgeblich sind die Art des Mangels und der Zweck der Eingabe. Ist Letzterer erfüllt, kommt es zu keiner Zurückweisung (Bericht und Antrag, S. 43). Der urtherische Gesetzgeber geht somit grundsätzlich von der Zurückweisung aus.

3. Überspitzter Formalismus ist eine besondere Form der Rechtsverweigerung. Ein solcher liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Härte handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Im rechtlichen Verfahren sind freilich prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 4 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Mai 1998, 2P.416/1997, m.H.). Vorliegend sind keine schutzwürdigen Interessen erkennbar, welche die Nichtansetzung einer Nachfrist zur Behebung des sofort erkennbaren, geringen und leicht behebbaren Mangels rechtfertigen würden (vgl. BGE 120 V 417 E. 5a, 114 Ia 23 f.). Die Nichtansetzung einer Nachfrist verstösst vorliegend gegen das Verbot des überspitzten Formalismus.

4. Nach Art. 174 Abs. 1 2. Satz SchKG können vor der Rechtsmittelinstanz neue Tatsachen (und neue Beweismittel) geltend gemacht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Diese unechten Nova können nach Amonn/Gasser (a.a.O., S. 293 N 57) und wohl auch nach Oscar Vogel (a.a.O., S. 347 f. N 44) vor oberer Instanz unbeschränkt und ohne weiteres geltend gemacht werden. Vorliegend hätte der Rekurrent vor Vorinstanz die Urkunden vorlegen müssen (Art. 166 Abs. 1 SchKG) und können. Bei unechten Noven wird, um Trölerei auszuschliessen, üblicherweise eine prozessrechtliche Einschränkung gemacht: Sie sind zulässig, wenn die Partei das verspätete Vorbringen entschuldigen kann (Dominik Gasser, Das Abwehredispositiv der Arrestbetroffenen nach revidiertem SchKG, in ZBJV 130/1994 S. 615 f.; Oscar Vogel, a.a.O., S. 347 N 42 und S. 348 N 47; vgl. Art. 246 und 256 ZPO). Der Zivilprozess wird u.a. von der Eventualmaxime beherrscht (Art. 92, 195, 212, 214, 246 und 256 ZPO). Danach haben (alle gleichartigen) Parteivorbringen in einem bestimmten Verfahrensabschnitt zu erfolgen. Das Postulat der Prozessbeschleunigung macht es nötig, dass die Parteien nicht während der ganzen Dauer des Prozesses noch Angriffs- und Verteidigungsmittel nachbringen können (Oscar Vogel, a.a.O., S. 174 N 97, 99). Auch die Frage, ob im Rechtsmittelverfahren noch Nova zulässig sind, ist eine solche der Ausgestaltung der Eventualmaxime (vgl. Oscar Vogel, a.a.O., S. 176 N 107, S. 348 N 46). Da vorliegend die Tatsachen bzw. Beweismittel (Urkunden) offensichtlich verschuldeterweise verspätet vorgebracht wurden, könnten diese im Rechtsmittelverfahren nicht berücksichtigt werden. Gestützt auf die Ausführungen in E. 2 und E. 3 kann die Frage der prozessrechtlichen Einschränkung aber vorliegend offenbleiben. Es dürfte allerdings kaum dem gesetzgeberischen Willen entsprechen, dass nach verschuldetem Nichteinreichen der notwendigen Urkunden vor Vorinstanz regelmässig die Rechtsmittelinstanz erstmals materiell über das Konkursbegehren zu entscheiden hätte (Art. 257 ZPO). Den Parteien würde damit auch nicht der volle Instanzenzug offenstehen. Die vor Obergericht eingereichten Fotokopien der Urkunden werden der Vorinstanz zuhanden von deren Akten überwiesen. Damit entfällt allenfalls die Notwendigkeit der Ansetzung einer Nachfrist (Art. 140 Abs. 1 ZPO; Art. 50 Abs. 1 ZPO, Grundsatz der Prozessökonomie) und die Vorinstanz kann aufgrund der Aktenlage in der Sache entscheiden. Vorbehalten bleibt das allfällige Fehlen weiterer Prozessvoraussetzungen.

Gesagtes erhellt, dass der Rekurs, der Rekurrent beantragt die Fortsetzung des Verfahrens, gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

Nr. 9 Familienrecht. Art. 4 BV. Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 1 ZGB. Unterhaltsbeiträge für Kinder. Begründungspflicht. Aus dem Entscheid muss ersichtlich sein, nach welchen Kriterien im Einzelnen der Unterhaltsbeitrag ermittelt wurde. Untersuchungsmaxime. Bei Säumnis oder unbeholfener Prozessführung des Beklagten sind dessen wirtschaftliche Verhältnisse mit der faktisch möglichen Genauigkeit abzuklären. Die Untersuchungsmaxime gilt grundsätzlich auch für den Unterhaltspflichtigen um zu vermeiden, dass der Beklagte sich mit übermässigen Unterhaltspflichten belastet.

Obergericht, 11. November 1999, OG Z 99 24

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- die Berufung das zulässige Rechtsmittel ist (Art. 240 Abs. 1 lit. a ZPO), ...;

...

- die Begründungspflicht sich im Allgemeinen aus dem in Art. 4 BV enthaltenen Persönlichkeitsrechtlichen Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt (Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht, Bern 1998, S. 22 m.H.);

- das kantonale Recht (Art. 100 Abs. 1 lit. e ZPO) keine über die Minimalgarantie gemäss Art. 4 BV hinausgehenden Ansprüche gewährt (vgl. BGE 112 Ia 110);

- aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör seine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt, die entsprechende Rüge deshalb vorweg zu prüfen ist (BGE 124 V 389 E. 1, 122 II 158 E. 2d m.H.);

- die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein muss, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen und ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 123 I 34 E. 2c, 112 Ia 110 m.H.);

- die obere Instanz ihrerseits den vorinstanzlichen Entscheid nur dann wirksam überprüfen kann, wenn sie über die Motivation des angefochtenen Urteils im Bild ist (BGE 122 IV 14 E. 2c; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 539);

- vorliegend die Vorinstanz ihren Entscheid damit begründete, indem sie lediglich die Einkommens- und Vermögensseite des Unterhaltspflichtigen nur sehr summarisch erwähnte und ansonsten auf ihr richterliches Ermessen verwies;

- sich vorliegend bspw. das betriebsrechtliche Existenzminimum beider Elternteile als Ausgangslage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Eltern (Art. 285 Abs. 1 ZGB; Peter Breitschmid, in Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Basel 1996, N. 11 zu Art. 285 ZGB) aus dem Entscheid nicht ergibt, ebenso nicht das tatsächliche Einkommen der Berufungsbeklagten, die mögliche Steigerung der Einkommen beider Elternteile (hypothetisches Einkommen; Hinderling/Steck, Das Schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. Aufl., Zürich 1995, S. 467) unter Berücksichtigung des Auslandsaufenthaltes des Berufungsklägers (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 26 f. zu Art. 185 ZGB);

- ebenso Ausführungen über die Zulässigkeit des Angriffs der Vermögenssubstanz fehlen (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 12 zu Art. 285 ZGB; Hinderling/Steck, a.a.O., S. 466 f.; Thomas Geiser, in AJP 81/1993 S. 904);

- auch z.B. bei Anwendung von Richtlinien (z.B. Jugendamt des Kantons Zürich, Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder) aus dem Entscheid ersichtlich

sein muss, nach welchen Kriterien im einzelnen der Unterhaltsbeitrag ermittelt wurde (BGE 120 II 289; Peter Breitschmid, a.a.O., N. 7 zu Art. 285 ZGB);

- die Untersuchungsmaxime gilt (Art. 280 Abs. 2 ZGB);
- danach das Gericht unabhängig von den ihm gemachten Angaben und den gestellten Anträgen den wirklichen Sachverhalt und den Wahrheitsgehalt der Vorbringen selbst dort, wo sie von der Gegenpartei zugestanden wurde, zu erforschen und die Beweise frei zu würdigen hat (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 5 zu Art. 280 ZGB);
- Streitigkeiten, bei denen der Richter von Amtes wegen zu handeln hat, bei den Säumnisfolgen vorbehalten sind (Art. 80 Abs. 2 lit. b in fine ZPO), bei Säumnis oder unbeholfener Prozessführung des Beklagten dessen wirtschaftliche Verhältnisse mit der faktisch möglichen Genauigkeit abzuklären sind, da die Officialmaxime grundsätzlich auch für den Unterhaltspflichtigen gilt um zu vermeiden, dass der Beklagte sich mit übermässigen Unterhaltspflichten belastet (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 7 zu Art. 280 ZGB m.H.);
- die ungenügende Begründung auch darauf zurückzuführen ist, dass die Vorinstanz der Untersuchungsmaxime nur unzureichend nachgekommen ist;
- das Obergericht einen neuen Endentscheid fällt, es aber ausnahmsweise die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen kann (Art. 249 ZPO);
- aus Gründen der raschen Prozesserledigung und der Kostenersparnis im Allgemeinen von der Rückweisung abzusehen ist, wenn der Prozess ohne wesentliche Weiterungen von der Berufungsinstanz erledigt werden kann (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 3c zu Art. 227; Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau 1998, N. 4 zu § 333; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 4 zu § 270; Leuch/Marbach/Kellerhans, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 4. Aufl., Bern 1995, N. 1b zu Art. 352; Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 3 zu § 256);
- die noch vorzunehmenden Abklärungen eine wesentliche Weiterung bedeuten würden (vgl. Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 4 zu § 333);
- die Berufung daher insoweit gutzuheissen ist, als die Sache zur näheren Sachverhaltsabklärung und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist; ...

Nr. 10 Familienrecht. Art. 41 Abs. 2 EG/ZGB i.V.m. Art. 397b Abs. 2 ZGB. Liegt Gefahr in Verzug, dürfen nicht nur im Kanton Uri zur Berufsausübung ermächtigte Ärzte, sondern auch Ärzte am Aufenthaltsort einzuweisender Personen ausserhalb des Kantons Uri die fürsorgerische Freiheitsentziehung verfügen, vorausgesetzt, sie sind aufgrund eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms in der Schweiz praxisberechtigt.

Landgerichtspräsidium Uri, 10. März 1999, LGP 99 59

Aus den Erwägungen:

4. Der Landgerichtspräsident Uri ist zur Beurteilung des Gesuches sowohl sachlich als örtlich zuständig. Dessen Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 1 Ziff. 22 des Reglementes über die Anwendung des summarischen Verfahrens in bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten (welches gestützt auf Art. 286 bzw. 221 ZPO vom Regierungsrat am 22. Mai 1995 erlassen worden ist) und Art. 8 ZPO, wonach der Landgerichtspräsident für Streitigkeiten im summarischen Verfahren zuständig ist, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 41 Abs. 3 EG/ZGB sind Beschwerden im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung durch den Landgerichtspräsidenten am Wohnsitz der Betroffenen zu beurteilen.

5. Gemäss Art. 397d ZGB kann die von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffene oder eine ihr nahestehende Person gegen den diesbezüglichen Entscheid innert

zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen. Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuches. Im zur Beurteilung stehenden Falle hat die Beschwerdeführerin sich fristgerecht mit Eingabe an den Richter gegen die fürsorgerische Freiheitsentziehung zur Wehr gesetzt. Der Richter hat also zu beurteilen, ob ihre Zwangseinweisung in die psychiatrische Klinik zu Recht erfolgt ist. Hingegen ist hier nicht darüber zu befinden, ob die fürsorgerische Freiheitsentziehung zum Zeitpunkt der Fällung und/oder der Eröffnung des Entscheides (noch) zu Recht besteht. Denn nach Art. 397a Abs. 3 ZGB muss eine betroffene Person entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. In Fällen wie im vorliegenden, bei denen die Einweisung nicht durch eine vormundschaftliche Behörde erfolgt ist, hat unter der Voraussetzung, dass die Einweisung zu Recht erfolgt ist, die Anstalt über die Entlassung zu entscheiden (Art. 397b Abs. 3 ZGB). Die betroffene Person kann denn auch jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Bei Abweisung unterliegt diese der richterlichen Beurteilung (Art. 397d Abs. 2 ZGB).

6. Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann (Art. 397a Abs. 1 ZGB). Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet (Art. 397a Abs. 2 ZGB). Zuständig, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen, ist gemäss Art. 397b ZGB eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzug liegt, eine vormundschaftliche Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person. Für die Fälle, in denen Gefahr im Verzug liegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone diese Zuständigkeit ausserdem andern geeigneten Stellen einräumen. Der ernerische Gesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht für die Fälle, in denen Gefahr im Verzug liegt. In solchen Fällen nämlich können auch die im Kanton Uri zur Berufsausübung ermächtigten Ärzte die fürsorgerische Freiheitsentziehung anordnen. Steht den Ärzten diese Ermächtigung auch in den Fällen von psychischen Krankheiten zu? Der Gesetzgeber schweigt hierzu. Nach Auffassung des Richters handelt es sich hierbei um ein qualifiziertes Schweigen. Mit anderen Worten, die Ermächtigung der Ärzte erstreckt sich nur auf die Fälle, in denen Gefahr in Verzug liegt, nicht aber auf die Fälle psychischer Krankheiten (ohne dass Gefahr in Verzug liegt).

Wie erwähnt, kann nach Art. 41 Abs. 2 EG/ZGB, sofern Gefahr im Verzug liegt, auch ein im Kanton Uri zur Berufsausübung ermächtigter Arzt die fürsorgerische Freiheitsentziehung anordnen. Es stellt sich hierbei die Frage, ob der ernerische Gesetzgeber mit dieser Formulierung ausschliessen wollte, dass eine Person, die sich ausserhalb des Kantons Uri aufhält und sich hierbei selbst und/oder Dritte gefährdet, auch von einem Arzt an deren Aufenthaltsort, welcher nicht zur Berufsausübung im Kanton Uri ermächtigt ist, in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden darf. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass, wenn Gefahr im Verzug liegt, auch die vormundschaftliche Behörde des Aufenthaltsortes zuständig ist, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen (Art. 397b Abs. 1 ZGB). Es sind keine Gründe erkennbar (auch nicht aus den Materialien zum EG/ZGB), weshalb dies analog nicht auch mit Bezug auf die Ärzte gelten sollte. Der Kanton Zürich hat denn auch ausdrücklich die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zur Einweisung zuständig erklärt (§ 117c EG ZGB/ZH). Der Urner Gesetzgeber wollte offensichtlich mit der Formulierung von Art. 41 Abs. 2 EG/ZGB lediglich sicherstellen, dass nur ein Arzt mit der entsprechenden Ausbildung und Qualifikation bzw. mit einem entsprechenden Diplom den fürsorgerischen Freiheitsentzug verfügen darf. Der Einzelrichter hält deshalb die erwähnte Bestimmung des EG/ZGB für zu eng formuliert. Zweckmässigerweise muss auch ein Arzt am Aufenthaltsort der betroffenen Person, der im Besitze eines der genannten Diplome ist, den fürsorgerischen Freiheitsentzug verfügen dürfen.

B Straf- und Strafprozessrecht

Nr. 11 Strafprozessordnung. Art. 56 Abs. 1 StPO. Beigebung als amtlicher Verteidiger trotz fehlender Niederlassung des angebehrten Rechtsanwaltes im Kanton Uri. Kriterien.

Obergerichtspräsidium, 24. Juli 1998, OG SP 98 5

Aus den Erwägungen:

2. ... Der amtliche Verteidiger wird aus der Zahl der im Kanton Uri praktizierenden, niedergelassenen Rechtsanwältinnen bezeichnet. Begründeten Wünschen des Angeklagten ist möglichst Rechnung zu tragen (Art. 56 Abs. 1 StPO).

3. ...

4. Es besteht kein absolutes Recht auf freie Wahl des amtlichen Anwalts (BGE 114 Ia 104, 105 Ia 302; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, N 22 zu Art. 111). Unter besonderen Umständen ergibt sich ein solcher Anspruch aber aus der Bundesverfassung. So, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder der fragliche Anwalt bereits anderweitig für die Partei tätig geworden ist (BGE 113 Ia 71; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O.) oder wenn die Partei bereits den Anwalt ihrer Wahl mit Instruktionen versehen hat, dessen Kosten sie selbst zu tragen hätte, wenn ihr ein anderer Armenanwalt bestellt würde (BGE 95 I 412) (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 6. Oktober 1997, OG Z 97 14, in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997 Nr. 3 S. 26). Rechtsanwalt lic. iur. X. war bereits im erstinstanzlichen Verfahren (privater) Verteidiger und ersucht nun um Beigabe als amtlicher Verteidiger im Rechtsmittelverfahren. Der Angeklagte wünsche ihn als amtlichen Verteidiger. Dies sei wohl im nun mittlerweile langjährigen Vertrauensverhältnis begründet. Zudem sei er in die Materie eingearbeitet. Damit sind die bundesgerichtlichen Kriterien für einen bundesverfassungsmässigen Anspruch auf die freie Wahl des amtlichen Verteidigers erfüllt. Der angebehrte Rechtsanwalt ist trotz fehlender Niederlassung im Kanton Uri als amtlicher Verteidiger beizugeben. Die Beiordnung des vor Vorinstanz und im bisherigen Rechtsmittelverfahren beigezogenen Rechtsanwaltes entspricht auch dem die unentgeltliche Rechtsverbeiständung beherrschenden Grundgedanken des wirksamen Rechtsschutzes zu nicht unnötigen Kosten (angeführter Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri; vgl. auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O.).

Nr. 12 Strafprozessordnung. Art. 56 Abs. 1 StPO. Amtliche Verteidigung. Für das Rechtsmittelverfahren ist ein neues Gesuch erforderlich.

Obergerichtspräsidium, 20. Juli 1999, OG SP 99 12

Aus den Erwägungen:

1. Der amtliche Verteidiger wird im Rechtsmittelverfahren durch den Präsidenten des Obergerichts bezeichnet (Art. 56 Abs. 1 StPO). Das Präsidium der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri ist damit zuständig (Art. 33 Abs. 3 GOG). Auf das Gesuch ist einzutreten.

2. Im Rechtsmittelverfahren ist für die Bezeichnung des amtlichen Verteidigers eine andere Instanz zuständig (Art. 56 Abs. 1 StPO). Es erscheint auch gerechtfertigt, dass für das Rechtsmittelverfahren nicht allein auf die postulierten Grundsätze zur Gewährung der amtlichen Verteidigung abgestellt wird, sondern auch die Bedeutung der Berufung für den Angeklagten und die Erfolgsaussichten im konkreten Einzelfall - wenn auch mit der erforderlichen Zurückhaltung - gewürdigt werden (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozess-

rechts, Bern 1994, S. 174 f.; Thomas Hansjakob, Sonderfragen zum Anspruch auf amtliche Verteidigung, ZStrR 1989 S. 435 f.). Daraus ergibt sich das Erfordernis eines neuen Gesuches für das Rechtsmittelverfahren (vgl. Niklaus Oberholzer, a.a.O., S. 174; Thomas Hansjakob, a.a.O., S. 435).

Nr. 13 Strafprozessordnung. Art. 221 Abs. 2 StPO. Bindung an die Anträge der Berufungserklärung.

Obergericht, 7. Mai 1998, OG S 98 4

Aus den Erwägungen:

1. ... Gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO muss die Berufungserklärung die Rechtsbegehren nennen. Gemäss Antrag 1 der Berufungserklärung soll das Urteil des Landgerichtes Uri vom 11. November 1997 in Ziff. 1 und 2 bestätigt werden, hingegen sei dem Verurteilten die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von vier Jahren zu gewähren. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Berufungskläger den Antrag, er sei höchstens zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat zu verurteilen. Dieser Antrag widerspricht dem in der schriftlichen Berufungserklärung vom 6. März 1998 gestellten Rechtsbegehren 1. Wo das Gesetz einen formulierten Antrag fordert, kann dieser nach Ablauf der Berufungsfrist nicht mehr auf andere Teile ausgedehnt werden (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 1997, S. 415). Der Berufungskläger, der sich auf einzelne Punkte beschränkt, ist an seine in der Berufungserklärung gemachten Anträge grundsätzlich gebunden (Bänziger/Stolz/Kobler, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., Herisau 1992, N 5 zu Art. 214). Vorbehalten bleibt bspw. eine Einschränkung der Anträge. Auf den anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Antrag auf Herabsetzung der Dauer der Gefängnisstrafe wird nicht eingetreten. ...

Nr. 14 Strafgesetzbuch. Art. 2 Abs. 2 StGB. Lex mitior. Grundsätzliche Geltung der Regel im kantonalen Strafrecht. Änderung GWG. Anwendungsfall. Anwendung des milderen Rechts durch die letzte kantonale Instanz, wenn diese Sachrichter ist.

Obergericht, 10. Februar 1999, OG S 99 1

Aus den Erwägungen:

3. Am Sonntag, 12. Oktober 1997, 02.30 Uhr, wurde polizeilich festgestellt, dass sich im Restaurant X. noch mehrere Personen aufhielten und mit dem Wirt in der Person des Berufungsklägers und der Serviertochter Getränke konsumierten. Der Sachverhalt ist unbestritten. Die Beurteilung durch das Landgericht Uri erfolgte am 8. September 1998. Am 1. Januar 1999 trat das neue GWG in Kraft. Das neue Gesetz kennt die Polizeistunden nicht mehr (Botschaft zum Gastwirtschaftsgesetz [GWG], in Amtsblatt des Kantons Uri vom 23.10.1998, S. 1551).

Nach Art. 3 EG/StGB gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch für das Strafrecht des Kantons, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da das GWG bezüglich der zeitlichen Geltung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist in dieser Hinsicht Art. 2 Abs. 2 StGB anzuwenden. Hat nach dieser Bestimmung jemand eine Straftat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist. Die Bestimmung bringt den Vorbehalt der lex mitior an: Statt des zur Zeit der Tatbegehung gültigen Rechts wird das neue Gesetz angewendet, wenn es für den Täter das mildere ist. Das bedeutet namentlich, dass jemand nicht mehr verurteilt wird, der gegen eine inzwischen gänzlich aufgehobene Strafbestimmung verstossen hat (Jörg Rehberg, Strafrecht I, 6. Aufl., Zürich 1996, S. 31). Grundgedanke des lex mitior-Prinzips ist, dass die Tat

infolge Änderung der Rechtsanschauung nicht mehr bzw. weniger strafwürdig erscheint (BGE 123 IV 87 f. m.H.). Auf die gesetzliche Regelung der Öffnungszeiten (Polizeistunden) wird neu verzichtet. Die veränderten Lebensgewohnheiten bringen es mit sich, dass die Öffnungszeiten individuell gestaltet werden sollen. Jeder Wirt bzw. jede Wirtin kann die zeitliche Betriebsöffnung selber bestimmen, wobei der freie Markt die notwendige Regelung bringen wird (Botschaft, a.a.O., S. 1551). Mit dem Verzicht auf die Polizeistunden hat der kantonale Gesetzgeber den Veränderungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld sowie auch den Lebensgewohnheiten, die sich in den letzten Jahren stark gewandelt haben, Rechnung getragen. Früher berechnete Bestimmungen werden in der heutigen Zeit kaum mehr verstanden. Das neue GWG ist dem Prinzip verpflichtet, so viele Freiheiten als möglich zu gewähren und nur jene Vorschriften festzuhalten, die im öffentlichen Interesse liegen (Botschaft, a.a.O., S. 1550). Es wurde eine andere Bewertung des geregelten Verhaltens getroffen. Es liegen nicht von Art. 2 Abs. 2 StGB nicht erfasste völlig wertneutrale Regeln vor (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 10 zu Art. 2 StGB m.H.). Ebenso liegt keine Zeitgesetzgebung vor, auf die Art. 2 Abs. 2 StGB nicht anwendbar wäre (Stefan Trechsel, a.a.O., N. 9 zu Art. 2 StGB m.H.). Zeitgesetze sind Erlasse, die von vornherein nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden oder die nach Inhalt und Zweck nur für die Dauer von Ausnahmeverhältnissen gelten wollen (BGE 116 IV 260 f. E. 4b). Das mildere Recht ist durch die letzte kantonale Instanz anzuwenden, wenn das kantonale Rechtsmittel reformatorischen Charakter hat. Wo es sich um ein reformatorisches Rechtsmittel handelt, dem in der Regel von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt, ist im Entscheid der Beschwerdeinstanz selbst bei Abweisung der Beschwerde ein neuer Sachentscheid zu erblicken. Die Beschwerdeinstanz ist in diesem Fall Sachrichter und daher gehalten, gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue und für den Angeklagten mildere Recht anzuwenden (BGE 117 IV 388 = Pra 1992 Nr. 220 S. 853). Bei der Berufung nach Art. 219 ff. StPO/UR an das Obergericht, der aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 224 StPO), handelt es sich um ein reformatorisches Rechtsmittel. Die Berufungsinstanz erlässt regelmässig ein neues Urteil (Art. 229 Abs. 1 und 2 StPO; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 1997, S. 396). Das Obergericht ist Sachrichter und daher gehalten, das neue und für den Angeklagten mildere Recht anzuwenden.

Die Berufung ist deshalb gutzuheissen, das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der Berufungskläger in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB von der Anklage der Widerhandlung gegen das GWG freizusprechen.

Nr. 15 Strassenverkehrsrecht. Art. 55, Art. 91 Abs. 1 SVG. Art. 2 Abs. 2 VRV. Art. 138 VZV. Fahren in angetrunkenem Zustand. Atemlufttest als Beweismittel.

Obergericht, 4. Dezember 1997, OG S 97 5

Eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit darauf einzutreten war (Urteile vom 24.06.1998, 6S.282/1998 und 6P.59/1998)

Aus den Erwägungen:

4. Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, in der Nacht vom 17. Oktober 1995 ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand gelenkt zu haben. Der Berufungskläger bestreitet diesen Vorwurf unter anderem mit der Begründung, es fehle eine Blutprobe und damit ein rechtsgenügender Beweis der Angetrunkenheit. Die verwendeten Messgeräte seien zu ungenau.

a) Art. 91 Abs. 1 und 2 SVG enthalten keine medizinisch präzise Umschreibung des Begriffs "angetrunkenem Zustand". Gemäss Art. 55 Abs. 1 SVG besitzt zwar der Bundesrat die Kompetenz festzulegen, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Angetrunkenheit anzunehmen ist. Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkoholkonzentration von 0.8 oder mehr Gewichtspromillen

aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt (Art. 2 Abs. 2 VRV) (Giger/Simmen, Strassenverkehrsgesetz, 5. Aufl., Zürich 1996, S. 226). Es bleibt aber Sache der Rechtsprechung, den Begriff des Fahrens in angetrunkenem Zustand unterhalb des Richtwertes von 0.8 ‰ zu konkretisieren. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung (BGE 103 IV 111, 98 IV 291, 90 IV 226 f., 90 IV 167) festgestellt, dass schon eine Blutalkoholkonzentration ab 0.5 ‰ unter ungünstigen Umständen (z.B. Krankheit, Übermüdung, Beeinträchtigung durch beruhigende Medikamente usw.) dieselben Wirkungen zeitigen kann, wie sie bei einem gesunden, ausgeruhten Menschen unter "normalen" Verhältnissen erst bei 0.8 ‰ auftreten. Alles kommt auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an (Giger/Simmen, a.a.O., S. 227).

b) Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, bei denen Anzeichen von Angetrunkenheit vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen. Die Blutprobe kann angeordnet werden (Art. 55 Abs. 2 SVG). Die geeignete Untersuchungsmassnahme, der sich Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer zur Feststellung der Angetrunkenheit nach Art. 55 SVG zu unterziehen haben, ist die Blutprobe (Art. 138 Abs. 1 VZV). Zur Vorprobe kann ein Atemprüfgerät verwendet werden. Von den weiteren Untersuchungen wird abgesehen, wenn die Atemprobe einen Alkoholgehalt von weniger als 0.6 Gewichtspromille ergibt (Art. 138 Abs. 3 VZV). Andere Beweismittel für die Fahruntauglichkeit wegen Alkoholeinwirkung bleiben jedoch vorbehalten (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 SVG). Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts, ferner die Feststellung der Angetrunkenheit (z.B. durch Zeugenbeweis) aufgrund von Zustand und Verhalten des Verdächtigten oder durch Ermittlung über den Alkoholkonsum und dergleichen (z.B. Atemprüftest), namentlich wenn die Blutprobe nicht vorgenommen werden kann (Art. 138 Abs. 6 VZV). Das Bundesrecht erlaubt verschiedene Beweismittel zur Feststellung der Alkoholisierung eines Fahrzeuglenkers. So kann gemäss BGE 103 IV 46 (= Pra 66/1977 Nr. 80) die Angetrunkenheit auf andere Weise als durch eine Blutprobe nachgewiesen werden.

c) Der Richter prüft nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung den Sachverhalt. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung besagt, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob sie eine Tat für bewiesen halten. Der Richter trifft sein Urteil unabhängig von der Zahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Form des Beweismittels. Er muss nicht alle Beweismittel einander schematisch gleichstellen, sondern er kann dem einen Beweis, der nach allgemeiner Lebenserfahrung grössere Sicherheit bietet, gegenüber einem oder mehreren anderen den Vorzug geben. Entscheidend ist die Überzeugungskraft eines Beweismittels (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 1997, S. 209 f. m.H.). Bei der Frage, wann der Richter eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf, gehen Schrifttum und Rechtsprechung davon aus, blosser Wahrscheinlichkeit dürfe für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit sei für eine solche aber auch nicht erforderlich, und eine theoretische entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertige keinen Freispruch. Für die Überzeugung ist erforderlich ein jeder vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters (Hauser/Schweri, a.a.O., S. 211 m.H.). Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz "in dubio pro reo" werden erhebliche und unüberwindliche Zweifel zugunsten des Beschuldigten gewertet. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel dürfen dabei selbstverständlich nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Hauser/Schweri, a.a.O., S. 212).

5. Der Vorteil der Beweissicherheit der Blutprobe zur Alkoholbestimmung ist unbestritten (Thomas Sigrist, Zum Nachweis der Fahruntfähigkeit wegen Angetrunkenheit - Atemtest versus Blutalkoholbestimmung, in AJP 9/1996, S. 1113). Gemäss Bundesgericht (BGE 116 IV 75) kann jedoch das Ergebnis eines Atemlufttests (im konkreten Fall 1.8 ‰) ohne Verletzung von Bundesrecht jedenfalls dann bei der Ermittlung des Alkoholisierungsgrades des Fahrzeuglenkers als Beweismittel mitberücksichtigt werden, wenn eine Blutprobe, etwa wegen der Weigerung des Fahrzeuglenkers, nicht abgenommen werden konnte. Dem eindeu-

tigen Ergebnis eines Atemlufttests den Beweiswert abzusprechen, widerspräche im Übrigen auch dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (BGE 116 IV 77 E. 4b in fine m.H.). In einem späteren Entscheid (123 II 97) bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung: Wenn eine Blutprobe nicht abgenommen werden kann, darf bei der Ermittlung der Angetrunkenheit des Fahrzeuglenkers als Beweismittel auch das Ergebnis eines Atemlufttests berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Atemprobe kann daher ohne weiteres ein Indiz für Angetrunkenheit bilden. Dies gilt um so mehr, als die Atemalkoholanalytik ein in sich geschlossenes und widerspruchsfreies Verfahren zur Beurteilung des Alkoholisierungsgrades eines Probanden darstellt. Es besteht daher kein sachlicher Grund dafür, die Verurteilung eines Fahrzeuglenkers zwar etwa gestützt auf Zeugenaussagen über dessen Zustand bzw. Alkoholkonsum, nicht hingegen aufgrund des Ergebnisses eines Atemlufttests zuzulassen (BGE 123 II 105 f. E. 3c/bb m.H.).

a) Die Atemprüfgeräte messen und zeigen die Atemalkoholkonzentration (AAK) an. Für schweizerische Verhältnisse muss ein Atemmesswert noch auf den Blutalkoholkonzentrationswert (BAK) umgerechnet - also auf "Gewichtspromille" (Gramm Trinkalkohol pro kg Blut) - und in dieser Dimension angezeigt werden (Art. 55 Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 VRV, Art. 138 Abs. 3 VZV). Dies wird erreicht, indem das zahlenmässige Verhältnis zwischen AAK und BAK eingesetzt wird. Das Problem liegt nun aber nicht etwa darin, dass eine solche Verhältniszahl nicht bekannt wäre, sondern darin, dass sie nicht konstant ist. Es gibt zwar einen Mittelwert von 2'100; d.h. die AAK ist durchschnittlich 2'100 mal kleiner als die aktuelle BAK. Die meisten Geräte für die AAK-Bestimmung (z.B. Alcomat, Alcometer, Alcotest usw.) besitzen apparat-intern diesen Faktor als fixe Umrechnungszahl. Man kann nun grundsätzlich durch Verwendung dieses mittleren Umrechnungsfaktors aus der AAK die BAK berechnen, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass der Alkoholgehalt bei der Messung der AAK in Milligramm und bei der BAK in Gramm angegeben ist. Die in der Schweiz gebräuchlichen Atemprüfgeräte tun im Prinzip nichts anderes als dies. Die Umrechnungsformel lautet:

$$\text{BAK (Gew}^0_{/00}) = \text{AAK (mg/l)} \times 2'100 : 1'000 \text{ (mg/g)}$$

oder einfacher ausgedrückt

(in Zahlen und ohne Dimensionen):

$$\text{BAK} = \text{AAK} \times 2.1$$

Rein rechnerisch betrachtet scheint die Sache einfach zu sein; die Wirklichkeit sieht anders aus. Das zahlenmässige Verhältnis zwischen AAK und BAK ist, wie erwähnt, keine konstante Grösse, sondern eine individuell und intraindividuell schwankende Variable, weil der Übertritt von Alkohol aus dem Atemapparat in die Lungenluft einen biologischen Vorgang darstellt, der naturgemäss den gleichen Streuungen unterworfen ist wie alle biologischen Prozesse. Gesicherte Grenzwerte für die Verhältniszahlen "AAK : BAK" gibt es nicht. Man geht aber nicht fehl in der Annahme eines Streubereiches von 1'700 bis 2'500. Berzlanovich und Mitarbeiter (A. Berzlanovich/M. Muhm/G. Bauer, 1992, Zur Wertigkeit von Atemalkoholbestimmung im Strassenverkehr, Beitr. gerichtl. Med. 50: 229 - 234) kommen im Wesentlichen auf die gleichen Verhältniszahlen. Ein solcher Bereich führt nicht zu einer unvertretbaren Belastung oder Entlastung des Verdächtigen. Folgerichtig bedeutet dies, dass die einmal gemessene AAK nicht allein mit dem durchschnittlichen Faktor von 2'100 umgerechnet werden darf, sondern es sind auch die Grenzvarianten zu berechnen, um den möglichen Abweichungen im Einzelfall gerecht zu werden. Die einfachen Umrechnungsformeln hierfür lauten folglich:

- minimale BAK	=	AAK	x	1.7
- durchschnittliche BAK	=	AAK	x	2.1
- maximale BAK	=	AAK	x	2.5

Aus diesem Rechnungsansatz resultieren zwangsläufig erhebliche Streubereiche, wobei der Durchschnittswert vermutlich die höchste Zutreffenswahrscheinlichkeit aufweist, und die Grenzwerte zwar am unwahrscheinlichsten aber nicht gänzlich ausschliessbar sind (Thomas Sigrist, a.a.O., S. 1113 f.).

b) Der beim Berufungskläger mit dem Alcomat V6.1 durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen AAK von umgerechnet durchschnittlich 0.95 ‰ BAK. Dieses Messergebnis wird vom Berufungskläger denn auch nicht bestritten. Er rügt lediglich dessen Genauigkeit. In Anwendung der vorerwähnten vom Bundesgericht in BGE 123 II 105 ebenfalls berücksichtigten Umrechnungsformel ergibt dies einen BAK-Minimalwert von 0.77 ‰ und einen BAK-Maximalwert von 1.13 ‰. Der erforderliche zeitliche Abstand des Tests (03.23 Uhr) zum Trinkende (ca. 02.00 Uhr) von mindestens 20 Minuten ist eingehalten. Damit kann etwa eine Verfälschung des Testergebnisses durch Mundrestalkohol zuverlässig ausgeschlossen werden (vgl. BGE 123 II 103). Die Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn eine BAK von 0.8 oder mehr Gewichtspromillen nachgewiesen ist oder wenn zur Tatzeit mindestens eine so grosse Alkoholmenge im Körper war, die zu einer solchen BAK führt (Art. 2 Abs. 2 VRV). Der Wert von 0.8 Gewichtspromille stellt damit eine Grenze dar, bei der Fahrunfähigkeit unwiderlegbar, also unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit anzunehmen ist (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, Bern 1984, S. 139). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Angetrunkenheit und eine dadurch bewirkte merkliche Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit besteht, wenn der Alkoholgehalt geringer ist, doch weitere Umstände wie Krankheit, Übermüdung, Einnahme von Medikamenten mitwirken (Hans Schultz, Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehrsrecht in den Jahren 1983 bis 1987, Bern 1990, S. 274). Art. 91 Abs. 1 SVG setzt nicht Fahruntüchtigkeit sondern Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit voraus (Hans Schultz, a.a.O., S. 280). Aus dem polizeilichen Einvernahmeprotokoll vom 17. Oktober 1995 ergibt sich, dass der Berufungskläger offensichtlich übermüdet war. Den Kontakt mit dem Amtsarzt lehnte er ab, weil ihm gemäss polizeilichem Einvernahmeprotokoll der Schlaf dannzumal wichtiger war. Selbst unter Bestreitung dieser Aussage führt der Berufungskläger vor Vorinstanz aus, dass er (einzig) auf seine Müdigkeit hingewiesen habe. Die Fahrt erfolgte zudem in der Nacht. Der Berufungskläger bemerkte dabei ausserdem nicht, dass das vordere rechte Abblendlicht seines Autos nicht brannte. Dies obwohl die Ausserortsstrasse über einen langen Teil nicht beleuchtet ist (Gerichtsnotorietät). Ergänzend ist noch hinzuweisen, dass gemäss Polizeirapport vom 20. Oktober 1995 anlässlich der Verkehrskontrolle vom 17. Oktober 1995 beim Berufungskläger auch Anzeichen von Angetrunkenheit in Form von Mundalkohol (Mundgeruch) festgestellt wurden. Zusammen mit der Tatsache, dass der BAK-Minimalwert von 0.77 ‰, mithin sehr nahe bei 0.8 ‰, rechtsgenüglich nachgewiesen ist, lassen diese Umstände den Schluss zu, der Berufungskläger habe vorliegend den Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG erfüllt.

Die Berufung erweist sich somit in diesem Punkt als unbegründet und ist insoweit abzuweisen.

Nr. 16 Strassenverkehrsrecht. Art. 30 Abs. 2 SVG. Art. 67 Abs. 8 VRV. Die Strafe ist nach Massgabe des gesamten überschrittenen Gewichts zuzumessen (Bestätigung der Praxis).

Obergericht, 15. Juli 1999, OG S 99 7

Eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit darauf einzutreten war (Urteil vom 29.02.2000, 6S.701/1999)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2. a) Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe die Gewichtslimite von 28 t um 16 % überschritten. Das stelle er nicht in Abrede. Umstritten sei, ob die Toleranzmarge von 5 % gemäss Art. 67 Abs. 8 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) in Abzug gebracht werden könne. Es stelle sich die Frage, ob eine Überlast von 11 % (16 % minus 5 %) oder 16 % für die Strafzumessung rechtserheblich sei. Die Toleranzmarge von 5 % dürfe gerade bei leicht einschätzbarer Ladung nicht zum Vorn-

herein einberechnet werden. Die Sorgfaltspflicht des Fahrzeugführers müsse sich auf die Einhaltung der Limite von 28 t beziehen und nicht von 29,4 t. Angesichts der Tatsache, dass die Ladung häufig gewichtsmässig nur mit unverhältnismässigem Aufwand mit genügender Genauigkeit geschätzt werden könne, schütze Art. 67 Abs. 8 VRV den Chauffeur und gewähre ihm eine Toleranz bis zu 5 %. Werde diese Toleranz überschritten, gehe der Gesetzgeber davon aus, dass der Fahrzeugführer es auch an der durch die Toleranzmarge herabgesetzten Sorgfaltspflicht, die sich auf die Einhaltung der Limite von 28 t beziehe, habe fehlen lassen. Er sei für die ganze Überschreitung zu bestrafen.

Auf einen Verbotsirrtum nach Art. 20 StGB könne sich der Beschwerdeführer nicht berufen. Die Voraussetzung des fehlenden Unrechtsbewusstseins sei nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hätte im Übrigen auch keine zureichenden Gründe gehabt zur Annahme, er tue nichts Unrechtes.

Bei der Strafzumessung bemerkt die Vorinstanz, das Verschulden des Beschwerdeführers wiege nicht leicht. Er habe 22 Ballen Silofutter transportiert. Gemäss Auskunft des Lieferanten habe eine Balle ein Gewicht zwischen 500 und 800 kg aufgewiesen. Das Leergewicht des Anhängerzuges betrage 15,4 t. Damit sei noch eine Ladung von 12,6 t möglich gewesen. Wäre der Beschwerdeführer bei der Berechnung der Ladung nur vom Durchschnittsgewicht zwischen 500 und 800 kg ausgegangen, also von 650 kg pro Balle, hätte er feststellen müssen, dass er damit die Limite von 28 t bereits um 1,7 t bzw. um rund 6 % überschreite und die Toleranzmarge von 5 % verletze. Der Beschwerdeführer sei ein erfahrener Berufschauffeur. Es wäre ihm zuzumuten gewesen, vor Antritt der Fahrt über eine Waage zu fahren, um das genaue Gewicht der Ladung zu ermitteln. Dass er keine Wägemöglichkeit in zumutbarer Nähe gehabt habe, mache er nicht geltend. Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe seien nicht gegeben. Dass Strafmilderungsgründe vorlägen, sei aus den Akten nicht ersichtlich; es würden auch keine geltend gemacht. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei die von der Beschwerdegegnerin beantragte Busse von Fr. 480.-- dem Verschulden angemessen, zumal die Höhe der Busse den kantonalen Richtlinien über das Strafmass und die Abnahme von Kautionen vom Juli 1996 entspreche.

b) Der Beschwerdeführer macht ausschliesslich geltend, die Vorinstanz habe Art. 67 Abs. 8 VRV verletzt, indem sie es abgelehnt habe, die Toleranz von 5 % in Abzug zu bringen. Auch bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sei ein Toleranzwert ausdrücklich vorgesehen und dieser werde bei der Berechnung des strafbaren Masses abgezogen.

In einem Schreiben vom 28. Oktober 1996 an einen Aargauer Anwalt führe der Chef der Abteilung Verkehrsregelung/Verkehrspolitik der Hauptabteilung Strassenverkehr des damaligen Bundesamtes für Polizeiwesen aus, die Gewichtstoleranzen nach Art. 67 Abs. 8 und 9 VRV bildeten einen straffreien Rahmen. Als Basis der Strafbarkeit sei das Gewicht massgebend, das die entsprechenden Toleranzwerte übersteige. Dieser Betrachtungsweise folgten auch die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Mai 1996 über die Gewichtsrechnung beim Transport von Stamm- und Schichtholz auf der Strasse. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sei daher bei den Gewichtsüberschreitungen immer der anwendbare Toleranzwert abzuziehen.

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, auch das Obergericht des Kantons Aargau sei in seinem Urteil vom 11. Dezember 1996 zum Schluss gekommen, dass bei einer Gewichtsüberschreitung die Toleranzmarge von 5 % bei der Strafzumessung vom ermittelten Gesamtgewicht in Abzug zu bringen sei (AGVE 1996, S. 112 f., Nr. 34).

Darauf habe er sich verlassen dürfen, zumal der Entscheid des Aargauer Obergerichtes und die Auskunft des Bundesamtes für Polizeiwesen sowohl bei den Transportunternehmern (ASTAG) als auch bei den Lastwagenfahrern (Routiers Suisses) bekannt gewesen seien. Er habe sich in einem Verbotsirrtum nach Art. 20 StGB befunden.

Die unterschiedliche Auslegung von Art. 67 Abs. 8 VRV durch die Obergerichte der Kantone Aargau und Uri habe zur Folge, dass ein Chauffeur nicht in jedem Kanton gleich behandelt werde. Während er im Kanton Aargau mit der Anrechnung der 5 % rechnen könne, werde ihm dies im Kanton Uri verweigert.

3. Soweit der Beschwerdeführer auf die im kantonalen Verfahren gemachten Ausführungen verweist, kann darauf nicht eingetreten werden. Die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde muss in dieser selber enthalten sein (BGE 106 IV 338 E. 1 mit Hinweisen).

4. a) Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden (Art. 30 Abs. 2 SVG). Wer die mit dem Fahrzeugausweis oder der Bewilligung von Gesetzes wegen oder im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen, namentlich über das zulässige Gesamtgewicht, missachtet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3 SVG).

Das Gesamtgewicht darf bei Anhängerzügen höchstens 28 t betragen (Art. 9 Abs. 6 lit. c SVG, Art. 67 Abs. 1 lit. a VRV). Überschreitungen der nach Art. 67 Abs. 1 und 3 VRV zulässigen Gewichte der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen und der zulässigen Gewichte der Motorräder bis zu 5 % und der zulässigen Achsbelastungen nach Art. 67 Abs. 2 VRV bis zu 2 %, in jedem Fall aber bis 100 kg, werden nicht geahndet (Art. 67 Abs. 8 VRV).

Als Beweggründe für die Gesamtgewichtsbeschränkungen gelten etwa die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Schutz der Strassen (für deren Beanspruchung auch die Zahl der Achsdurchläufe massgebend ist) und der Immissionsschutz. Da die Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und Anhängerzüge für die Strasseneigentümer, Strassenbenützer, Fahrzeughalter, Verfrachter und damit für die gesamte Verkehrs- und Volkswirtschaft von grosser Bedeutung sind und deren Festlegung einen primär politischen Entscheid darstellt, sind sie im Strassenverkehrsgesetz selbst verankert (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, Bern 1984, N 124 und 121 mit Hinweis).

b) Das Gesamtgewicht bei Anhängerzügen darf nach Art. 9 Abs. 6 lit. c SVG höchstens 28 t betragen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 SVG erlässt der Bundesrat im Rahmen der folgenden Bestimmungen, d.h. unter anderem im Rahmen von Art. 9 Abs. 6 SVG, Vorschriften über Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Das hat der Bundesrat getan in Art. 67 VRV. Danach darf das Betriebsgewicht bei Anhängerzügen höchstens 28 t betragen. Überschreitungen bis zu 5 % werden nach Art. 67 Abs. 8 VRV nicht geahndet. Das ändert aber nichts daran, dass die massgebende Limite nach der klaren gesetzlichen Regelung 28 t beträgt. Die Limite liegt nicht bei 28 t plus 5 %, also bei 29,4 t. Bereits ein Anhängerzug mit einem Betriebsgewicht von 28 t und 1 kg ist überladen. Wer einen solchen Anhängerzug lenkt, verstösst gegen Art. 30 Abs. 2 SVG. Der Beschwerdeführer hat die Limite von 28 t unstreitig um rund 16 % überschritten. Der Schuldspruch hat für diese 16 % zu erfolgen, nicht für 11 %, wie das Landgericht angenommen hat. Wenn Art. 67 Abs. 8 VRV sagt, dass eine Gewichtsüberschreitung bis zu 5 % nicht geahndet wird, so handelt es sich dabei der Sache nach um eine Strafbefreiung im Bagatellbereich. Der Grund für die Toleranz liegt darin, dass es in der Praxis oft schwierig ist, das Gewicht der Ladung abzuschätzen. Ein Irrtum insoweit ist deshalb leicht möglich. Art. 52 des Entwurfs zu einem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sieht nun generell eine Strafbefreiung vor, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Wie dazu in der Botschaft gesagt wird, sollen mit Art. 52 Straftaten erfasst werden, die geringfügig sind in Bezug auf ihre Auswirkungen und in Bezug auf die Schuld des Täters. Das Verhalten des Täters muss zudem als unerheblich erscheinen im Vergleich zu anderen Taten, die nach derselben Gesetzesbestimmung zu verfolgen sind (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 S. 2064). E contrario ergibt sich aus Art. 67 Abs. 8 VRV, dass Gewichtsüberschreitungen über 5 % geahndet werden. Entsprechend wird nach Ziff. 300 des Anhangs 1 zur Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (SR 741.031) das Überschreiten des zulässigen Gewichts um mehr als 5 %, aber nicht mehr als 7 % (mindestens mehr als 100 kg) bestraft mit Fr.

100.-- Busse; das Überschreiten des zulässigen Gewichts um mehr als 7 %, aber nicht mehr als 9 % (mindestens mehr als 100 kg) mit Fr. 200.-- Busse. Der Beschwerdeführer hat die Limite von 28 t um 16 % und somit um mehr als 5 % überschritten. Er ist zu bestrafen, und zwar für eine Gewichtsüberschreitung um 16 %, da er die Limite um dieses Mass überschritten hat und nicht um 11 %. Wenn die Vorinstanz den Abzug von 5 % abgelehnt hat, hat sie kein Bundesrecht verletzt.

Gegen die Höhe der Busse bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Er beschränkt die Beschwerde vielmehr ausdrücklich auf die Frage des Abzugs der Toleranz. Damit hat sich das Bundesgericht zur Bussenhöhe nicht zu äussern (vgl. BGE 123 IV 125 E. 1).

c) Soweit der Chef der Abteilung Verkehrsregelung/Verkehrspolitik der Hauptabteilung Strassenverkehr des damaligen Bundesamtes für Polizeiwesen in der vom Beschwerdeführer genannten Auskunft an einen Aargauer Anwalt eine vom vorliegenden Entscheid abweichende Auffassung vertreten hat, bindet dies das Bundesgericht nicht. Dasselbe gilt für die in der Auskunft erwähnten Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Gewichtsberechnung beim Transport von Stamm- und Schichtholz auf der Strasse vom 7. Mai 1996. Solche Weisungen haben keine Gesetzeskraft und binden ein Gericht nicht (BGE 102 IV 271).

In einem Rundschreiben an die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone vom 14. Juli 1972 hat im Übrigen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die gleiche Auffassung vertreten wie hier. Damals wurde ein Toleranzwert von 2 % eingeführt. Wörtlich heisst es im Rundschreiben:

"Wenn nun aber das Betriebsgewicht anlässlich einer Gewichtskontrolle die straffreie Toleranzgrenze übersteigt, so muss selbstverständlich die ganze Differenz zwischen dem tatsächlichen Betriebsgewicht und dem zulässigen Gesamtgewicht als strafbare Überladung gewertet werden.

Beispiel:

Ein Anhängerzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 28'000 kg weist bei der Wägung 29'000 kg Betriebsgewicht auf und übersteigt also die tolerierte Grenze von 28'560 kg. Daher beträgt die strafbare, im Verzeigungsrapport anzugebende Überladung 1000 kg (29'000 kg - 28'000 kg) und nicht bloss 440 kg (291000 kg - 281560 kg)."

d) Einen Abzug der Toleranz von damals 2 % hat der Kassationshof unausgesprochen bereits abgelehnt im unveröffentlichten Urteil vom 29. April 1986 in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden gegen L. Der damalige Beschwerdegegner hatte mit seinem Anhängerzug einen Holztransport durchgeführt. Er überschritt die Limite von 28 t um 4'100 kg, was 14,6 % entspricht. Der Kassationshof kam zum Schluss, die in den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. Juni 1963 vorgesehene Toleranz von 15 % bei der Gewichtsberechnung von Holz nach dem Raummass sei im zu beurteilenden Fall nicht anwendbar. Der Kassationshof führte sodann aus, mit einer Gewichtsüberschreitung von 14 % sei der objektive Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3 SVG erfüllt (E. 6). Dass die Toleranz von 2 % abzuziehen sei, sagte der Kassationshof nicht.

e) Der Abzug der Sicherheitsmarge bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ist, wie in Ziff. 303 des Anhangs 1 zur Ordnungsbussenverordnung ausdrücklich gesagt wird, technisch bedingt. Der Abzug erfolgt, weil allfällige Ungenauigkeiten und Störfaktoren der Messgeräte zu berücksichtigen sind. Es wird zu Gunsten des Betroffenen davon ausgegangen, dass er die Höchstgeschwindigkeit nur um das Mass überschritten hat, das sich nach Abzug der Sicherheitsmarge ergibt. Nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 277bis Abs. 1 BStP) lässt sich das Gewicht eines Fahrzeuges technisch leicht ermitteln. Ziff. 300 des Anhangs 1 zur Ordnungsbussenverordnung sieht denn auch den

Abzug einer technisch bedingten Sicherheitsmarge bei Überschreiten des zulässigen Gewichtes nicht vor. Die Toleranzmarge nach Art. 67 Abs. 8 VRV hat, wie dargelegt, einen anderen Grund. Sie wird gewährt, weil das Gewicht der Ladung häufig nur schwer geschätzt werden kann. Steht das Gewicht aufgrund der amtlichen Wägung fest und ist die Toleranzmarge überschritten, so ist der Täter für die ganze Überschreitung zu bestrafen.

f) Nach den Darlegungen im angefochtenen Urteil fehlte dem Beschwerdeführer das Unrechtsbewusstsein nicht. Das ist eine verbindliche tatsächliche Feststellung (Art. 277bis Abs. 1 BStP; BGE 75 IV 150 E. 3). Die Annahme eines Verbotsirrtums fällt daher ausser Betracht.

5. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. ...

C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege

Nr. 17 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 2 VRPV. Die fristgerechte Leistung des Gerichtskostenvorschusses stellt eine Sachentscheidungs Voraussetzung dar. Die verspätete Vorschussleistung führt zur Abschreibung des Verfahrens. Eine Ausnahme von der Abschreibung ist zu machen, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist gegeben sind. Diesfalls darf ein Sachentscheid nicht an der verspäteten Vorschussleistung scheitern.

Obergericht, 21. November 1997, OG V 97 86

Eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit darauf einzutreten war (Urteil vom 18.05.1998, 2P.416/1997)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2. a) Die Beschwerdeführer anerkennen, den Kostenvorschuss nicht innerhalb der vom Obergericht festgelegten Frist bezahlt zu haben. Sie sind jedoch der Ansicht, die Abschreibung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wegen verspäteter Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bedeute im vorliegenden Fall eine formelle Rechtsverweigerung: Das Obergericht habe überspitzt formalistisch gehandelt, weil es den Beschwerdeführern keine Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses eingeräumt habe.

b) Überspitzter Formalismus ist eine besondere Form der Rechtsverweigerung. Ein solcher liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Härte handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 121 I 177 E. 2b/aa S. 179; 120 II 425 E. 2a S. 426; 120 V 413 E. 4b S. 417; 119 Ia 4 E. 2a S. 6). Das Bundesgericht prüft frei, ob eine solche Rechtsverweigerung vorliegt und der angefochtene Entscheid damit gegen Art. 4 BV verstösst (BGE 119 Ia 4 E. 2a S. 6, mit weiteren Hinweisen). Im rechtlichen Verfahren sind freilich prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 4 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 120 II 425 E. 2a S. 426; 118 V 311 E. 4 S. 315 f.).

Das Bundesgericht hat in BGE 96 I 521 E. 4 S. 523 f. festgehalten, dass die Gültigkeit eines Rechtsmittels kraft ausdrücklicher Vorschrift von der rechtzeitigen Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden dürfe, wenn die Parteien auf die Höhe des Vorschusses, die Zahlungsfrist und die Folgen der Nichtleistung in angemessener Weise aufmerksam gemacht worden seien; darin könne weder ein überspitzter Formalismus noch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblickt werden.

c) Der angefochtene Entscheid stützt sich auf Art. 35 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri vom 23. März 1994 (VRPV); diese Bestimmung sieht unter dem Titel "c) Kostenvorschuss" vor:

"¹Die Behörde kann von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Im verwaltungsinternen Verfahren darf ein Kostenvorschuss jedoch nur dann verlangt werden, wenn ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist und die Bezahlung der amtlichen Kosten als gefährdet erscheint.

²Wird der verlangte Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet, kann die Amtshandlung unterbleiben bzw. das Verfahren abgeschrieben werden."

Die Beschwerdeführer wurden in der Verfügung des Obergerichts vom 27. Oktober 1997, Ziffer 4, in angemessener Weise darauf aufmerksam gemacht, welche Folgen eine nicht fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer wurde die zehntägige Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses nicht nur am Rande vermerkt, sondern besonders hervorgehoben, das heisst, sowohl fett gedruckt als auch unterstrichen. Eine Irreführung oder gar eine Falle liegt nicht vor. Das Obergericht hat somit die bundesgerichtlichen Anforderungen an die Form der Erhebung eines Kostenvorschusses erfüllt.

d) Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, bei Art. 35 Abs. 2 VRPV handle es sich um eine "Kann-Vorschrift", weshalb das Obergericht das Verfahren nicht zwingend hätte abschreiben müssen.

Das Bundesgericht prüft die Auslegung einer kantonalen Norm bzw. deren Anwendung durch die kantonalen Behörden grundsätzlich nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür (BGE 123 I 313 E. 2b S. 317). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Ein angefochtener Entscheid ist wegen Verletzung von Art. 4 BV nur aufzuheben, falls er sich im Ergebnis als offensichtlich unhaltbar erweist, insbesondere eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt (vgl. BGE 121 I 113 E. 3a S. 114; 119 Ia 113 E. 3a 117).

Das Obergericht weist in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass es die fristgerechte Leistung des Kostenvorschusses gemäss konstanter Praxis als Sachentscheidvoraussetzung betrachte. Theoretisch könnte der Wortlaut von Art. 35 Abs. 2 VRPV auch anders ausgelegt werden. Im vorliegenden Fall entspricht die Anwendung dieser Bestimmung aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes; im übrigen stimmt die Auslegung auch mit einer weitverbreiteten Praxis des Bundes und der Kantone überein. Der Entscheid des Obergerichts erweist sich daher in dieser Hinsicht ebenfalls nicht als willkürlich.

e) Auch die vom Obergericht angesetzte zehntägige Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses, welche die Beschwerdeführer als unverhältnismässig hart rügen, hält unter dem Gesichtspunkt der Willkür stand. Zehntägige Fristen sind nicht ungewöhnlich (vgl. etwa die Frist zur Anfechtung von Zwischenverfügungen in Art. 106 Abs. 1 OG).

Zudem wusste der Beschwerdeführer 2, als das Obergericht ihm die Verfügung vom 27. Oktober 1997 eröffnete, bereits um das von ihm nun geltend gemachte hohe Alter der Beschwerdeführerin 1 und um die Verrechnungsmodalitäten zwischen Anwalt und Klientin bei der Bezahlung eines Kostenvorschusses. Es wäre den Beschwerdeführern freigestanden, gestützt auf diese Umstände beim Obergericht eine Fristerstreckung gemäss Art. 30 Abs. 2 VRPV zu verlangen.

3. Immer noch unter der Rüge der Rechtsverweigerung bzw. der Unverhältnismässigkeit machen die Beschwerdeführer weiter geltend, das Obergericht gehe zu Unrecht davon aus, dass vorliegend weder ein gewichtiges öffentliches Interesse noch Wiederherstellungsgründe erkennbar seien, die in Abweichung von der obergerichtlichen Praxis ein Sachurteil trotz fehlendem Gerichtskostenvorschuss gebieten würden (Abschreibungsbeschluss vom 21. November 1997, S. 4). Dabei weisen sie insbesondere auf die von ihnen geäusserten Zweifel an der Zuständigkeit des Obergerichts sowie auf Unklarheiten bezüglich des anwendbaren Rechts hin. Die Beschwerdeführer legen jedoch nicht dar, inwiefern das kantonale Verfahrensrecht bei gewichtigen öffentlichen Interessen an einer Streitentscheidung von der Einhaltung der angesetzten Fristen dispensiert. Es entspricht auch keinem anerkannten Rechtsgrundsatz, in derartigen Fällen auf ein gewichtiges öffentliches Interesse an einem

Sachentscheid abzustellen. Das Obergericht handelte jedenfalls nicht willkürlich, wenn es das öffentliche Interesse an der Klärung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Zweifel als nicht genügend gross betrachtete, um die verpasste Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses wiederherzustellen bzw. von Amtes wegen eine Fristverlängerung zu gewähren.

4. Der angefochtene Entscheid verstösst schliesslich auch nicht gegen das Gebot von Treu und Glauben gemäss Art. 4 BV: Weder hat das Gericht bindende Auskünfte oder Zusicherungen über die materielle Behandlung der Beschwerde abgegeben, noch legen die Beschwerdeführer dar, warum sich aus den massgebenden Erlassen, insbesondere aus der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, ein speziell zu schützendes Vertrauen ergeben sollte (zum Vertrauensschutz vgl. Georg Müller, in Kommentar BV, Art. 4, Rz. 59 ff.).

Nr. 18 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 42, Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Verwaltungsbeschwerde. Beschwerdelegitimation. Aktuelles praktisches tatsächliches Interesse genügt. Besondere Beziehungsnähe. Diese muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Einsprachelegitimation im Baubewilligungsverfahren bestimmt sich nach den gleichen Kriterien.

Obergericht, 30. April 1999, OG V 99 17

Aus den Erwägungen:

3. Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer zu Recht die Einsprache- bzw. Beschwerdelegitimation abgesprochen wurde.

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV ist zur Verwaltungsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als schutzwürdig gilt im Gegensatz zur staatsrechtlichen Beschwerde (nur rechtlich geschütztes Interesse, Art. 88 OG) bereits ein aktuelles praktisches tatsächliches Interesse an der Beschwerdeführung. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den eine erfolgreiche Beschwerde dem Rechtssuchenden bringen würde, d.h. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte (BGE 120 Ib 387, 120 Ib 51 f., 119 Ib 183 f. E. 1c). Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (vgl. SVR-Rechtsprechung 1998 IV Nr. 5 E. 1a; BGE 120 V 39 E. 2b, 119 V 87 E. 5b m.H.; vgl. auch BGE 121 II 174 E. 2b), etwa dem Wunsch, ein günstiges Geschäft abzuschliessen, weniger Steuern zu bezahlen, sein Land zu überbauen, die freie Aussicht zu behalten oder keinen zusätzlichen Lärm ertragen zu müssen (Peter Karlen, in Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 1998, § 3 N. 3.36). Mit der Beschwerdeführung können auch bloss allgemeine Interessen verfolgt werden. Diesfalls bedarf die Beschwerdebefugnis aber eines spezifischen Interesses, einer besonderen Bezugsnähe. Die erforderliche besondere Beziehungsnähe dient der Abgrenzung zur nicht zugelassenen Popularbeschwerde. Der Beschwerdeführer muss stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen (BGE 121 II 174 E. 2b, 43 f. E. 2c/aa, 120 Ib 386 E. 4b, 51 E. 2a, 62 E. 1c, 119 Ib 183 f. E. 1c, 116 Ib 323 f. E. 2a; SVR-Rechtsprechung 1998, a.a.O.). So kann ein Grundeigentümer z.B. mit Verwaltungsbeschwerde nicht nur seine Eigentümerinteressen, sondern auch Anliegen des Naturschutzes verfechten (vgl. nicht publ. BGE vom 30.05.1994, 1A.150/1993, E. 1b) (Peter Karlen, a.a.O., § 3 N. 3.36 - 3.38). Die Regelung in Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV, die mangels besonderer Bestimmungen auch die Einsprachelegitimation im Baubewilligungsverfahren festlegt (Art. 42 VRPV), stimmt dem Wortlaut nach und inhaltlich mit der bundesrechtlichen Bestimmung zur Legitimation bei der Verwaltungs-

gerichtsbeschwerde überein (Art. 103 lit. a OG; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV], S. 28). Damit ist auch dem Erfordernis in Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG Genüge getan.

Die verlangte besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein (ZBI 1995 S. 528). Ob das Erfordernis der hinreichend engen nachbarlichen Raumbeziehung zum Baugrundstück bzw. Revitalisierungssperimeter in concreto gegeben ist oder fehlt, hängt nicht von einer in Metern gemessenen Distanz, sondern davon ab, auf welche Entfernung das streitige Bauvorhaben das geltend gemachte Anfechtungsinteresse zu beeinträchtigen vermag (Attilio R. Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 221). In der Regel wird das Beschwerderecht anerkannt, wenn die Liegenschaft des Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird (BGE 115 Ib 511 E. 5c; ZBI 1995 S. 528). Daneben wird die Beschwerdebefugnis relativ weit gezogen, wenn die Auswirkungen eines Werks deutlich als solche wahrnehmbar sind, ohne technisch aufwendige oder kostspielige Erhebung festgestellt und von den allgemeinen Immissionen geschieden werden können (BGE 120 Ib 387 f. E. 4c; 119 Ib 184 E. 1c; 112 Ib 159 E. 3; ZBI 1995 S. 529; Attilio R. Gadola, a.a.O., S. 221 f.).

Nr. 19 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Beschwerdelegitimation. Aktuelles praktisches tatsächliches Interesse genügt. Anwendungsfall.

Obergericht, 12. Juni 1998, OG V 97 48

Aus den Erwägungen:

2. ...

Durch das Errichten der undurchsichtigen Lärmschutzwände könnte von der A2 aus auf den Hotel- und Restaurationsbetrieb der Beschwerdeführerin nicht mehr im bisherigen Umfang Einsicht genommen werden. Der Hotel- und Restaurationsbetrieb liegt gegenüber der A2 leicht erhöht am Attinghauser Burghügel. Er hat ein ausgeprägtes Erscheinungsbild, ist mit von der A2 ohne Schwierigkeiten lesbaren Lettern angeschrieben. Es besteht demnach ein natürlicher Werbeeffect. Dieser ginge gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf der A2 weitgehend, wenn nicht ganz, verloren. Durch den Wegfall dieses Werbeeffectes befürchtet die Beschwerdeführerin eine Umsatzeinbusse. Aufgrund der besonderen räumlichen Beziehung zwischen den Vorkehrungen, die Gegenstand der Verfügung bilden, und dem Hotel- und Restaurationsbetrieb der Beschwerdeführerin ist demnach von der Beschwerdebefugnis auszugehen. Von einer Popularbeschwerde kann nicht gesprochen werden.

Nr. 20 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Beschwerdelegitimation. Aktuelles praktisches tatsächliches Interesse genügt. Anwendungsfall.

Obergericht, 13. August 1998, OG V 98 58 (siehe Nr. 25)

Aus den Erwägungen:

1. ...

b) ... Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Pz A. und Pächter der Pz B. und C. Silenen. Diese Parzellen, die der Beschwerdeführer landwirtschaftlich nutzt, werden wie die Bauparzelle über die X.-Strasse erschlossen. Daneben dient ihm die Strasse weiter als Zu- und Wegfahrtsstrecke zu weiteren landwirtschaftlichen Liegenschaften, die er im weiter südlich gelegenen Gemeindegebiet von Silenen bewirtschaftet. Durch die Bewilligung der Neu-

baute befürchtet der Beschwerdeführer vermehrten Verkehr auf der X.-Strasse und damit aufgrund des Ausbaustandards der Strasse ins Gewicht fallende Erschwernisse in der Bewirtschaftung seiner Parzellen mangels genügender Passierbarkeit der Strasse. Das aktuelle praktische tatsächliche Interesse an der Beschwerdeführung ist damit gegeben. Es ist von der Beschwerdebefugnis auszugehen. Von einer Popularbeschwerde kann nicht gesprochen werden.

Nr. 21 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 57, Art. 62 Abs. 1 VRPV. Nachträgliche Rechtskontrolle. Unzulässigkeit der Ausdehnung des Streitgegenstandes im Verfahren vor Obergericht.

Obergericht, 5. Juli 1999, OG V 99 34

Aus den Erwägungen:

5. Vorliegendes Prozessthema ist, ob dem Beschwerdeführer eine ausserordentliche arbeitsmarktliche Jahresaufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 42 Abs. 1 BVO) oder eine Härtefallbewilligung gestützt auf Art. 13 lit. f BVO erteilt werden kann.

a) Der Streitgegenstand darf im Verfahren vor Obergericht, dem vorliegend lediglich eine nachträgliche Rechtskontrolle zusteht (Art. 57, Art. 62 Abs. 1 VRPV), nicht auf Fragen ausgedehnt werden, die nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind bzw. nicht Gegenstand im verwaltungsinternen Verfahren haben sein müssen. Die Verfügung als Anfechtungsobjekt stellt als Ausgangspunkt des Verfahrens zugleich den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes dar (vgl. BGE 122 V 36 E. 2a m.H., 117 Ib 417 f. E. 1d; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 45) (zur Frage der Ausdehnungsbefugnis im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren: Art. 52 Abs. 1 VRPV; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, N. 403 ff.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 6 zu Art. 72, je m.H.; vgl. auch BGE 110 V 51 f. E. 3b-d). Auf Rügen, die ausserhalb des Streitgegenstandes, wie er sich aus der angefochtenen Verfügung ergibt, liegen, kann nicht eingetreten werden (vgl. BGE 117 Ib 417 f.; Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 1998, N. 3.77).

b) Die kantonalen Verwaltungsbehörden prüften, ob für den aus Bosnien-Herzegowina stammenden Beschwerdeführer gestützt auf die durch das BIGA (ab 01.01.1998: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, BWA; neu ab 01.07.1999 zusammen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft [BAWI]: Staatssekretariat für Wirtschaft, seco) und das BFA statuierte Regelung für die Zulassung von Arbeitskräften aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (Weisungen vom 21.10.1994 und 26.06.1996; neue Regelung von Art. 28 Abs. 1 BVO durch das Bundesgericht als verfassungs- und staatsvertragskonform beurteilt: BGE 123 II 472 ff., 122 II 117 ff. E. 2) eine Umwandlung der Saison- bzw. Kurz- in eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt werden könne. Weiter prüfte die Vorinstanz das Vorliegen eines Härtefalles nach Art. 13 lit. f BVO. Die Frage einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO (Fassung in Kraft seit 01.01.1995) war durch die Vorinstanz nicht zu beurteilen. Im Verfahren vor Vorinstanz wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO nicht geltend gemacht. Auch ergeben sich aus den der Vorinstanz vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte, die auf ein mögliches Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO (zwingend) schliessen lassen (E. 6). Vorliegend bestand rechtlich keine Pflicht, das Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz auf die Frage der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO auszudehnen. Die Vorinstanz beurteilte diese Frage denn auch nicht. Die Frage der Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 lit. b war somit nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bzw. musste es auch nicht sein. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Selbst wenn das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO zu prüfen wäre, wäre dies zu verneinen (E. 6).

Nr. 22 Kantonales Verfahrensrecht. Verfahrensrecht des Bundes. Art. 69 IVG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 AHVG. Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels muss mit Gewissheit feststehen. Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung der angefochtenen Verfügung obliegt der Verwaltung. Werden die beiden Punkte bestritten, ist im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen.

Obergericht, 18. Februar 1998, OG V 97 98

Aus den Erwägungen:

2. ...

b) Die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels muss mit Gewissheit feststehen (BGE 119 V 7). Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung obliegt der Verwaltung. Werden die beiden Punkte bestritten, ist im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen. Im Hinblick auf diese Regelung der Beweislast drängt sich die Zustellung einer Verfügung als eingeschriebene Sendung oder auf eine andere geeignete und nachweisbare Art zumindest dann auf, wenn es auf den genauen Zeitpunkt der Zustellung ankommt. Dies ist regelmässig der Fall bei Verfügungen, die eine Rechtsmittelfrist auslösen.

Nr. 23 Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Grundsatz der Öffentlichkeit. Tragweite.

Obergericht, 31. März 1999, OG V 98 104

Aus den Erwägungen:

2. ...

Der Entzug des Führerausweises zu Warnzwecken ist ein Entscheid über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Betroffene hat daher Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung (Pra 1996 Nr. 205 S. 788 E. 2a; BGE 121 II 26 f. E. 3c). Der Grundsatz der Öffentlichkeit soll über die Kontrolle durch die Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und allen übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Darüber hinaus soll es der allgemeinen Öffentlichkeit ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeführt wird; sie soll die Prozesse unmittelbar verfolgen und dadurch eine Kontrollfunktion wahrnehmen können. Es soll damit Transparenz der Rechtsprechung geschaffen und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit gesichert werden (BGE 121 II 27 f. E. 4c m.H.). Der Grundsatz der Öffentlichkeit nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz (BGE 119 V 380 E. 4b/bb). Der Grundsatz besagt dabei nicht, welche Prozesshandlungen an der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgenommen werden müssen und in welcher Form sie zu geschehen haben (vgl. BGE 113 Ia 417 E. 2c). Zumindest muss es den Parteien ermöglicht sein, ihre Argumente dem Gericht mündlich in einer öffentlichen Sitzung vorzutragen (BGE 121 I 35 E. 5b, 120 V 7 E. 3b, 119 V 380 E. 4b/bb). Der Grundsatz gibt den Beteiligten keinen Anspruch auf einen zweiten Vortrag. Vom Antrag auf öffentliche mündliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist der Beweisantrag zu unterscheiden, mit dem eine Partei bspw. lediglich eine persönliche Anhörung oder Befragung, ein Parteiverhör, eine Zeugeneinvernahme oder einen Augenschein verlangt (RKUV 1996 Nr. U 246 S. 163 f.; BGE 122 V 55 E. 3a). Eine öffentliche Hauptverhandlung erscheint auch erst in einem späteren Prozessstadium, in der Regel kurz vor oder gar nach Abschluss des Beweisaufnahmeverfahrens, als sinnvoll, da vorher kaum genügend Grundlagen für eine sachgerechte Verhandlung vorliegen, welche das Gericht zu einer zuverlässigen verfahrensabschliessenden Beurteilung führen könnte (RKUV 1996 Nr. U 246 S. 164 E. 4d; BGE 122 V 55 E. 3a). Dafür spricht auch die Systematik der VRPV, die die

Schlussverhandlung in Art. 61 regelt, damit nach dem Beweisverfahren (Art. 60) und unmittelbar vor dem Entscheid (Art. 62). Verwaltungsgerichtsbeschwerden werden durch das Obergericht praxisgemäss im schriftlichen Verfahren behandelt (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 VRPV, Art. 64 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 VRPV, Art. 62 Abs. 3 VRPV). Weder Art. 61 noch Art. 64 i.V.m. Art. 51 Abs. 4 VRPV räumen dem Beschwerdeführer den Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ein. Im Geltungsbereich der auch im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Eventualmaxime, die besagt, dass im Interesse der Verfahrensökonomie und eines geordneten Verfahrensablaufs alle Argumente und Beweismittel auf einmal - im dafür vorgesehenen Verfahrensstadium - vorzubringen sind, haben die Beteiligten sämtliche Rechtsgründe und Einwendungen und tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel - soweit zulässig - mit der Beschwerdeerhebung bzw. Stellungnahme vorzubringen. Keinesfalls kann die öffentliche mündliche Schlussverhandlung dazu dienen, neue tatsächliche Behauptungen, Beweismittel oder Rechtsgründe und Einwendungen vorzubringen, die in einem früheren Verfahrensstadium hätten geltend gemacht werden können. Nichts anderes ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht der Beteiligten und dem Grundsatz von Treu und Glauben (Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 12.6.1997, OG V 96 30, und vom 9.12.1996, OG V 96 59, beide publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997, Nr. 25 S. 70 f. E. 2b und Nr. 26 S. 73 E. 2 in fine). Daraus erhellt, dass sich gerade im Geltungsbereich der Eventualmaxime eine öffentliche mündliche Schlussverhandlung regelmässig auf je einen Vortrag zu beschränken hat, in dem sich die Beteiligten zum Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Einschluss der Würdigung der erhobenen Beweise äussern können.

Nr. 24 Kantonale direkte Steuern. Art. 22 Abs. 1, Art. 161 ff. StG. Selbstständige Nebenerwerbstätigkeit als "Heilmagnetopath". Pflicht zur Einkommensversteuerung. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren. Unsicherheit des Sachverhaltes. Ermessenseinschätzung. Gerichtliche Überprüfung. Materielle Beweislast.

Obergericht, 20. Januar 1999, OG V 97 102

Aus den Erwägungen:

5. Die Beschwerdeführer machen des Weiteren geltend, die Tätigkeit als "Heilmagnetopath" gelte nur dann als steuerbares Einkommen, wenn steuerrelevante Einkünfte daraus fliessen würden. Der Beschwerdeführer führe seine Tätigkeit jedoch grundsätzlich unentgeltlich aus. Das gelegentliche Trinkgeld betrage gesamthaft ca. Fr. 1'500.-- pro Jahr, was - da unter Fr. 2'000.-- p.a. liegend - nicht steuerrelevant sei. Die Vorinstanz ihrerseits stellt sich auf den Standpunkt, dass jedes Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar sei.

a) Art. 22 Abs. 1 StG schreibt vor, dass alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar sind. In Art. 7 Abs. 1 StHG werden alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Einkommenssteuer unterworfen. Dieser Artikel umreisst dann auch den Einkommensbegriff und ist das Kernstück der Bestimmungen über die Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Markus Reich, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 1997, N. 2 zu Art. 7 StHG). Das Einkommen aus einer Tätigkeit (Erwerbseinkommen) umfasst die gesamten Einkünfte aus geistiger oder körperlicher Arbeitsleistung; in Frage kommen sowohl wiederkehrende als auch einmalige Einkünfte, ebenso Einkünfte aus einer hauptberuflichen wie aus einer nebenberuflichen Tätigkeit (Heinz Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Aufl., Zürich 1985, N. 11 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBST). Als Einkünfte im Sinne von Art. 7 Abs. 1 StHG sind alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die einem Steuerpflichtigen in einer bestimmten Periode von aussen zufließen und die er ohne Vermögenseinbusse für seine privaten Bedürfnisse verwenden kann (Mar-

kus Reich, a.a.O., N. 20 zu Art. 7 StHG). Einkommenssteuerrechtlich ist also ohne Belang, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit haupt- oder nebenberuflich (AGVE 1982 S. 337), in Voll- oder Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Ausserdem kann ein Steuerpflichtiger unselbstständig und daneben auch selbstständig erwerbstätig sein (Baur/Klöti-Weber/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 1991, § 22 N. 51). Steuerbar sind mithin alle wirtschaftlich mit einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis im Zusammenhang stehenden, geldwerten Leistungen in bar, natura oder Verrechnung (Baur/Klöti-Weber/Koch/Meier/Ursprung, a.a.O., § 22 N. 2). Für das Erwerbseinkommen aus Nebenverdienst unselbstständig oder selbstständig Erwerbender besteht demnach eine Steuerpflicht (Heinz Masshardt, a.a.O., N. 40 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBST).

b) Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen als "Heilmagnetopath" tätig. Diese Tätigkeit wurde vom Obergericht des Kantons Uri mit Urteil vom 8. September 1976 als "Frei-Erwerbender" eingestuft; mithin kann vorliegend von einem Erwerbseinkommen aus einem freien Beruf gesprochen werden. Diese freien Berufe sind in Lehre und Praxis unbestritten als selbstständige Erwerbstätigkeiten anzusehen (Reimann/Zuppinger/Schärrer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band II, Bern 1963, N. 1 zu § 19 lit. b StG; Masshardt, a.a.O., N. 13 und 29 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBST; Baur/Klöti-Weber/Koch/Meier/Ursprung, a.a.O., § 22 N. 50).

c) Erträge aus selbstständigem Erwerb sind steuerrechtlich in dem Zeitpunkt als Einkommen zurechenbar, in welchem sie realisiert werden (Baur/Klöti-Weber/Koch/Meier/Ursprung, a.a.O., Vorbemerkungen zu § 22 - 36 N. 26). Einkommen gilt in der Bemessungsperiode grundsätzlich dann als realisiert, wenn dem Steuerpflichtigen Leistungen zufließen oder wenn er einen festen Rechtsanspruch erwirbt, über den er tatsächlich verfügen kann. In der Regel wird bereits der Forderungserwerb als einkommensbildend betrachtet, sofern die Erfüllung nicht als unsicher erscheint (BGE 113 Ib 26 E. 2e, 105 Ib 242 E. 4a; BGE 2A. 365/1994 v. 21.10.1996, E. 4a; ASA 61 S. 669 E. 3b, 49 S. 65 f.; Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 238; Ernst Käzig, Wehrsteuer, 2. Aufl., 1. Teil, Basel 1982, N. 7 zu Art. 21, N. 2 zu Art. 41 m.H.; Heinz Masshardt, a.a.O., N. 66 zu Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBST; Reimann/Zuppinger/Schärrer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band II und Ergänzungsband, Bern 1963/1983, N. 13 u. 21 zu Vorbemerkungen zu §§ 19 - 32). Die Verwendungsart beim Empfänger ist dabei unwesentlich (vgl. Markus R. Neuhaus, Die Besteuerung des Aktienertrages, Zürich 1988, S. 56; Ernst Käzig, a.a.O., N. 109 zu Art. 21).

Aus dem Gesagten wird klar, dass der Beschwerdeführer nebenberuflich als selbstständig Erwerbender steuerrelevantes Einkommen erzielt und dieses als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit grundsätzlich zu versteuern hat. Keine Rolle spielt ferner, ob die Einkünfte freiwillig erbracht werden oder nicht, denn aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass sämtliche realisierten Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Steuerpflicht unterliegen.

6. Die Beschwerdeführer rügen weiter die Höhe des von der Vorinstanz errechneten Nebeneinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die eingesetzten Werte in der Vernehmlassung (S. 3) seien reine Fantasiebehauptungen und würden der Wirklichkeit nicht im Geringsten entsprechen. Der Beschwerdeführer verdiene mit seiner Tätigkeit ca. Fr. 1'500.-- pro Jahr, was gemäss Praxis der Steuerbehörden nicht der Steuerpflicht unterliege. Ausserdem obliege der Vorinstanz die Beweispflicht. Die Vorinstanz macht geltend, sie stütze ihre Zahlen auf vergleichbare Werte anderer tätiger "Heilmagnetopathen". Mit dem im Einspracheverfahren festgesetzten Betrag sei den Ausführungen der Beschwerdeführer angemessen Rechnung getragen worden.

a) Die Steuerbehörden sind in Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen gehalten, für eine vollständige und gerechte Veranlagung die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln. Bei der Feststellung des massgeblichen Sachverhalts gilt die Untersuchungsmaxime. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln

(Art. 160 Abs. 1 StG). Die Officialmaxime besagt, dass die Steuerbehörden nicht an die Parteianträge gebunden sind (Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 416, 421 f. und 429; Baur/Klöti-Weber/Koch/Meier/Ursprung, a.a.O., § 127 N. 16).

Gemäss Art. 161 ff. StG (Art. 42 StHG) hat der Steuerpflichtige gewisse Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren zu erfüllen. Das Einspracheverfahren ist Teil des Veranlagungsverfahrens (Agner/Jung/Steinmann, a.a.O., S. 418 f.). Insbesondere muss er die wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllte Steuererklärung der Veranlagungsbehörde einreichen (Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 1997, N. 17 zu Art. 42 StHG). Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen zudem Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben beilegen (Art. 162 Abs. 2 i.V.m. Art. 161 Abs. 2 StG; Martin Zweifel, a.a.O., N. 29 ff. zu Art. 42 StHG). Der Untersuchungsmaxime folgend hat die Veranlagungsbehörde die Pflicht, den Sachverhalt nach allen Richtungen hin von Amtes wegen festzustellen. Dabei kann sie sich auf die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen stützen. Die Untersuchungspflicht wird durch die Mitwirkungspflicht begrenzt (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 378). Je nach Qualität der ausgefüllten Steuererklärungen werden diese geprüft; dabei können sie zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen abgeändert werden. Erfüllt nun der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Mitwirkungspflichten nicht, so ist er gemäss Art. 167 Abs. 2 StG (Art. 46 Abs. 3 StHG) nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen; eine solche Einschätzung ist aber auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können (Martin Zweifel, a.a.O., N. 29 ff. zu Art. 46 StHG). Es braucht hierzu kein widerrechtliches Verhalten des Steuerpflichtigen (Martin Zweifel, a.a.O., N. 32 zu Art. 46 StHG). Es genügt, wenn aufgrund der angeforderten Angaben eine einwandfreie Ermittlung der Steuerfaktoren nicht möglich ist. Bei der Ermessensveranlagung kann sich die Veranlagungsbehörde auf Erfahrungszahlen stützen (Agner/Jung/Steinmann, a.a.O., S. 416). Bei fehlenden Aufzeichnungen muss der Steuerpflichtige die Erfahrungszahlen gegen sich gelten lassen (Reimann/Zuppinger/Schärer, a.a.O., N. 470 zu § 19 lit. b StG).

Vorliegend haben zwar die Beschwerdeführer die Vorinstanz darauf hingewiesen, wieviel der Beschwerdeführer verdiene, sie haben dies aber nicht mit Aufzeichnungen oder dergleichen belegt. Folglich ist gegen eine Ermessensveranlagung nichts einzuwenden.

b) Im Einschätzungsverfahren gilt nach Lehre und Rechtsprechung der allgemein anerkannte Grundsatz, dass die Steuerverwaltung die Beweislast für die steuerbegründenden Tatsachen trägt, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 379; Martin Zweifel, a.a.O., N. 18 ff. zu Art. 46 StHG).

Die Beschwerdeführer tragen die Beweislast für die Minderung oder Aufhebung der durch die Ermessenseinschätzung rechtmässig festgesetzten Beträge; diesem Erfordernis sind sie nicht nachgekommen. Vielmehr haben sie die Beweislast der Vorinstanz auferlegen wollen. Der Steuerpflichtige trägt allerdings die Folgen daraus, dass ein für ihn günstiger Sachverhalt nicht feststeht und daher der Steuerveranlagung nicht zugrunde gelegt werden kann (Problem der sogenannten materiellen Beweislast: die Folgen der Unklarheit eines Sachverhalts hat zu tragen, wer einen Anspruch geltend macht) (AJP 6/1998 S. 728; Martin Zweifel, a.a.O., N. 24 zu Art. 46 StHG).

Ziel der Sachverhaltsermittlung bildet auch bei der Ermessensveranlagung die Feststellung der materiellen Wahrheit. Die Schätzung hat folglich danach zu trachten, aufgrund von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen (Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 130 m.H.). Die Ermessenseinschätzung wird deshalb oft als eine Art Ermessensbetätigung aufgefasst, und die Gerichte prüfen sie gleich wie Ermessensentscheide nur mit Zurückhaltung. Es bleibt demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz die möglichen und zumutbaren Abklärungen

getroffen hat und ob deren Schätzung den Beurteilungsfaktoren in vernünftiger Weise Rechnung trägt (ASA 50 S. 305 E. 3a m.H.). Dabei kann das Obergericht selber zusätzliche Abklärungen treffen (Art. 179 Abs. 4 i.V.m. Art. 167 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1 StG).

Die Vorinstanz hat in ihrem Einsprache-Entscheid vom 25. November 1997 das Einkommen aus Nebenerwerb vom ermessensweise festgesetzten Betrag von Fr. 15'000.-- (Verfügung vom 10.04.1997) auf Fr. 5'000.-- herabgesetzt. Gestützt auf das bereits erwähnte Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 8. September 1976 kam die Vorinstanz in der Vernehmlassungsschrift vom 6. Februar 1998 auf einen Betrag von Fr. 13'200.--; angenommen wurde ein durchschnittliches Patientenonorar von Fr. 30.-- bei zwei Patienten am Tag und einer Arbeitsleistung von 220 Tagen pro Jahr. Das Obergericht hat schon im erwähnten Entscheid betreffend die durchschnittliche Höhe der Patientenonorare festgehalten, dass erfahrungsgemäss die Patienten eines Heilpraktikers freiwillig mehr bezahlen, als dieser selber in Rechnung stellen würde und hielt (1976) dafür, dass die Annahme eines durchschnittlichen Patientenonorar-Betrages von Fr. 20.-- an der unteren Grenze liegen dürfte (S. 8, E. 4). Der vorliegend gewählte Ansatz von Fr. 30.-- für ein durchschnittliches Patientenonorar ist nicht zu beanstanden. Der im Einspracheverfahren festgelegte Betrag von Fr. 5'000.-- ergibt danach rund 166 Patienten, verteilt über das ganze Jahr oder bei Annahme von nur 220 Arbeitstagen pro Tag 0.75 Patienten. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Beschwerdeführer hauptberuflich einer 100 %-igen Beschäftigung im Zeughaus Amsteg nachgeht.

An dem durch die Vorinstanz festgesetzten Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit kann festgehalten werden.

Nr. 25 Raumplanung. Die Festlegung der Groberschliessung ist Bestandteil des Zonenplanverfahrens. Art. 64a Abs. 2 BZO Silenen beschlägt ausserhalb der Groberschliessung stehende Tatbestände.

Obergericht, 13. August 1998, OG V 98 58 (siehe Nr. 20)

Aus den Erwägungen:

4. Der Beschwerdeführer rügt die mangelnde genügende Groberschliessung der Bau-parzelle. Da er für die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes die X.-Strasse mitbenützen muss, beruft er sich dabei vor allem auf Art. 64a Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Silenen. Gemäss dieser Bestimmung sind in den Weilerzonen X. ausser landwirtschaftlichen Bauten auch Wohnbauten sowie Gewerbe- und Handwerksbetriebe gestattet, sofern sie der Landwirtschaft oder der Dauerbesiedlung dienen und die Landwirtschaft nicht beeinträchtigen oder behindern.

a) Die Erteilung einer Baubewilligung setzt voraus, dass das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG). Die Groberschliessung versorgt das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit den hauptsächlichen Strassen-, Trinkwasser-, Energie- und Abwasseranlagen (Art. 31c Abs. 1 BauG). Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Art. 31d Abs. 1 BauG). Die Groberschliessung ist im Ortsplan aufzuzeigen (Art. 31c Abs. 1 BauG). Der Ortsplan umschreibt die Planungsziele der Gemeinde. Er nimmt den kantonalen Richtplan als Richtlinie und dient dem Zonenplan als Grundlage (Art. 41 Abs. 1 BauG). Der Ortsplan legt namentlich die künftige Nutzung des Gemeindegebietes und die vorgesehene Erschliessung sowie die beabsichtigten öffentlichen Bauten und Anlagen fest (Art. 41 Abs. 2 BauG). Der Ortsplan ist für die Behörden, nicht aber für die Grundeigentümer verbindlich. Er ist der Öffentlichkeit zugänglich (Art. 41b Abs. 1 BauG). Die Groberschliessung wird von der Gemeinde zeitgerecht erstellt (Art. 31c Abs. 2 BauG). Die Anlagen der Feinerschliessung sind von den beteiligten Grundeigentümern auszuführen und zu unterhalten (Art. 31d Abs. 2 BauG). Die Gemeinden können im Zonenplan Etappierungen der Bauzonen und der Erschliessung festlegen (Art. 29a Abs. 2 in fine

BauG). Neue Gebäude und Anlagen dürfen nur auf erschlossenen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn entsprechend seiner Nutzung eine hinreichende Zufahrt und die nötigen Anlagen für Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung vorhanden sind oder mit dem Bau erstellt werden (Art. 18 Abs. 1 BauG, Art. 83 BZO). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Grob- und Feinerschliessung durchgeführt und die Zufahrt spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der fraglichen Baute rechtlich gesichert sein muss (vgl. BGE 121 I 68 E. 3a). Die Groberschliessung ist dabei Sache der Gemeinde und bereits im Ortsplan aufzuzeigen. Die Groberschliessung, z.B. auch Etappierungen (vorliegend zumindest für die verkehrsmässige Erschliessung nicht vorgesehen), ist im Zonenplan festzulegen. Der Zonenplan ist für jedermann verbindlich (Art. 30a BauG). Die Festlegung der Groberschliessung ist Bestandteil des Zonenplanverfahrens (vgl. auch Art. 15 lit. b RPG; Vera Marantelli-Sonanini, Erschliessung von Bauland, Bern 1997, S. 18 f.). Unbestrittenerweise hat der Beschwerdeführer anlässlich der im Amtsblatt publizierten Auflage des Zonenplanentwurfes innert Frist keine Einsprache erhoben. Insbesondere wurde eine unzureichende Groberschliessung der Bauparzelle(n) über die von ihm selbst mitbenützte X.-Strasse nicht gerügt. Fristgerechte Rechtsmittelvorkehr ist aber eine Sachentscheidungsvoraussetzung. Die vorliegend erst anlässlich eines konkreten Baubewilligungsverfahrens vorgebrachte Rüge gegen den aufgelegten Zonenplan ist verspätet.

Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

b) Während über die Groberschliessung und damit insbesondere auch über die nach den zonengerechten Baumöglichkeiten der zu erschliessenden Fläche sich richtende Zufahrt (vgl. BGE 121 I 68 E. 3a), selbstredend ist eine bestehende Benützung einer schon bestehenden zur Erschliessung vorgesehenen Strasse mit zu berücksichtigen, im Verfahren auf Erlass des Zonenplanes zu entscheiden war, ist über die Frage der Zonenkonformität der vorgesehenen Baute nach Art. 64a Abs. 2 BZO anlässlich des konkreten Baubewilligungsverfahrens zu befinden. Die Berufung auf Art. 64a Abs. 2 BZO geht vorliegend aber fehl. Diese Bestimmung beschlägt ausserhalb der Groberschliessung stehende Tatbestände, die vorliegend aber nicht geltend gemacht werden und daher im Einzelnen offengelassen werden können. Immerhin dürfte es darum gehen, dass der grundsätzliche Vorrang der Landwirtschaft vor dem Wohnen, dem Gewerbe und dem Handwerk erhalten bleibt und nicht unerwünschter Bau- oder Siedlungsdruck die Landwirtschaft beeinträchtigt oder behindert (vgl. insbesondere Wortlaut Art. 64a Abs. 2 in fine und 3 BZO; /BRP, Erläuterungen RPG, Bern 1981, N 13 zu Art. 18; Schürmann/Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 160 f.).

Selbst wenn die angerufene Bestimmung in Art. 64a Abs. 2 BZO in vorliegendem Zusammenhang zum Tragen käme, könnte durch den angefochtenen Neubau des Einfamilienhauses wohl kaum eine rechtserhebliche Beeinträchtigung oder Behinderung der Landwirtschaft bejaht werden. Das Gesetz garantiert auch nicht einen bestehenden verkehrsmässigen Standard.

Nr. 26 IV. Art. 4, Art. 28 IVG. Bemessung des Invaliditätsgrades. Gesundheitszustand ist gesamtheitlich zu betrachten. Einstufung als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Der Zivilstand ist zu berücksichtigen, ebenso der bei Erlass der Verfügung feststehende künftige Wegfall von Alimentenzahlungen.

Obergericht, 30. September 1998, OG V 97 42

Aus den Erwägungen:

3. Die Beschwerdeführerin rügt, dass nach Abklärung der psychischen Komponente, die gemäss Gutachten von Dr. med. A. (IV-act. 31) 50 % ausmache, die physische Komponente nicht ermittelt worden sei (Beschwerde Ziff. II.C.7). Es müsse deshalb ein Gutachten durch die MEDAS erstellt werden, welches gestützt auf diese beiden Komponenten über die Gesamtbeeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit Aufschluss gäbe.

a) Mit Entscheid OG-AR-19/95 vom 19. April 1996 wurde die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit diese eine psychiatrische evtl. polydisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin veranlasse. Eine solche Abklärung drängte sich auf, da diverse Anhaltspunkte für psychische Leiden der Beschwerdeführerin bestanden, welche in der rentenablehnenden Verfügung vom 13. April 1995 (IV-Vorakten 8) nicht berücksichtigt worden waren. Damals berechnete die IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 34 % gestützt auf eine 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit als Teilzeitangestellte. Diese somit anerkannte physische Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Knieleidens wird nunmehr in der Verfügung vom 15. Mai 1997 ausser Acht gelassen.

Gemäss Gutachten von Dr. med. A. (IV-act. 31) erreichen die festgestellten psychischen Störungen klar Krankheitswert. Seine Angaben betreffend Arbeitsfähigkeit sind einzig aus psychiatrischer Sicht (Gutachten, Ziff. 5) zu verstehen. In ihrer Stellungnahme vom 28. August 1997 (S. 2) hält die IV-Stelle fest, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gestützt auf eine Verfügung der SUVA vom 4. September 1995 (IV-act. 21) 90 % betragen würde. Dieser blosser Verweis belegt jedoch die tatsächliche Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in keiner Weise, zumal sich die IV-Stelle ohne Begründung über die seinerzeit mit Verfügung vom 13. April 1995 anerkannte Arbeitsunfähigkeit von 50% hinwegsetzt. Überdies ist die Verfügung der SUVA vom 4. September 1995 von der Beschwerdeführerin angefochten worden. Das Verfahren ist beim Obergericht hängig.

b) Zur Bemessung des Invaliditätsgrades ist der Gesundheitszustand immer gesamtheitlich zu betrachten. Somit ist bei mehreren Gesundheitsschäden zu prüfen, wie sie sich gemeinsam auf die Invalidität auswirken (BGE 115 V 143 E. 9; ZAK 1982 S. 458 E. 1c; ZAK 1961 S. 368 E. 3; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 14). Aus diesen Gründen ist die Sache an die Vorinstanz zur gesamtheitlichen Abklärung des Gesundheitsschadens, vorzugsweise durch ein MEDAS-Gutachten, und der daraus folgenden Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit zurückzuweisen (Art. 62 Abs. 2 VRPV).

4. Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter, dass bei der Festsetzung der Rente die Tatsache ihrer Scheidung und die daraus resultierenden finanziellen Folgen sowie die Notwendigkeit, die Erwerbstätigkeit zu steigern, nicht berücksichtigt worden seien. Sie behauptet, dass sie spätestens einige Jahre nach der Scheidung zu mindestens 80 %, wenn nicht gar zu 100 % erwerbstätig hätte sein müssen. Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der IV-Stelle wäre sie mit Sicherheit einer ganztägigen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die IV-Stelle hätte den Invaliditätsgrad anstelle mittels der gemischten Methode nach dem Einkommensvergleich bemessen müssen.

a) Ob eine Versicherte als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen sei - was je zur Anwendung einer anderen Bemessungsmethode (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) Anlass geben würde -, ergibt sich aus der Prüfung, was die Versicherte - bei den im Übrigen unveränderten gegebenen Umständen - täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehen würde (BGE 117 V 194 E. 3b m. H.). Dies beurteilt sich praxismässig nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-) Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (ZAK 1989 S. 116 E. 2b). Zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdeführerin ohne Invalidität mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse vorwiegend erwerbstätig oder im Haushalt beschäftigt wäre (BGE 98 V 263 f. E. 1 und 268 f. E. 1c). Dabei sind die konkrete Situation (Alter, berufliche Fähigkeiten, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben ge-

genüber Kindern etc.) und die Vorbringen der Versicherten nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (ZAK 1985 S. 468 f. E. 1; AHI 1997 S. 289 E. 2b m. H.).

b) Die IV-Stelle liess den Zivilstand der Beschwerdeführerin unberücksichtigt. Sie stellte einzig darauf ab, dass die Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt einer 50%-igen Teilzeittätigkeit nachging. Daraus errechnete sie gestützt auf die gemischte Methode (Anteil Hausfrau 48 %, Anteil Erwerbstätigkeit 52 %) einen Invaliditätsgrad von 34 %. Insbesondere der Umstand, dass die Alimentenzahlungen an die Beschwerdeführerin gemäss Urteil des Landgerichtes Uri betr. Ehescheidung und Nebenfolgen vom Juni 1990 seit Juli 1998 weggefallen sind, was im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung bereits voraussehbar war, kann für das hypothetische Arbeitspensum eine bedeutende Rolle spielen. Ausser der finanziellen Notwendigkeit, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, sind für die Beurteilung auch Umstände wie das Alter, die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, die beruflichen Fähigkeiten etc. mitzuberücksichtigen. Die Sache ist deshalb auch unter diesem Aspekt zur neuen Beurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die IV-Stelle zurückzuweisen.

Nr. 27 IV. Art. 4, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung. Valideneinkommen. Mitberücksichtigung beruflicher Weiterentwicklung. In concreto bejaht.

Obergericht, 5. Januar 1999, OG V 97 110

Aus den Erwägungen:

5. Streitig und vorliegend in der Sache selbst zu prüfen bleibt die Höhe des Valideneinkommens. Während die Beschwerdegegnerin nach wie vor ein hypothetisches Einkommen ohne Behinderung als Elektroniker im Betrag von jährlich Fr. 54'600.-- in Anschlag bringt, behauptet der Beschwerdeführer, dass von einem Technikereinkommen von mindestens Fr. 70'000.-- pro Jahr ausgegangen werden müsse. Mit Entscheid vom 21. Mai 1997 (OG V 96 56) hat das Obergericht die Sache zwecks zusätzlicher Abklärung dieser strittigen Frage an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Diese kam zum Schluss, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden könne, dass der Beschwerdeführer ohne Behinderung die Ausbildung zum Techniker absolviert hätte. Für die Berücksichtigung der weiteren beruflichen Ausbildung seien konkrete Schritte/Unterlagen (wie Aufnahmegesuch Technikum, Bestätigung des Vorbereitungskurses, Gesuch um Verschiebung der Unteroffiziersschule [UOS]) erforderlich; blosse Absichtserklärungen genügten nicht.

6. Da die Invaliditätsbemessung der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat, ist auch die berufliche Weiterentwicklung mitzuberücksichtigen, die ein Versicherter normalerweise vollzogen hätte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (SVR 1998 IV Nr. 5 S. 21 E. 5a m.H.; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b m.H.) ist dazu erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Denn zukünftige Änderungen beim Valideneinkommen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 115 V 142 f. E. 8b m.H.).

a) Laut Zeugenaussage von N., Firma I., Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, wurde anlässlich des Vorstellungsgesprächs ganz klar über die berufliche Entwicklung/Weiterentwicklung gesprochen. Die Weiterbildung wurde als mittelfristiges Ziel angenommen und entsprach auch dem Willen des Beschwerdeführers. N. selbst notierte für sich das ATIS (Abendtechnikum der Innerschweiz, Ingenieurschule HTL, Horw/Luzern).

Aus der Befragung geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführer für die Entwicklungsabteilung und in der Schnittstelle zum Kundendienst vorgesehen war. Dabei stand die Weiterbildung im Zentrum. Nach einer Weiterbildung hätte er möglicherweise mittelfristig den besten Platz im Entwicklungsteam bekommen. In anderen Abteilungen wie z.B. in der Technik oder dem Kundendienst ist die Möglichkeit der Weiterbildung eingeschränkt, da man in diesen Bereichen häufig extern unterwegs ist. Dass ein gelernter Elektroniker für zwei oder drei Jahre in diesem Bereich arbeiten möchte, da er evtl. genug von der Schule hat, ist theoretisch zwar möglich, war aber bei dieser Firma nie der Fall. Alle bisherigen Lehrlinge (ca. 5 - 6) haben den Weg ans Technikum eingeschlagen, was eine Voraussetzung im Bereich Entwicklung darstelle. Ein Elektroniker, der keine Weiterbildung macht, werde bei der Firma I. nicht in der Abteilung Entwicklung eingestellt. Der sehr gute Lehrabschluss als Elektroniker habe geradezu zu einer starken Gewichtung eingeladen.

Der Beschwerdeführer habe zielstrebig und orientiert gewirkt. Zwar habe kein konkreter Personalentwicklungsplan bestanden, doch sei die Absicht bekundet worden, sich beruflich weiterzuentwickeln und weiterzubilden, das Ziel der beruflichen Weiterentwicklung sei ganz klar vorhanden gewesen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung in der Abteilung Forschung und Entwicklung eingeteilt wurde. Form und Zeitpunkt der beruflichen Weiterbildung wurden aber im Gespräch mit der Firma I. nicht konkretisiert.

b) Der zweite vorgeladene Zeuge, E., welcher als damaliger Kp Instr Of im Oktober 1993 mit dem Beschwerdeführer in der RS ein Vorschlagsgespräch führte, sagt aus, dass die UOS wegen des Stellenantritts des Beschwerdeführers verschoben worden sei. Bezüglich der langen Verschiebungsdauer erinnert sich der Zeuge, dass der Beschwerdeführer erwähnt habe, dass er das Technikum absolvieren möchte. Mit 100 %-iger Sicherheit könne er dies aber nicht bestätigen. Er wisse nicht mehr, ob es sich dabei um eine berufsbegleitende Ausbildung gehandelt hätte oder ob der Beschwerdeführer mit seinem Arbeitgeber eine andere Absprache getroffen habe. Die Frage, ob es unüblich sei, dass nur wegen eines Stellenantritts eine dreijährige Verschiebung der UOS bewilligt wird, bejahte er.

7. Vor allem gestützt auf die Zeugenaussagen bestehen nicht nur konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer eine Weiterbildung (Technikum oder entsprechende Ausbildung) beabsichtigt hatte. Die Einteilung des Beschwerdeführers in der Entwicklungsabteilung der (künftigen) Arbeitgeberin sowie das Hinausschieben der UOS auf das dritte Jahr nach der RS stellen konkrete Schritte des Versicherten dar beruflich weiterzukommen. Der Beschwerdeführer hat sich die Rahmenbedingungen für eine berufliche Weiterentwicklung geschaffen. Es liegt mehr als eine blosser Absichtserklärung des Versicherten vor (SVR 1998 IV Nr. 5 S. 21 E. 5a m.H.). Unabdingbare Voraussetzung der Einstellung in der Entwicklungsabteilung war die berufliche Weiterbildung. Damit lag eine entsprechende, wenn auch im Detail noch nicht konkretisierte Zusicherung der Arbeitgeberin vor (SVR 1998 IV Nr. 5 S. 21 E. 5a m.H.). Die lange Verschiebungsdauer der UOS lässt sich mit dem beabsichtigten Stellenantritt allein nicht erklären. Der ausgezeichnete Lehrabschluss als Elektroniker (Schlussnote 5,80), die weiteren Tatsachen, dass der Beschwerdeführer nach Lehrabschluss in jungem Alter in einem sich rasch wandelnden beruflichen Umfeld (Elektronikbereich) noch die ganze weitere berufliche Laufbahn mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Fortkommen vor sich hatte und als zielstrebig und orientiert galt, sind weitere gewichtige Indizien für eine berufliche Weiterbildung. Die vom Beschwerdeführer aufgelegten Bestätigungen der beiden Lehrmeister X. und Y., die Ausführungen der Eltern und des Kollegen, die Tatsachen, dass der Bruder des Beschwerdeführers ebenfalls nach Lehrabschluss als Elektroniker im gleichen Lehrbetrieb, sich an der WIS (Wirtschaftsinformatikschule) in Horw (neu: Hochschule für Wirtschaft Luzern, Luzern) zum Wirtschaftsinformatiker ausbilden liess und dass alle bisherigen Lehrlinge der Firma I. den Weg ans Technikum wählten, was in der Abteilung Entwicklung der Firma I. zumindest als üblich und gefragt gilt, untermauern dies.

Bei der beruflichen Weiterentwicklung liegt die Zusatzausbildung zum Ingenieur an einem Technikum bzw. einer Fachhochschule (z.B. Hochschule Technik + Architektur Luzern, Horw) aufgrund der gesamten Aktenlage am nächsten. Ob es sich dabei um ein berufs begleitendes oder ein Vollzeitstudium handelt, ist infolge der Gleichwertigkeit der Abschlüsse als dipl. Ing. FH ohne Bedeutung (vgl. Art. 6 f. Fachhochschulgesetz, FHSZ, SR 414.71; Art. 5 Fachhochschulverordnung, FHSV, SR 414.711). Im Frühjahr 1998 wurde das Zentralschweizerische Technikum Luzern ZTL gemeinsam mit dem Abendtechnikum der Inner- schweiz ATIS vom Bund als Fachhochschule anerkannt (Schreiben ZTL vom 16.9.1998 an Berufsberatung Uri).

Aufgrund der gesamten Umstände ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 102 E. 4b), dass der Beschwerdeführer die Zusatzausbildung zum Ingenieur an einer Fachhochschule absolviert hätte. Beim Valideneinkommen ist deshalb von einem Einkommen als dipl. Ing. HTL bzw. dipl. Ing. FH (vgl. Art. 25 Abs. 2 FHSZ i.V.m. Art. 59 BBG, Art. 26 FHSV, Ziff. 2 Anh. FHSV) auszugehen. Die Höhe dieses Einkommens ist nach erfolgter Abklärung durch die Beschwerdegegnerin festzulegen.

Nr. 28 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 20 Abs. 1, Art. 35, Art. 44 SubV. Rechtliches Gehör im Vergabeverfahren. Umfang des Akteneinsichtsrechts. Grundsatz der Transparenz. Die Vergabekriterien (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) sind mit deren Rangfolge und Gewichtung in der öffentlichen Ausschreibung - also im Voraus - bekanntzugeben. Begriff des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes". Unbestimmter Rechtsbegriff. Auslegung. Ermessen der Vergabebehörde bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und deren Rangfolge und Gewichtung und bei der Bewertung und Einstufung der Angebote nach Massgabe der Kriterien und ihrer Bedeutung. Unzulässigkeit der Rüge der Unangemessenheit.

Obergericht, 5. Mai 1999, OG V 99 24

Aus den Erwägungen:

4. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich des Akteneinsichtsrechts. Sie macht geltend, dass ihr die Akten nicht vollständig zur Verfügung gestanden hätten, weshalb sie ihrer Pflicht, eine begründete Beschwerde einzureichen, nicht vollumfänglich habe nachkommen können.

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 124 V 389 E. 1, 122 II 158 E. 2d m.H.).

a) Gemäss Art. 44 SubV besteht das Recht auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör erst im Beschwerdeverfahren. Beim Verfahren vor der Paritätischen Kommission handelt es sich weder um ein Verfahren vor erstinstanzlicher Behörde noch um ein Rechtsmittelverfahren (vgl. Art. 4 Abs. 1 SubR über die sinngemässe Anwendung von Art. 32 ff. VRPV). Es ist weitgehend dem Vermittlungsverfahren im Zivilprozess nachgebildet (Art. 185 ff. ZPO; Art. 9 ff. insbes. Art. 11 Abs. 4 SubR) (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 28.05.1998, OG V 98 52, E. 4). Das Schlichtungsverfahren ist aber für die Parteien zwingend (Art. 45 Abs. 2 SubV). Erst wenn im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande kommt, kann die beanstandete Verfügung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 46 Abs. 1 SubV). Die Nichteinigung im Schlichtungsverfahren ist Sachentscheidungs voraussetzung im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Das Akteneinsichtsrecht und das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 44 SubV) ist in der Verordnung systematisch auch vor der Bestimmung betreffend das Schlichtungsverfahren (Art. 45 SubV) aufgeführt. Daraus ergibt sich, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf

Akteneinsicht als Teilgehalt des Gehörsanspruchs bereits auf der Stufe des Schlichtungsverfahrens zum Tragen kommen.

b) Der Umfang des Anspruchs auf Akteneinsicht bestimmt sich primär nach kantonalem Recht, subsidiär nach den aus Art. 4 BV abgeleiteten Mindestgarantien (BGE 121 I 227 E. 2a). Mangels spezialgesetzlicher Bestimmung bestimmt sich kantonale rechtlich der Umfang des Anspruchs auf Akteneinsicht nach Art. 16 Abs. 1 VRPV. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass das kantonale Recht einen weiter als Art. 4 BV gehenden Anspruch auf Akteneinsicht gewähre. Die Akteneinsicht nach Art. 4 BV erstreckt sich auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten, d.h. auf jene Akten, die Grundlage einer Entscheidung bilden (BGE 121 I 227 E. 2a). Das Akteneinsichtsrecht findet seine Grenzen an öffentlichen Interessen des Staates und berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter (vgl. Art. 43 SubV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 VRPV; BGE 121 I 227 E. 2a). Im Einzelfall muss eine sorgfältige Interessenabwägung erfolgen (BGE 113 Ia 4 f. E. 4a).

Gegenstand des öffentlichen Beschaffungswesens ist im Wesentlichen die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (Metz/Schmid, Rechtsgrundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens, in ZBI 1998 S. 50). Zweck des Submissionsverfahrens ist in diesem Rahmen die Einholung, Prüfung und Evaluation privatrechtlicher Offerten für solche vom Staat zu vergebenden Aufträge (BGE 119 Ia 430 f. E. 4b/bb). Naturgemäss kommen dabei die privaten Anbietenden in der Regel nicht umhin, in ihren Offerten kaufmännische, betriebswirtschaftliche oder fabrikationstechnische Tatsachen ihres Unternehmens, an deren Geheimhaltung sie ein legitimes Interesse haben, gegenüber der Vergabestelle in mehr oder weniger grossem Ausmass zu offenbaren. Gleichzeitig stehen sich im Kampf um einen bestimmten Auftrag stets Unternehmer gegenüber, die - zumindest auf das konkrete Projekt bezogen - sowohl sachlich (gleiche Branche, gleiches Angebot, gleiches Zielpublikum, Abdeckung der gleichen Marktbedürfnisse) als auch geografisch im gleichen Markt tätig sind und sich daher insoweit direkt oder unmittelbar konkurrenzieren (Urteil Verwaltungsgericht des Kantons Aargau vom 07.05.1998, publ. in ZBI 1998 S. 531 E. 3a).

Die Rüge der Beschwerdeführerin, dass sie bisher keine vollständige Akteneinsicht hatte, geht insoweit fehl. Ebenso besteht der Anspruch nicht im Verfahren vor Verwaltungsgericht. Der Mangel an Transparenz im Vergabeverfahren wird aufgefangen mit der Pflicht des Auftraggebers, für den Anbieter nachteilige Verfügungen zu begründen. Die Begründung ermöglicht dem Anbieter zu entscheiden, ob er Beschwerde führen will oder nicht (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 09.09.1996 an den Landrat zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsverordnung], Beil. 2, S. 22). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 123 I 34 E. 2c). ...

5. ...

6. Die Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung des Vergabebeschlusses vom 20. Januar 1999 und eine neue Durchführung der Vergabe durch die Vorinstanz nach anerkannten submissionsrechtlichen Grundsätzen. Zur Begründung führt sie an, dass mit dem Vergabeverfahren dadurch, dass die Vorinstanz weder die Reihenfolge noch die Gewichtung der Kriterien bekannt gegeben habe, das erforderliche Mass an Transparenz und damit Rechtssicherheit nicht erreicht worden sei. Die Nichtbekanntgabe sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig.

a) Die IVöB bezweckt unter anderem die Sicherstellung der Transparenz im Vergabeverfahren (Art. 1 Abs. 2 lit. c IVöB). Dabei sollen die kantonalen Ausführungsbestimmungen unter anderem geeignete Zuschlagskriterien aufstellen, welche den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten (Art. 13 lit. f IVöB). Die Bestimmung der hierfür massgebenden Unterkriterien überlässt das Konkordat den einzelnen Kantonen, die sich aber auch diesbezüglich an den VRöB orientieren (Galli/Lehmann/Rechsteiner, Das öffentli-

che Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996, Rn 473; Bericht und Antrag, Beil. 2, S. 1 und 17 f.; § 28 Abs. 1 VRöB, Art. 35 Abs. 1 SubV). Art. 35 Abs. 1 SubV enthält sodann eine Reihe von Zuschlagskriterien. Nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung und massgeblichen Lehre sind gestützt auf den Grundsatz der Transparenz in der öffentlichen Ausschreibung - also im Voraus - nicht nur die Vergabekriterien, sondern auch deren Rangfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) bekannt zu geben (BGE 125 II 100 ff. E. 7c; vgl. Art. 21 Abs. 2 BoeB; § 14 Abs. 1 lit. i VRöB; Gauch/Stöckli, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, Freiburg 1999, S. 23 f.; Galli/ Lehmann/Rechsteiner, a.a.O., Rn 473 ff.; Peter Gauch, in BR 1998 S. 125; Bericht und Antrag, Beil. 2, S. 18).

b) Laut Ausschreibungstext im Amtsblatt (BG-act. 1) sind nebst dem Eignungskriterium der Erfahrung in der Vermessung von Tunnelgrossprojekten folgende Zuschlagskriterien aufgelistet: Qualifikation und fachliche Kompetenz der Schlüsselpersonen, Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur, Vermessungskonzept, Qualitätssicherung, Referenzen, Preis (vgl. auch BG-act. 2, S. 8). Eine Angabe der Rangfolge oder Gewichtung der einzelnen Kriterien geht daraus nicht hervor (so ausdrücklich: BG-act. 2, S. 8; BG-act.3). Daraus ist zu schliessen, dass die Ausschreibung den vom Bundesgericht festgelegten Anforderungen an die Transparenz im Vergabeverfahren gemäss neuester Rechtsprechung nicht genügt.

Hingegen war die Ausschreibung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie blieb jedoch unangefochten.

c) Nach Art. 42 lit. b SubV stellt die Ausschreibung eine selbstständig anfechtbare Verfügung dar. Rügen gegen die Ausschreibung müssen innert 10 Tagen bei der Päritätischen Kommission vorgebracht werden (Art. 45 Abs. 3 SubV). Rügen gegen die Ausschreibung, die nach Ablauf der Beanstandungsfrist vorgebracht werden, sind verspätet. Insbesondere können sie nicht erst bei der Anfechtung des Zuschlags vorgebracht werden. Anderes würde dem Gebot der zügigen und ökonomischen Durchführung des Submissionsverfahrens zuwiderlaufen und dieses unnötig in die Länge ziehen. Aus diesem Grund wurden in Art. 42 SubV einzelne Schritte im Submissionsverfahren für anfechtbar erklärt. Anfechtungsgegenstand ist vorliegend der Zuschlag, nicht die Ausschreibung des Auftrages (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.06.1998, OG V 98 12, E. 5b/cc).

Die Rüge ist demnach verspätet und nicht mehr zulässig. Auf die Rüge ist nicht einzutreten.

7. ...

a) Kommen mehrere Anbieter für den Zuschlag in Frage, so gilt der Grundsatz, dass das "wirtschaftlich günstigste Angebot" den Zuschlag erhält (Art. 35 Abs. 1 SubV). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes" zunächst ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, wobei der Begriff des "Angebotes" durchaus bestimmt ist, weshalb es nur noch zu beantworten gilt, was das Gesetz unter dem "wirtschaftlich günstigsten" Angebot versteht (Entscheid eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 29.06.1998, BRK 015/97, publ. in BR 1998 S. 125 Nr. 333 mit Kommentar Peter Gauch). Die Frage nach dem richtigen Verständnis eines unbestimmten Rechtsbegriffes ist eine Rechtsfrage. Eine falsche Interpretation hat eine Rechtsverletzung zur Folge. Das Obergericht hat die Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen somit grundsätzlich frei zu überprüfen. Den Behörden kommt insofern kein Ermessen zu (BGE 119 Ib 40 E. 3b, 117 Ib 321 E. 4a; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 15.03.1999, OG V 98 80, E. 4a). Da vorliegend der verfügenden Behörde besondere Fachkenntnisse zu attestieren sind, ist hier ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des Begriffes des "wirtschaftlich günstigsten" Angebotes einzuräumen (vgl. BGE 120 Ia 275 E. 3b, 119 Ib 265 E. 2b und 40 f. E. 3b, 118 Ib 490 E. 3d, 117 Ib 117 E. 4b), mithin legt sich das Obergericht als richterliche Behörde Zurückhaltung auf. Einer vertretbaren Auflegung des unbestimmten Rechtsbegriffes ist die Anerkennung nicht zu untersagen (vgl. BGE 108 Ib 203 E. 3b, 96 I 373 E. 4; Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts,

3. Aufl., Zürich 1998, Rz 369 f.; Peter Saladin, Das Verwaltungsverfahren des Bundes, Basel 1979, S. 193 f.).

b) Am "wirtschaftlich günstigsten" ist dasjenige Angebot, das bei einer wirtschaftlichen Gesamtbewertung, die sich an die gesetzlichen Vorgaben hält (Art. 35 Abs. 1 SubV), dem Auftraggeber die meisten Vorteile verspricht (Gauch/Stöckli, a.a.O., S. 21; Peter Gauch, in BR 1998 S. 125). Dabei ist der Angebotspreis zwar ein wesentliches aber nicht das allein massgebliche Kriterium. Über den Angebotspreis hinaus sind weitere Kriterien zu berücksichtigen. Art. 35 Abs. 1 SubV enthält einen exemplifikatorischen Katalog. Nach der Nationalstrassengesetzgebung sind die Nationalstrassen nach den neuesten Erkenntnissen der Strassenbautechnik und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erstellen (Art. 41 Abs. 1 NSG). Das wirtschaftlich günstigste Angebot (Art. 45 Abs. 4 NSV) ist auch im Lichte vorstehender Gesetzesbestimmung zu eruieren: Angebote, die nicht den neuesten Erkenntnissen der Strassenbautechnik entsprechen, fallen ausser Betracht. Nach Art. 46 NSV ist im Übrigen kantonales Recht anwendbar, wobei grössere Aufträge dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten sind (Art. 47 NSV) (Galli/Lehmann/Rechsteiner, a.a.O., Rn 471).

c) Die Festlegung der Zuschlagskriterien (eingeschlossen Subkriterien) und deren Rangfolge und Gewichtung für die konkrete Vergabe steht im Ermessen der Behörde. Dies gilt auch für die Bewertung und Einstufung der verschiedenen Angebote nach Massgabe der in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegebenen Kriterien und ihrer Bedeutung (Entscheid eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 29.06.1998, BRK 015/97, publ. in BR 1998 S. 125 Nr. 333 mit Kommentar Peter Gauch; Gauch/Stöckli, a.a.O., S. 24 ff.; Bericht und Antrag, Beil. 2, S. 18).

Gemäss Art. 43 i.V.m. Art. 48 SubV und Art. 57 VRPV kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde Rechtsverletzung einschliesslich Missbrauch oder Überschreitung des Ermessens gerügt werden, nicht aber die Unangemessenheit. Bei der Unangemessenheit geht es um die Frage, ob der zu prüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen (BGE 123 V 152 E. 2, 116 V 310 E. 2, 114 V 316 E. 5a m.H.). Ist somit eine den Umständen angemessenere und zweckmässigere Lösung im Einzelfall denkbar, ist dies (rechtlich) nicht zu beanstanden (vgl. BGE 98 V 131 E. 2, 97 I 583 E. 3). Das Obergericht ist nicht befugt, "sein" Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen. Insoweit kann das Obergericht nur einschreiten, wenn die Verwaltungsbehörde das ihr zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht hat (Art. 57 Abs. 2 lit. c VRPV). Eine rechtsfehlerhafte und damit anfechtbare Ermessensausübung würde z.B. dann vorliegen, wenn die Vergabebehörde unzulässige (etwa finanzpolitische) Zuschlagskriterien auswählen, einzelnen Kriterien eine krass unangemessene Bedeutung zumessen oder sie willkürlich auf die Offerte eines Anbieters anwenden würde (Peter Gauch, in BR 1998 S. 125).

Nr. 29 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 42 SubV enthält eine abschliessende Aufzählung der anfechtbaren Verfügungen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach die Vergabebehörde die Zuschlagskriterien und deren Reihenfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) im Voraus bekanntzugeben hat, gilt auch im freihändigen Verfahren, wenn mehrere Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden und eine Konkurrenzsituation entsteht. In diesem Falle hat die Bekanntgabe in den Einladungsunterlagen zu erfolgen.

Obergericht, 23. August 1999, OG V 99 15

3. Zu prüfen ist betreffend gerügte Nichtbekanntgabe der Zuschlagskriterien, ob die seinerzeitigen Einladungsunterlagen an sich bereits hätten angefochten werden können und

müssen und die Anfechtung des Zuschlages folglich verspätet ist (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.05.1999, OG V 99 24, E. 5c).

Art. 42 SubV enthält eine Reihe von selbstständig anfechtbaren Verfügungen. So muss etwa bei Ausschreibungen innert 10 Tagen die Paritätische Kommission angerufen werden (Art. 42 lit. b i.V.m. Art. 45 Abs. 3 SubV). Rügen gegen die Ausschreibung, die nach Ablauf der Beanstandungsfrist vorgebracht werden, sind verspätet. Insbesondere können sie nicht erst bei der Anfechtung des Zuschlags vorgebracht werden. Anderes würde dem Gebot der zügigen und ökonomischen Durchführung des Submissionsverfahrens zuwiderlaufen und dieses unnötig in die Länge ziehen. Ausserdem wäre es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben kaum vereinbar, wenn ein Anbieter sich im Wissen um die rechtsfehlerhafte Ausschreibung nicht zur Wehr setzt, sondern zuwartet und erst bei Nichterteilung des Zuschlages ein Rechtsmittel ergreift. Der Aufzählung in Art. 42 SubV kommt mit Blick auf die effiziente Beschaffung abschliessende Bedeutung zu (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 09.09.1996 an den Landrat zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsverordnung], Beil. 2 S. 21). Vorliegend hat keine Ausschreibung stattgefunden (E. 5). Es erging vielmehr eine Einladung (E. 5). Diese ist in Art. 42 SubV nicht aufgeführt. Mit anderen Worten hatte vorliegend die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit die Einladungsunterlagen nach deren Erhalt anzufechten. Die einzige Anfechtungsmöglichkeit bot sich ihr nach Erlass der Begründungsverfügung vom 9. Dezember 1998. Dies ist insofern sachgerecht als sich das freihändige bzw. Einladungsverfahren regelmässig einfacher gestaltet als die Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung. Die Beschwerde erfolgte demnach nicht verspätet und ist zulässig. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

4. ...

5. Beim freihändigen Verfahren findet keine Ausschreibung statt (Art. 11 Satz 1 SubV). In der Regel sollen dennoch drei Anbieter eingeladen werden, ein Angebot einzureichen (Einladungsverfahren, Art. 11 Satz 2 SubV). Diese letztere Bestimmung ist eine Ordnungsvorschrift. Die Vergabebehörde kann, muss aber nicht ein beschränktes Wettbewerbsverfahren (Einladungsverfahren) durchführen. Zu den formellen Anforderungen an dieses Vergabeverfahren schweigt sich das Gesetz aus.

Streitfrage ist, ob und inwieweit im freihändigen Verfahren nach Art. 11 Satz 2 SubV Zuschlagskriterien samt Rangfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) zum vornherein bekannt gegeben werden müssen bzw. ob die Vergabebehörde an die bekanntgegebenen Kriterien gebunden ist. Solange der Auftrag direkt einem einzigen Anbieter vergeben wird (Art. 11 Satz 1 SubV), stellt sich die Frage mangels Konkurrenzsituation gar nicht. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber aber auch beim freihändigen Verfahren einen gewissen Wettbewerb erreichen (beschränkte Wettbewerbslage; vgl. Herbert Lang, in Michel/Zäch [Hrsg.], Submissionswesen im Binnenmarkt Schweiz, Zürich 1998, S. 28), weshalb er diese Ordnungsvorschrift erlassen hat. In der Regel soll, wie vorliegend, ein Einladungsverfahren stattfinden.

6. Ziel des neuen Vergaberechts ist vor allem das Funktionieren eines wirksamen Wettbewerbs, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren (vgl. Präambel zum WTO-Übereinkommen, Art. 1 Abs. 2 lit. a, b und c IVöB). Die Transparenz ist eine notwendige Bedingung für die Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung und den reibungslosen Ablauf der Vergabeverfahren. Dabei sollen die kantonalen Ausführungsbestimmungen unter anderem geeignete Zuschlagskriterien aufstellen, welche den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten (Art. 13 lit. f IVöB). Die Bestimmung der hierfür massgebenden Unterkriterien überlässt das Konkordat den einzelnen Kantonen, die sich aber auch diesbezüglich an den VRöB orientieren (§ 28 Abs. 1 VRöB, Art. 35 Abs. 1 SubV; Bericht und Antrag, Beil. 2 S. 1 und S. 17 f.; Galli/Lehmann/Rechsteiner, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996, Rn 473). Art. 35 Abs. 1 SubV enthält sodann eine Reihe von Zuschlagskriterien. Nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung und massgeblicher

Lehre sind gestützt auf den Grundsatz der Transparenz in der öffentlichen Ausschreibung nicht nur die Vergabekriterien, sondern auch deren Rangfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) bekannt zu geben (BGE 125 II 100 ff. E. 7c; vgl. Art. 21 Abs. 2 BoeB, § 14 Abs. 1 lit. i VRöB; Bericht und Antrag, Beil. 2 S. 18; Gauch/Stöckli, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, Freiburg 1999, S. 23 f.; Galli/Lehmann/Rechsteiner, a.a.O., Rn 473 ff.; Peter Gauch, in BR 1998 S. 125). Das Bundesgericht hat die Regel, wonach die Vergabebehörde die Zuschlagskriterien im Voraus in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder zumindest die relative Bedeutung, die sie den einzelnen Kriterien zuerkennen will, ersichtlich machen muss als allgemein gültigen Rechtsgrundsatz bezeichnet, welcher bei allen kantonalen und kommunalen Vergabeverfahren auch ohne ausdrückliche Vorschrift zu beachten ist (BGE 125 II 100 ff. E. 7c; Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 24.03.1999, publ. in ZBl 1999 S. 382).

7. Der angeführte allgemeine Rechtsgrundsatz gilt auch für das freihändige Verfahren. Indessen kommt der Grundsatz nur dann zum Tragen, wenn mehrere Anbieter eingeladen werden und überhaupt erst eine Konkurrenzsituation entsteht. Denselben Schluss zieht auch das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit der Feststellung, dass die Vergabestelle, wenn sie sich im Rahmen der freihändigen Vergabe für die Durchführung eines Einladungsverfahrens mit mehreren Offerenten entscheidet, den Teilnehmern in jedem Fall einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten hat (Entscheid vom 03.11.1997, publ. in AGVE 1997 S. 349). Auch beim freihändigen Verfahren ist die Vergabebehörde zunächst an die allgemeinen Grundsätze verwaltungsmässigen Handelns wie z.B. Verbot der Willkür und rechtsungleicher Behandlung, Grundsatz von Treu und Glauben, Gebot des fairen Verfahrens und damit auch eines fairen Wettbewerbs (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, Rz. 294) gebunden. Dann aber hat sie auch die Grundsätze des BGBM der Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 3 und 5) zu beachten, damit keine sogenannten "Hoflieferanten" heranwachsen können (vgl. Herbert Lang, a.a.O., S. 28). Schliesslich ist die Vergabebehörde auch beim freihändigen Verfahren gehalten, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen (Art. 35 SubV). Vor diesem Hintergrund ist es ihr untersagt, bei der Zuschlagsbegründung auf ausschreibungs- bzw. einladungsfremde Kriterien zu verweisen, um den Zuschlag nicht dem preiswertesten Angebot zu erteilen. Das Verhalten einer Vergabebehörde, die erstmals beim Zuschlagsentscheid zu erkennen gibt, dass auch noch weitere (in der Ausschreibung bzw. Einladung) nicht genannte Aspekte für die Vergabe ausschlaggebend sind, verdient unter dem Aspekt eines fairen und offenen Wettbewerbs keinen Rechtsschutz (vgl. BR 1996 S. 113 f.; Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vom 23.11.1994, publ. in PVG 1994 Nr. 8 E. 1). In diesem Fall handelt sie vergaberechtswidrig. Das gilt namentlich dann, wenn sie bekanntgegebene Kriterien ausser Acht lässt, die bekanntgegebene Bedeutungsfolge umstellt, andere Gewichtungen vornimmt oder zusätzliche Kriterien heranzieht, die sie nicht bekannt gegeben hat (Gauch/Stöckli, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, Freiburg 1999, S. 24). Denn mit der Bekanntgabe der massgeblichen Zuschlagskriterien präjudiziert sich die Vergabebehörde selbst (BR 1996 S. 113 f.; Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vom 23.11.1994, publ. in PVG 1994 Nr. 8 E. 1). So finden die Rechtsschutzbestimmungen der SubV (Art. 42 ff.) denn auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung Anwendung auf das freihändige Verfahren (Art. 11 SubV). Dies wird denn auch nicht bestritten.

Zusammenfassend verlangen die das moderne Vergaberecht beherrschenden Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung, dass die Zuschlagskriterien mit deren Rangfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) im Voraus, d.h. zu Beginn des Verfahrens, bekanntzugeben sind. Unerheblich ist, ob der Auftrag öffentlich ausgeschrieben wird (offenes Verfahren, Art. 9 SubV; selektives Verfahren, Art. 10 SubV) oder ob ein Einladungsverfahren (Art. 11 SubV) mit beschränkter Wettbewerbslage stattfindet. Betreffend öffentliche Ausschreibung ist auf den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 5. Mai 1999, OG V 99 24, zu verweisen. Die Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung verlangen weiter, dass der Auftraggeber an die bekanntgegebenen Kriterien gebunden ist.

8. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die massgeblichen Zuschlagskriterien und die Reihenfolge ihrer Bedeutung weder in den Einladungsunterlagen bezeichnet, noch später bekannt gegeben worden seien. Die Gewichtung der Kriterien sei erst im Zusammenhang mit der Arbeitsvergabe erfolgt.

Die Offertbedingungen gemäss Einladungsunterlagen vom 1. Juli 1998 (S. 6) führen unter dem Zwischentitel Zuschlagskriterien aus: "Für den Offertvergleich und den Zuschlag sind die offerierten Leistungen und Honorarkosten gemäss Position 1.1 Projekt Kostentarif und die Zeittarifansätze gemäss Position 1.2 sowie die Referenzobjekte und die personellen Kapazitäten massgebend." Daraus ergeben sich folgende Zuschlagskriterien: Honorarkosten, Referenzobjekte und personelle Kapazitäten. Eine Gewichtung dieser Kriterien wurde nicht bekannt gemacht. Insbesondere kann nicht aufgrund der Reihenfolge auf eine konkrete Gewichtung geschlossen werden.

Anlässlich der Arbeitsvergabe wurden gemäss Protokoll Nr. 342 vom 25. November 1998 die Zuschlagskriterien aufgrund einer Tabelle gewichtet. Danach erfolgte der Zuschlag anhand folgender Kriterien und deren Gewichtung: Preis (50 %), Referenzen des Büros (5 %), Referenzen des Projektleiters (20 %), Fachkompetenz (des Projektleiters) (15 %), Teamorganisation (5 %) und personelle Kapazität (5 %). Damit hat die Vorinstanz nicht nur erst nachträglich die Gewichtung der massgeblichen Kriterien vorgenommen, sondern zudem das Kriterium der Referenz in Subkriterien unterteilt sowie neue Kriterien (z.B. Teamorganisation) dem Zuschlag zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen ist nach Gesagtem mit dem Gebot eines fairen, den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung verpflichteten Wettbewerbs nicht zu vereinbaren und lässt sich auch nicht etwa mit dem der Vergabebehörde unbestrittenermassen zustehenden Ermessen bei der Festlegung der Zuschlagskriterien (eingeschlossen Subkriterien) und deren Rangfolge und Gewichtung rechtfertigen (vgl. Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Aargau vom 10.12.1997, publ. in AGVE 1997 S. 357 und S. 358 m.H. auf BR 1996 S. 113 f.). Die Anbieter wären der Willkür der Vergabestelle geradezu ausgeliefert, wenn diese nach Abgabe der Angebote im Bewertungsverfahren die Zuschlagskriterien beliebig wählen und verändern könnte. Daran ändert auch nichts, dass die Vorinstanz von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. September 1998 eine Begründung betreffend ihrer Abweichung von der SIA-Norm 103 sowie die namentliche Bekanntgabe der projektbezogenen Referenzen des Projektverantwortlichen verlangte. Damit wollte die Vorinstanz eine zusätzliche Erläuterung/Auskunft einholen, zu welcher sie gemäss Art. 32 Abs. 4 SubV auch berechtigt ist. Solche Erläuterungen dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Inhalt des zu vergebenden Auftrags oder des eingereichten Angebots nachträglich zu ändern (Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 15.12.1998, publ. in RB 1998 Nr. 69 S. 123 f.; VPB 1998 Nr. 32 II S. 269 E. 3b). Dasselbe muss auch auf Seiten der Vergabebehörde in Bezug auf die Zuschlagskriterien gelten, weil Anbieter je nachdem anders offerieren würden. Die Vorinstanz hat mit vorgenanntem Schreiben von der Beschwerdeführerin projektbezogene Referenzen des Projektverantwortlichen mit Namensnennung einverlangt und damit betreffend Referenzobjekte ein bis anhin nicht genanntes Subkriterium aufgestellt. Bei der Vergabe hat sie die Referenzen des Projektleiters mit 20 % am zweithöchsten gewichtet. Das durchgeführte Vergabeverfahren genügt den vom Bundesgericht festgelegten Anforderungen an die Transparenz nicht. Die Beschwerde erweist sich schon aus diesem Grunde als begründet und ist gutzuheissen. Eine Prüfung der Rüge der Nichtberücksichtigung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erübrigt sich.

Nr. 30 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 47 SubV. Aufschiebende Wirkung. Interessenabwägung. Kein zum Vornherein stärkeres Gewicht des öffentlichen Interesses. Den Umstand, dass gegen den Zuschlag ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dem gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung erteilt wird, hat die Vergabebehörde in ihre Planung einzubeziehen. Dringlichkeit

der Beschaffung setzt eine notstandsähnliche Situation voraus, die auf äusserer, ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist.

Obergericht, 16. April 1999, OG V 99 24

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden. Die Beschwerde erscheint als ausreichend begründet.

Zu prüfen bleibt, ob keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entgegenstehen.

Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

a) Danach ist abzuwägen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit sprechen, gewichtiger sind als jene die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. In die Prüfung sind die Interessen der Beschwerdeführerin, öffentliche Interessen der Auftraggeberin sowie allfällige private Interessen Dritter einzubeziehen. Dem öffentlichen Interesse ist dabei nicht von vornherein ein stärkeres Gewicht beizumessen. Dass der Gesetzgeber in der SubV den Suspensiveffekt nicht von Gesetzes wegen gewährte, zeigt nämlich bloss, dass er sich der Bedeutung dieser Anordnung im Submissionsrecht bewusst war und eine individuelle Prüfung dieser Frage als notwendig erachtete, nicht aber, dass es diesen nur ausnahmsweise gewährt haben wollte (Entscheid Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 6.02.1998, BRK 019/97, publ. in BR 1998 S. 52 Nr. 175 [mit Kommentar Gauch]). Dafür spricht auch der Wortlaut von Art. 47 Abs. 2 SubV, kann doch gemäss diesem das Obergericht auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung nicht nur ausnahmsweise erteilen. Inwiefern diese Feststellung mit den Besonderheiten des Vergabeverfahrens nicht vereinbar sein sollte, ist nicht ersichtlich (vgl. angeführter Kommentar Gauch). Vielmehr ergibt sich aus den Besonderheiten des Vergabeverfahrens, dass, wie erwähnt, eine individuelle Prüfung der Frage der aufschiebenden Wirkung notwendig ist und deshalb die aufschiebende Wirkung nicht zum Vornherein gesetzlich gewährt wird. Die SubV räumt dem Anbieter mit der Bestimmung in Art. 49 Abs. 1 auch über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verfügung hinausgehende Ansprüche ein (Art. 49 Abs. 2 SubV; Peter Galli, Rechtsprechung der Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen, in Nicolas Michel/Roger Zäch [Hrsg.], Submissionswesen im Binnenmarkt Schweiz, Zürich 1998, S. 113; Galli/Lehmann/Rechsteiner, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996, Rn 549; vgl. angeführter Kommentar Gauch).

Je grösser die Chancen der Beschwerde auf Gutheissung im Lichte der Prima-facie-Würdigung sind, desto gewichtiger müssen die von der Auftraggeberin geltend gemachten öffentlichen Interessen sein, damit es zu einer Abweisung des Antrages auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung kommen darf (Entscheid Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 6.02.1998, BRK 019/97, publ. in BR 1998 S. 52 Nr. 175).

b) Zu beachten ist, dass die Tatsache, dass eine Verfügung an sich unverzüglich vollstreckbar ist, nicht bedeutet, dass eine sofortige Vollstreckung auch stets erwünscht ist. Der Beschwerdeführer hat insbesondere dann ein Interesse an einer nicht sofortigen Vollstreckung der Verfügung, wenn ohne Suspensivwirkung der Rechtsschutz illusorisch würde (Peter Saladin, Das Verfahrensrecht des Bundes, Basel 1979, S. 206; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 244 f.; Gerold Steinmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren, in ZBl 1993 S. 146). Dies ist im Submissionsverfahren insoweit von entscheidender Bedeutung, als ein mit dem Anbieter geschlossener Vertrag durch das Obergericht nicht aufgehoben werden kann (Art. 49 Abs. 2 SubV). Solange der Vertrag jedoch nicht abgeschlossen ist, entscheidet das Obergericht in der Sache selbst oder es weist diese mit oder ohne verbindliche Weisungen an den Auftraggeber zurück (Art. 49 Abs. 1 SubV). Dies kann bei einer zu Un-

recht nicht erfolgten Berücksichtigung eines Anbieters bedeuten, dass die Vergabebehörde das Submissionsverfahren auf Weisung des Obergerichtes ab einem bestimmten Zeitpunkt zu wiederholen hat. Die Vergabebehörde hat sich diesfalls die damit zusammenhängenden möglichen Mehrkosten selber anrechnen zu lassen (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.05.1998 i.S. A.B.AG und weitere gegen Baudirektion Uri, OG V 98 52, E. 3a).

Eine Ausnahme kann sich in Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen nur dann rechtfertigen, wenn der Auftrag bzw. die Beschaffung aus dringenden Gründen sofort ausgeführt werden muss. Diese Dringlichkeit muss dabei auf äussere, unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sein und nicht etwa auf ein Verhalten der Auftraggeberin, mit der diese die rechtsgültige Eröffnung des Zuschlags ohne Grund hinausgezögert hat (vgl. zum Ganzen: VPB 61 [1997] Nr. 24 S. 268 E. 2c). Die Dringlichkeit ist durch die Auftraggeberin im Einzelnen zu begründen und zu belegen. Ist der Vergabeentscheid unverzüglich durch den Abschluss des Vertrages vollstreckbar, bleibt dem Beschwerdeführer nichts anderes übrig, als Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Der ihm dabei zustehende Rechtsschutz geht selbstredend bedeutend weniger weit, als jener, der ihm bei einer Aufhebung des Vertrages zustehen würde. Der nicht berücksichtigte Anbieter hat folglich ein Interesse daran, dass auf den Vergabeentscheid nicht unmittelbar der Vertragsschluss folgt. Eine Ausnahme kann nur dann ins Auge gefasst werden, wenn sich die Auftraggeberin mit einer notstandsähnlichen Situation konfrontiert sieht, die auf äussere, ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist (Entscheid Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 6.02.1998, BRK 019/97, publ. in BR 1998 S. 250 Nr. 175; Peter Galli, a.a.O., S. 113 f.).

Derartige äussere, ausserordentliche Umstände sind vorliegend nicht erkennbar. Dies hat in der Konsequenz zur Folge, dass, damit der Rechtsschutz nicht weitgehend illusorisch wird, vorliegend bis auf weiteres die aufschiebende Wirkung erteilt werden muss. Damit wäre aber ein wirksamer Rechtsschutz ausreichend gewahrt (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.05.1998 i.S. A.B.AG und weitere gegen Baudirektion Uri, OG V 98 52, E. 3a).

c) Der Einwand, dass durch die Erteilung der aufschiebenden Wirkung das Verfahren hinausgezögert würde und dies zur Verzögerung und zu erheblichen Mehrkosten bei der Beschaffung führe, ist nur beschränkt stichhaltig. Der Auftraggeberin steht es weitgehend frei, den zeitlichen Ablauf des Verfahrens selbst zu gestalten oder einer unerwünschten Verzögerung des Verfahrens entgegenzuwirken. Den Umstand, dass gegen den Zuschlag ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dem gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung erteilt wird, hat die Vergabebehörde schliesslich bei sorgfältiger Disponierung bereits in ihre Planung einzubeziehen und die Termine, die eingehalten werden müssen, entsprechend anzusetzen (ebenso: Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen in VPB 61 [1997] Nr. 24 S. 269 E. 2d) (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.05.1998 i.S. A.B.AG und weitere gegen Baudirektion Uri, OG V 98 52, E. 3b).

D Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 31 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 91, Art. 112, Art. 114, Art. 115 Abs. 2 SchKG. Der Nichteinbezug in die Pfändung ist mit Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde zu rügen. Eine entsprechende Beschwerde gegen den Verlustschein ist verspätet. Ist der Vermögenswert zur Zeit der Pfändung schon vorhanden, bedarf die Nachpfändung eines ausdrücklichen Antrages eines Gläubigers.

Obergericht, 17. Juli 1998, OG SK 98 3

Aus den Erwägungen:

2. ...

c) Die Beschwerdeführerin rügt, die Liegenschaften HB 22, 37 und 101 A. hätten gepfändet werden müssen. Auf jeden Fall hätte wenigstens die Hälfte des Grundeigentums gepfändet werden können.

Das Betreibungsamt X. hat auf Verlangen der Gläubigerin am 19. März 1997 das Vermögen des Schuldners gepfändet (Art. 112 SchKG). Der Versand der Pfändungsurkunde erfolgte am 16. Juni 1997 (Art. 114 SchKG). Weil kein genügendes Vermögen vorhanden war, bildete die Pfändungsurkunde gleichzeitig einen provisorischen Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG). Gegen diese Verfügung erfolgte keine Beschwerde. Die mit vorliegender Beschwerde angebrachte Rüge auf Pfändung der Grundstücke hätte nach Erhalt der Pfändungsurkunde fristgerecht erhoben werden müssen. Die Rüge ist verspätet. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Werden Vermögenswerte des Schuldners entgegen Art. 91 SchKG nicht in die Pfändung einbezogen oder vom Betreibungsamt nicht in die Pfändungsurkunde aufgenommen, obwohl sie zur Zeit der Pfändung schon vorhanden waren, so sind diese nicht von Amtes wegen, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag eines Gläubigers nachzupfänden (BGE 120 III 86 E. 3c). Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4. September 1997 an das Betreibungsamt X. stellt keinen solchen ausdrücklichen Antrag dar. Dies wird denn auch nicht geltend gemacht.

Nr. 32 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 92 f. SchKG. Die Einkommenspfändung ist erst dann rechtsgültig, wenn die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Berechnung des Notbedarfs, ersichtlich sind. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können. Rechtlich geschuldete Alimente sind nur in die Berechnung des Notbedarfs einzubeziehen, wenn der Schuldner diese wirklich bezahlt.

Obergericht, 17. Dezember 1998, OG SK 98 12

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- eine Einkommenspfändung erst dann rechtsgültig ist, wenn die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Berechnung des Notbedarfs, ersichtlich sind (BGE 100 III 15), das Betreibungsamt Y. die Berechnung des Existenzminimums am 24. November 1998 versandt hat (Stellungnahme BA Y., S. 2), die postalische Zustellung demnach frühestens am 25. November 1998 erfolgt ist, die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) somit am 26. November 1998 zu laufen begann (Art. 31 Abs. 1 SchKG) und am 7. Dezember 1998

endete (Art. 31 Abs. 3 SchKG), die Beschwerde gegen die Berechnung des Existenzminimums am 27. November 1998 aufgegeben wurde, damit die Beschwerdefrist eingehalten worden ist (Art. 32 Abs. 1 SchKG), die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen ebenfalls gegeben sind, demnach auf die Beschwerde einzutreten ist;

- der Grundsatz gilt, dass bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt werden können (BGE 121 III 20, 112 III 23), deshalb nicht einmal von Rechten wegen geschuldete Alimente in die Berechnung des Notbedarfs einzu beziehen sind, wenn der Schuldner diese nicht wirklich bezahlt (109 III 56 E. 2c = Pra 1984 Nr. 64 S. 156, BGE 84 III 31; Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 1.1.1994 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Ziff. II.5); ...

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
act.	Actorum (Beleg)
AG	Aktiengesellschaft
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20)
Art.	Artikel
ASA	Archiv für schweizerisches Abgaberecht
aSchKG	altes SchKG
ATIS	Abendtechnikum der Innerschweiz
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
aZPO	alte ZPO
BA	Betreibungsamt
BauG	Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (RB 40.1111)
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.10)
BBi	Bundesblatt
Bd.	Band
BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940; aufgehoben seit dem 1. Januar 1995
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BG	Beschwerdegegnerin oder Beschwerdegegner
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheide)
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (von 1.01.1998 bis 31.06.1999: BWA)
BR	Baurecht, Mitteilungen des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Universität Freiburg
BRP	Bundesratsprotokoll
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; aufgehoben seit dem 1. Januar 2000
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (SR 823.21)
BWA	Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (seit 1.07.1999: seco)
BZO	Bau- und Zonenordnung
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkten Steuern vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EG/SchKG	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung

	und Konkurs vom 1. Dezember 1996 (RB 9.2421)
EG/StGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 12. Juni 1988 (RB 3.9211)
EG/ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. Juni 1989 (RB 9.2111)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
FH	Fachhochschule
FHSG	Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71)
FHSV	Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung) vom 11. September 1996 (SR 414.711)
GebR	Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement) vom 24. Mai 1988 (RB 2.3232)
GebV	Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung) vom 16. Dezember 1987 (RB 2.3231)
GO/SZ	Gerichtsordnung des Kantons Schwyz vom 10. Mai 1974 (GS 145)
GOG	Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 17. Mai 1992 (RB 2.3221)
GS-Schätzung	Grundstücksschätzung
GVG/ZH	Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (LS 211.1)
GWG	Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (RB 70.2111)
Hrsg.	Herausgeber
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.S.	in Sachen
i.V.m.	in Verbindung mit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (RB 3.3111)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
KV	Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera (Buchstabe)
m.H.	mit Hinweisen
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle
N.	Note
nEG/SchKG	neues EG/SchKG
Nr.	Nummer
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
NSV	Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
PVG	Die Praxis des Verwaltungsgerichtes von Graubünden
RB	Urner Rechtsbuch oder Rechenschaftsbericht

RKUV	Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zur Kranken- und Unfallversicherung
Rn.	Randnote
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
rSchKG	revidiertes SchKG
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs vom 11. April 1889/16. Dezember 1994 (SR 281.1)
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 17. Mai 1992 (RB 3.2211)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Strafprozessordnung vom 29. April 1980 (RB 3.9222)
SubR	Reglement über die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen vom 27. August 1997 (RB 3.3115)
SubV	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1996 (RB 3.3112)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVR	Sozialversicherungsrecht-Rechtsprechung
u.	und
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRöB	Vergaberichtlinien (Fassung vom 01.12.1995) aufgrund der IVöB
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345)
VRV	Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
WTO	World Trade Organization
z.B.	zum Beispiel
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen (ab 1993: AHI-Praxis)
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung vom 23. März 1994 (RB 9.2211)
ZPO/AG	Zivilrechtspflegegesetz des Kantons Aargau vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100)
ZPO/LU	Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Luzern vom 27. Juni 1994 (SRL 260a)
ZPO/SG	Zivilprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 1990 (sGS 961.2)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZTL	Zentralschweizerisches Technikum Luzern